Die Unternehmerverbände

in der

deutschen Seifeninduſtrie.

Ihre Geſchichte und ihr Weſen.

Inaugural-Diſſertation

der

hohen rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Univerſität zu Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Doktorwürde

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Wilhelm Gießmann
aus Wurzen in Sachſen.

Lucka S.-A.
Reinhold Berger.
1914.

Referent:

Reichsrat Geheimer Rat Prof. Dr. **G. v. Schanz.**

Meinen lieben Eltern!

Vorwort.

Die Aufgabe dieser Arbeit ist, die Geschichte und das Wesen der deutschen Seifenfabrikanten-Verbände darzustellen.

Das hierzu nötige Material fand ich zum großen Teil in der Fachzeitschrift „Der Seifenfabrikant", die mir vom 1. Jahrgang ab teils von meinem Vater, teils von Herrn Seifenfabrikant Berthold Schwab-Würzburg zur Verfügung gestellt wurde. Außerdem benutzte ich zahlreiche Akten verschiedener Vereinigungen. Auch mündliche und schriftliche Mitteilungen einzelner Fabrikanten und Verbandssekretäre dienten mir als Unterlagen. Ich fand hierbei fast überall weitgehendes Entgegenkommen, wofür ich allen Herren, die mir so bei meiner Arbeit förderlich waren, auch an dieser Stelle besten Dank sage. Ganz besonders danke ich Herrn B. Schwab-Würzburg, dem derzeitigen 1. Vorsitzenden des Verbandes bayerischer Seifenfabrikanten, der mir in äußerst liebenswürdiger Weise alles in seinem Besitz befindliche, auf die Verbände bezügliche Material zur Verfügung stellte und jederzeit auch zu mündlicher Auskunft gern bereit war.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Reichsrat, Geheimen Rat Prof. Dr. G. von Schanz, der meinem Wunsche, unter seiner Leitung über ein Thema aus der Seifenindustrie zu arbeiten, bereitwillig nachkam, erlaube ich mir, für seine Unterstützung und den Anteil, den er an meiner Arbeit genommen, gleichfalls bestens zu danken.

Wilhelm Gießmann.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0101

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort V

Literaturangaben IX

Einleitung 1

I. Teil.

Die deutsche Seifenindustrie im allgemeinen . . . 5

1. Zahl und Größe der Betriebe 6
2. Der Standort der Betriebe 13
3. Die wirtschaftliche Lage im allgemeinen 16

II. Teil.

Konventionen und Kartelle 21

1. Kapitel: Allgemeine Entwicklungsgeschichte 21
   - Lose Preisvereinbarungen bis 1890 21
   - Feste Konventionen 1890 23
   - Bestrebungen zur Gründung eines „Zentralverbandes der Seifenindustriellen" 26
   - Die „Vereinigung der rheinisch-süddeutschen Verbände deutscher Seifenfabrikanten" 29
   - Kartell von Nord- und Mitteldeutschland 32
   - Rückgang der Konventionspraxis 1892—1898 33
   - Feste Konventionen 1900 34
   - Der „Verband der Vereinigung der Seifenfabrikanten von Deutschland" 35
   - Der „Schutzverein der deutschen Seifenindustrie" 38
   - Abermalige Lockerung der Konventionen; die „freien" Vereinigungen 1901—1905 40
   - Neues Leben seit 1906 41
   - Kontingentierungskonventionen seit 1908 42
   - Heutige Preisvereinigungen 43

2. Kapitel: Die einzelnen Provinzial- und Lokalverbände 44
   - Süddeutschland 44
   - Westdeutschland 52
   - Mitteldeutschland 60
   - Nord- und Ostdeutschland 65

3. Kapitel: Zusammenfassende und kritische Betrachtungen 70

Seite

III. Teil.

Fachverbände 76

1. Kapitel: Der Verband der Seifenfabrikanten e. G. 76
I. Äußere Verbandsgeschichte und Verbandsstatistik 76
II. Die Tätigkeit des Verbandes 83
2. Kapitel: Der Verband bayerischer Seifenfabrikanten zum Schutze der Standesinteressen e. V. 98
I. Seine Entstehung und Entwicklung 98
II. Die Tätigkeit des Verbandes 109

Literatur-Angaben.

H. E. Krueger: Die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe in Deutschland, insbesondere die Fach-, Zweck- und Zentralverbände, gewerblicher Unternehmer 1908 (Band I der Schriften des volkswirtschaftlichen Verbandes: „Volkswirtschaftliches Handbuch").

H. E. Krueger: Historische und kritische Untersuchungen über die freien Interessenvertretungen usw. (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung 1908, Heft 4 und 1909, Heft 1).

Schomerus: Die freien Interessenverbände von Handel und Industrie und ihr Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung (Schmollers Jahrbuch 1901).

Dr. Robert Liefmann: Die Unternehmerverbände. 1897.

" " " : Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation. 1910.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. u. 3. Aufl.

Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft. 3. Aufl. 1911.

Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, Band III.

Dr. Georg von Viebahn: Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. 1868.

Gustav Müller: Die chemische Industrie in der deutschen Zoll- und Handelsgesetzgebung des 19. Jahrhunderts. 1902.

Statistik des deutschen Reiches: 1. Reihe Bd. 34 und 35, Neue Folge Bd. 6, 113–115 und Band 213–216.
ferner: Band 173, 181, 189, 196, 251.

Der deutsche Zolltarif vom 25. Dez. 1902, zusammengestellt im Reichsamt des Innern, Berlin 1905.

Ubbelohde-Goldschmidt: Handbuch der Chemie und Technologie der Öle und Fette. Band III, 1913.

Robert Riemerschmid: Die deutsche Seifenindustrie. Eine Darstellung der volkswirtschaftlichen Bedeutung ihrer technischen Entwicklung. Diss. München 1910.

Dr. Heinrich Fränkel: Die gegenwärtige Lage der deutschen Seifenindustrie und der Weg zur Gesundung. 1891.

Die Industrie- zugleich deutsche Consulatszeitung (jetzt: „Deutsche Industriezeitung", Organ des Zentralverbandes deutscher Industrieller) Herausgeg. von Steinmann-Bucher. Jahrg. VII–XIII. 1888–1894.

Der Seifenfabrikant: Zeitschrift für Seifen-, Kerzen- und Parfümeriefabrikation sowie verwandte Geschäftszweige. Organ des Verbandes der Seifenfabrikanten. Begründet von Dr. C. Deite, herausgeg. v. O. Heller-Berlin, seit März 1914 von Dr. Goldschmidt-Berlin, Jahrg. I–XXXIV. 1881–1914.

Seifenindustrie-Kalender, herausgeg. v. O. Heller. Jahrg. I—XXI. 1894—1914.

Seifensieder-Zeitung und Revue über die Harz-, Fett- und Ölindustrie. Offizielles Organ des Verbandes bayerischer Seifenfabrikanten. Verleger: H. Ziolkowsky-Augsburg. Jahrgang XXVIII – XLI. 1901– 1914.

Steeb, Karte der deutschen Seifenfabrikantenverbände. 1892.

Verzeichnis der deutschen Vereinigungen von Seifenfabrikanten. Herausgeg. Mitte März 1901 von Lorenz Lippert-Magdeburg.

Verschiedene Handelskammerberichte; zahlreiche Versammlungsprotokolle, Verbandskorrespondenzen, Satzungen und anderes die Seifenfabrikantenverbände betreffendes Material.

Einleitung.

Während in Frankreich die Fesseln der Zunftverfassung, die, früher zwar zu Nutz und Frommen angelegt und wirksam, seit dem 17. Jahrh. aber auf Handel und Gewerbe schwer zu lasten begannen, durch die Revolution in der denkwürdigen Nacht vom 3. zum 4. August 1789 endgültig gesprengt wurden, blieben sie in Deutschland zum großen Teil noch bis in die 60er Jahre des vorigen Jahrh. erhalten. Nachdem bereits in einzelnen Staaten eine liberalere Gewerbegesetzgebung inauguriert worden war, brachte endlich das sog. „Notgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe" für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes die langersehnte Freiheit. Im nächsten Jahrzehnt gelangte der von Adam Smith gepredigte ökonomische Liberalismus und Individualismus auch bei uns zur größten Entfaltung.

Doch man erkannte bald wieder, daß die freie Konkurrenz nicht der einzige und wahre „Regulator der Volkswirtschaft" sei, wie Smith der ganzen Welt gelehrt hatte. In der richtigen Beobachtung und Erwägung, daß beim „freien Spiel der Kräfte" die Schwachen bald unterliegen müssen, schlossen sich diese zusammen, um vereint zu erreichen, wonach der einzelne vergebens strebte. Den besten Beweis hierfür liefert uns die Geschichte der Gewerkvereinsbewegung der Arbeiter; diese sind es auch, bei denen die moderne Organisationsidee am frühesten und zugleich am festesten Fuß faßte.

Aber auch in den Kreisen der Unternehmer begann man, den Wert einer straffen Organisation wieder zu schätzen, und machte sich ihre Vorteile nach verschiedenen Richtungen hin zu nutze. Während die Gewerkschaften ihre einzige oder doch wenigstens Hauptaufgabe darin sehen, in dem sozialen Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Interessen der letzteren zu vertreten, und in dem hierbei entbrannten Kampf für diese das Schwert führen, gründen die Unternehmer auch Verbände, die eine sozialpolitische Tätigkeit überhaupt nicht oder nur teilweise in ihr Arbeitsgebiet einbeziehen. Neben den „reinen Arbeitgeberverbänden", die ausschließlich die unmittelbaren Interessen der Arbeitgeber gegenüber denen der Arbeitnehmer wahrnehmen, entstehen

hier noch zwei andere Formen der freien, den halbamtlichen und Zwangsorganisationen wie Handels-, Gewerbekammern etc. gegenüberstehenden Unternehmerorganisation, nämlich:

2. Verbände zur Erlangung unmittelbarer wirtschaftlicher Vorteile für die Mitglieder, die Konventionen, Kartelle u. a.

3. Die die allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Interessen von Industrie, Handel und Gewerbe wahrnehmenden freien Vereine.

Diese[1]) teilt Krueger weiter in

a) Fachverbände: Vertretung der allgemeinen Interessen einer bestimmten Berufsgruppe (z. B. Verband der Seifenfabrikanten.)

b) Zweckverbände: Vertretung bestimmter Interessen der Gesamtheit von Industrie, Handel und Gewerbe (z. B. Binnenschiffahrtsverein).

c) Zentralverbände: Vertretung der allgemeinen Interessen der Gesamtheit von Industrie, Handel und Gewerbe (z. B. Zentralverband deutscher Industrieller).

Die unter a—c genannten Verbände bezeichnet er nach v. d. Borght[2]) als „Unternehmerverbände zur allgemeinen Vertretung gemeinschaftlicher Interessen", während er die von Tschierschky[3]), Keßler[4]) und auch in neuester Zeit von Biermer[5]) gewählte kürzere, aber ebenso treffende und zugleich dem Sprachgebrauch entsprechende Bezeichnung „wirtschaftliche Vereine" nicht gelten lassen will, da sie sich ebenso auf Konventionen wie Arbeitgeberverbände beziehe, außerdem auch der Gedanke an die „Wirtschaftsvereine" des BGB § 22 nahe liege, mit denen sie natürlich nichts zu tun haben. Ich glaube aber aus dem oben genannten Grunde, daß der Ausdruck „wirtschaftlicher Verein" in dem von Tschierschky u. a. gebrauchten engern Sinn angewendet werden kann, ohne daß man dabei auch an die Konventionen und Arbeitgeberverbände denken muß.

Als Gesamtbezeichnung für die oben unter 2 und 3 genannten und die Arbeitgeberverbände kann man die Namen wählen

„freie Unternehmerverbände" oder „freie Interessenvertretungen von Industrie, Handel und Gewerbe" (Krueger).

---

[1]) Diese Begriffe hat in neuerer Zeit Krueger scharf formuliert; ich führe sie hier an, um den Rahmen aufzustellen, in den die in dieser Arbeit behandelten Verbände einzusetzen sind.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. In der 3. Aufl. heißt es: „gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen".

[3]) Tschierschky, die Organisation der industriellen Interessen in Deutschland. 1905.

[4]) Keßler, die deutschen Arbeitgeberverbände. 1907.

[5]) Elsters „Wörterbuch der Volkswirtschaft" 3. Aufl. 1911.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so erhalten wir folgendes Bild:

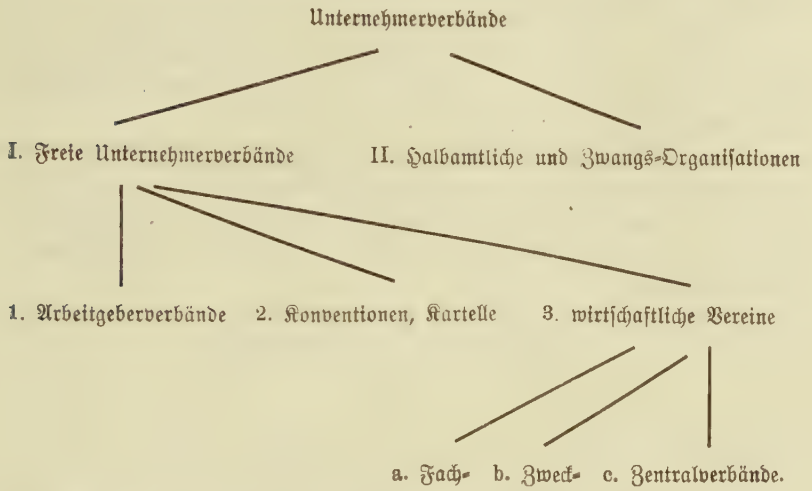

Die Bedeutung der freien Unternehmerverbände ist in den letzten Jahrzehnten immer mehr gewachsen. Ihre Entwicklung ist vor allen seit 1890 eine ganz gewaltige. Krüger führt sie uns in einer nach eigenen Erhebungen zusammengestellten Tabelle deutlich vor Augen. Es entstanden von den Fach-, Zweck- und Zentral-Verbänden

1870—1879	47
1880—1889	52
1890—1899	200
1900—1908	196

Für die Konventionen und Kartelle zeigt die Tabelle eine ähnliche, seit 1900 sogar noch stärkere Entwicklung:

1870—1879	3
1880—1889	62
1890—1899	188
1900—1908	281

Im ganzen nennt Krueger 522 Fach-, Zweck- und Zentralverbände mit 4983 Zweigverbänden (Unter- und Ortsgruppen), 486 Konventionen und Kartelle und 313 Arbeitgeberverbände.

Diese Zahlen vermögen ein beredtes Zeugnis davon abzulegen, daß die freien Unternehmerverbände in unserem Wirtschaftsleben einen nicht unwesentlichen Faktor bilden. An die Stelle des völlig schrankenlosen Waltens des Individuums ist wieder ein Zusammenschluß getreten, der oft allerdings nur eine allgemeine Vertretung gemeinsamer Interessen bezweckt, im übrigen die Selbständigkeit des einzelnen Unternehmers unberührt läßt, in vielen Fällen aber auch seine bisher nur

vom eigenen Willen abhängige wirtschaftliche Tätigkeit mehr oder weniger einschränkt.

Auch die deutsche Seifenindustrie hat an diesen modernen Organisationsbestrebungen teilgenommen. Die Erfolge, die man hier erzielte, sind allerdings, wie uns die vorliegende Arbeit zeigen wird, zum großen Teil nur recht bescheidene gewesen.

Da es für das Verständnis des gewissermaßen eine formelle Seite des Wirtschaftslebens behandelnden Hauptteiles dieser Arbeit von Vorteil sein dürfte, mit der zugehörigen Materie bekannt zu sein, soll zunächst einiges über die Entwicklung und Lage der deutschen Seifenindustrie gesagt werden.

I. Teil.

Die deutsche Seifenindustrie.

Wir betrachten zuerst die Ergebnisse der seit Gründnng des Reichs veranstalteten vier Gewerbezählungen, die über die Entwicklung und Umfang der Industrie zahlenmäßig Aufschluß geben.

Für die richtige Bewertung der folgenden statistischen Angaben ist es erforderlich, daß man die bei den Zählungen jeweils maßgebenden Gesichtspunkte berücksichtet, da diese bei den einzelnen Erhebungen zum Teil wesentlich verschieden gewesen sind.

In erster Linie kommen die verschiedenen Verfahren bei der Zählung der beschäftigten Personen in Betracht. Während die „Gewerbezählung" vom 1. Dezember 1875 und die „Berufs- und Betriebszählung" vom 12. Juni 1907 alle Angaben grundsätzlich nach dem Stande am Erhebungstage machen, beziehen sich die die Personen betreffenden Erhebungen der „Berufszählung" vom 5. Juni 1882 und die der „Berufs- und Gewerbezählung" vom 14. Juni 1895 außerdem auch auf den Durchschnitt des Jahres bez. der Betriebszeit.

Bezüglich der Größenklassen der Betriebe ist erfreulicherweise bei jeder neuen Zählung eine immer größere Differenzierung vorgenommen worden. 1875 kannte man für die Betriebe mit weniger als 5 Gehilfen — die Größeneinteilung nach Zahl der Gehilfen (1875 und 1882) kommt der nach Zahl der beschäftigten Personen gleich, da sie stets einschließlich der Betriebsleiter erfolgte — überhaupt keine weitere Einteilung; dies ist gerade für die Seifensiederei bedauerlich, da damals bei weitem der größte Teil aller Gewerbebetriebe (92,17 %) nicht mehr als 5 Personen beschäftigte. Die Zählung von 1882 macht bereits besondere Angaben für die Alleinbetriebe und die „anderen" Betriebe mit einer Person (Motorenbetriebe) und teilt die Betriebe bis höchstens 5 Gehilfen noch weiter ein. Dann aber brachte vor allem die Aufnahme von 1895 eine große Zahl neuer Klassen, indem sie sowohl die Klassen

bis zu 5 Personen als auch die mit mehr als 10 Personen weiter zerlegte. 1907 teilte man schließlich die Klasse mit 3—5 Personen noch weiter in solche mit 3 und 4—5 Personen.

Die Erhebung von 1907 brachte auch noch in andern Beziehungen manche Änderungen; so nennt sie außer der Zahl aller am Erhebungstage beschäftigten Personen, auch die Höchstzahl der Gehilfen und Arbeiter im ganzen Geschäftsjahr.

Bezüglich der Betriebsarten ist insofern eine Neuerung gemacht worden als zwischen Einzel-, Teil- und Gesamtbetrieben unterschieden wird bez. die Teilbetriebe, die schon vorher als selbständige Betriebe gezählt wurden, besonders angegeben werden. Als Unterscheidungsmerkmal dieser drei Arten dient die Selbständigkeit des Betriebes. Der Einzelbetrieb besteht völlig selbständig für sich, während der Teilbetrieb eine besondere Betriebsabteilung eines gewerblichen Unternehmens bildet, z. B. eine Sodafabrik, die mit einer Seifenfabrik in ein und demselben Unternehmen unter einheitlicher Leitung vereinigt ist. Da die Teilbetriebe selbständig als Betriebseinheiten erfaßt werden, sind sie zugleich in der Zahl der Einzelbetriebe mit enthalten. Gesamtbetriebe sind solche Betriebe, die sich aus mehreren gemeinsam geleiteten und unter gemeinsamer Buchführung stehenden Teilbetrieben zusetzen. Zugerechnet werden die Gesamtbetriebe stets der Gewerbeart, welcher der hauptsächlichste Betriebszweig angehört.

Die bei allen Zählungen vorgenommene Scheidung der Gewerbebetriebe überhaupt in Haupt- und Neben-Betriebe erfolgte unter dem Gesichtspunkte, ob in dem betreffenden Gewerbebetrieb in der Regel mindestens 1 Person mit ihrer alleinigen oder Hauptbeschäftigung tätig ist oder nicht. In den Nebenbetrieben werden die beschäftigten Personen nicht gezählt. Aus diesem Grunde beziehen sich die Angaben über die Personen stets nur auf die in den Hauptbetrieben beschäftigten.

1. Zahl und Größe der Betriebe.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wenden wir uns nunmehr zur Statistik selbst, als deren wichtigstes Gesamtergebnis für die „Talg- und Seifensiederei, Talgraffinerie und Talgkerzenfabikation" (Gewerbeart, VIII c 1) zweierlei festzustellen ist:

1. eine bedeutende Abnahme der Betriebe und zwar ausschließlich der Allein- und kleinsten Gehilfen-Betriebe (solcher bis zu 5 Pers.)

2. eine erhebliche Ausdehnung der Fabrikation (Zunahme der beschäftigten Personen).

Das erste geht unmittelbar aus der folgenden Tabelle hervor.

Tabelle I.

Zahl der Betriebe am Erhebungstage.

Jahr	Gewerbebetriebe überhaupt	Davon sind	
		Hauptbetriebe	Nebenbetriebe
1875	2840	2656	184
1882	2597	2370	227
1895	2055	1895	160
1907	1715	1619	96

Vergleichen wir die Zählungen unter einander, so ergibt sich folgendes.

Tabelle II.

Abnahme der Hauptbetriebe.

Jahr	im Vergleich zur Zählung von					
	1875		1882		1895	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
1882	— 286	— 10,77				
1895	— 761	— 28,65	— 475	— 20,04		
1907	— 1037	— 39,04	— 751	— 31,69	— 276	— 14,56

Es fand also in den Jahren 1875—1882 eine Abnahme der Hauptbetriebe um 10,77 % statt, im nächsten Zeitraum (1882—1895) um 20,04 % und 1895—1907 um 14,56 %. Die Gesamtabnahme von 1875—1907 betrug 39,04 %. Die soeben für die Zeiträume zwischen den einzelnen Erhebungen genannten Zahlen geben uns noch nicht das wahre Bild der verhältnismäßigen Abnahme. Wir müssen vielmehr, um dieses zu erhalten, beim Vergleich die jedesmal verschiedene Länge der Zeiträume berücksichtigen. Dann ergibt sich eine jährliche Abnahme im ersten $6\frac{1}{2}$ jährigen Zeitraum von 1,65 % im zweiten 13jährigen von 1,54 % und im dritten 12 jährigen von 1,21 %. Dies entspricht einer absoluten Abnahme von jährlich 44, 36,5 und 23 Betrieben. Der Rückgang war also bereits in den Jahren bis 1882 am stärksten und ist später schwächer geworden. Er erfolgte ausschließlich auf Kosten der Betriebe „bis zu 5 Personen" wie uns Tabelle III zeigt.

(Tabelle siehe nächste Seite).

Die eigentliche Jahresabnahme war hiernach bis 1895 fast genau die gleiche (54,8 und 55). Dadurch jedoch, daß 1882—1895 die Betriebe mit mehr als 6 Personen verhältnismäßig stark zunahmen, ergab sich ein geringerer Rückgang im ganzen als im vorhergehenden Zeitraum (36,5 gegen 44).

Tabelle III.

Zahl der Hauptbetriebe unter Scheidung in 2 Größenklassen und ihre Ab- bezw. Zunahme.

Jahr	bis 5 Personen einschl. Betriebsleiter			mehr als 5 Personen einschl. Betriebsleiter		
	%	absolut	absolute Abnahme	%	absolut	absolute Zunahme
1875	92,17	2448		7,83	208	
1882	88,27	2092	— 356	11,73	278	+ 70
1895	72,66	1377	— 715	27,34	518	+ 240
1907	61,83	1001	— 376	38,17	618	+ 100

Aus dieser Tabelle berechnen wir als jährliche Ab- bez. Zunahme an

	1875–82	1882—95	1895--1907
Betr. bis 5 Pers.	—54,8	—55	—31,33
Betr. über 5 Pers.	+10,8	+18,5	+8,33
Differenz (s. S. 7.)	—44	—36,5	—23

Die Tatsache, daß ausschließlich die Allein- und Kleinbetriebe einen Rückgang erfuhren — 1875–1907 um mehr als die Hälfte —, während die größeren Betriebe in dieser Zeit um rund das dreifache zugenommen haben (siehe Tabelle III) beweist uns, daß in der Seifensiederei eine starke Entwicklung vom Handwerk zum Fabrikbetrieb vor sich gegangen ist. Die Tabellen IX und X werden dies noch genauer darlegen, insbesondere, daß auch der Großbetrieb Eingang und Verbreitung gefunden hat.

Auch aus den das prozentuale Verhältnis zwischen den beiden Größenklassen angebenden Zahlen der Tabelle III geht das soeben Gesagte deutlich hervor. Während 1875 nur 7,83% aller Hauptbetriebe mehr als 5 Personen beschäftigten, waren es 1907 38,17%. Und gegen 92,17% im Jahre 1875 waren es 1907 nur noch 61,83%, die weniger als 6 Personen beschäftigten.

Auf der anderen Seite sagt uns gerade die letzte Zahl, nach der fast $^2/_3$ aller Betriebe noch der kleineren Größenklasse angehört, daß diese auch heute noch von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Für sie und auch für einzelne größere Betriebe — es ist der größere Teil der Haushaltseifenfabriken — kommt in erster Linie der lokale Absatz in Frage. Dies beweist die folgende, nach der jüngsten Zählung von 1907 aufgestellte

Tabelle IVa.

Zahl der mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Betriebe.

Zahl der Gesamtbetriebe überhaupt	davon mit offenen Verkaufsstellen				Zahl der offenen Verkaufsstellen
	überhaupt	mit 1	mit 2	mit 3 und mehr	
1583	889	839	37	13	955

Die 889 Betriebe bez. die 955 offenen Verkaufsstellen verteilen sich auf die einzelnen Größenklassen wie folgt:

Tabelle IVb.

Zahl der Betriebe und offenen Verkaufsstellen in den einzelnen Größenklassen.

Betriebe mit Personen												
1		2	3	4 u. 5	6—10	11—20	21—50	51—100	101—200	201—500	501—1000	mehr als 1000
Alleinbetrieb	andere Betriebe											
151	16	190	147	107	124	73	47	7	3	1	—	—
153	**16**	**193**	**155**	**117**	**130**	**88**	**61**	**14**	**4**	**1**	—	—

Anmerkung zu Tabelle IVb:

Die fettgedruckten Zahlen geben die Verkaufsstellen an. „Alleinbetriebe" sind Gewerbebetriebe von Selbständigen, die allein ohne Mitinhaber oder Gehilfen und ohne Motoren arbeiten. Die „anderen" Betriebe mit 1 Person sind Betriebe von Einzelpersonen, die Motoren verwenden.

Als weiteres Hauptergebnis der Gewerbezählungen nannten wir eine erhebliche Ausdehnung der Fabrikation. Sie kommt zum Ausdruck in der starken Zunahme der in der Seifenindustrie beschäftigten Personen. Bedenken wir noch, daß mit der Verfeinerung des Fabrikationsprozesses, vor allen mit der seit den letzten Jahrzehnten stark erweiterten Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, durch die ein großer Teil menschlicher Arbeitskraft ersetzt wird, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Fabriken bedeutend gestiegen ist, so muß uns das Bild von der Produktionsvergrößerung der deutschen Seifenindustrie, wie es uns die folgenden Zahlen wiedergeben, sogar noch zu schwach erscheinen.

Tabelle V.

Zahl der in den Hauptbetrieben beschäftigten Personen und ihre Zunahme.

Am	Hauptbetr.	Personen einschließlich Betriebsleiter					
		männlich		weiblich		zusammen	
		Zahl	Zunahme	Zahl	Zunahme	Zahl	Zunahme
1. 12. 1875	2656	7028	—	875	—	7903	—
5. 6. 1882	2370	7828	800	939	64	8767	864
14. 6. 1895	1895	9489	1621	1715	776	11204	2437
12. 6. 1907	1619	12235	2746	3847	2132	16082	4878

Tabelle VI.

Zunahme der beschäftigten Personen.

Jahr	im Vergleich zur Zählung von					
	1875		1882		1895	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
1882	864	10,93	—	—	—	—
1895	3301	41,77	2437	27,81	—	—
1907	8179	103,49	7315	84,58	4878	43,54

Die Gesamtzunahme von 1875—1907 betrug also absolut 8179, prozentual 103,49. Es hat sich demnach in diesen $31\frac{1}{2}$ Jahren die Zahl der beschäftigten Personen mehr als verdoppelt.

Tabelle VII.

Pro Jahr betrug die Zunahme während der drei verschiedenen Zeiträume.

	Personen einschl. Betriebsleiter		
	männlich	weiblich	zusammen
1875—1882	123,1	9,8	132,9
1882—1895	127,8	59,7	187,5
1895—1907	228,8	177,7	406,5

Sie ist, wie hieraus ersichtlich ist, immer stärker geworden. Während sie 1882—1895 erst um ein reichliches Drittel größer war als wie im vorangegangenen Zeitraum, war sie im letzten Zeitraum im Vergleich zu dem genannten (1882—1895) reichlich noch einmal so stark.

Bei gesonderter Betrachtung nach dem Geschlecht finden wir, daß vor allem das weibliche Personal ganz besonders stark zugenommen hat. Ein Vergleich der diesbezüglichen Angaben in Tabelle V zeigt uns außerdem, daß dieses in den Jahren 1875 und 1882 nur ungefähr $^1/_9$, 1895 bereits $^1/_7$ und 1907 sogar $^1/_4$ des Gesamtpersonals ausmachte.

Die nächste Tabelle soll uns zeigen, in welcher Weise sich das weibliche Personal im Jahre 1907 auf die einzelnen Beschäftigungsarten verteilte.

Tabelle VIII.

Das weibliche Personal nach seiner Stellung im Beruf am 12. Juni 1907.

Betriebsleiter, (Inhaber, Eigentümer, Pächter)	64
sonstige Betriebsleiter (Beamte)	1
Verwaltungs-, Kontor- und Büropersonal	252
Technisches Betriebs- und Aufsichtspersonal	38
Andere Gehilfen und Arbeiter	3225
mithelfende Familienangehörige	267
	3847

Die bei weitem größte Zahl fällt demnach auf die Fabrikarbeiterinnen, denen gegenüber die anderen Gruppen nur von untergeordneter Bedeutung sind. Diese Arbeiterinnen sind fast ausschließlich in Toilettenseifenfabriken tätig, wo sie für leichtere Arbeit wie Etikettieren, Packen u. a., aber auch zur Bedienung von Arbeitsmaschinen (Schneidemaschinen, Pressen u. a.) Verwendung finden. In kleineren Betrieben, die meist nur Haushaltseifen und nur zum Teil und in geringem Umfange Toilettenseifen herstellen, werden sie nur ganz selten anzutreffen sein.

Den bisherigen Tabellen, die uns zum größten Teil die Bestandsveränderungen der Betriebe und Personen im ganzen zeigten, fügen wir jetzt noch zwei hinzu, die angeben, wie sich diese Veränderungen in den einzelnen Größenklassen vollzogen haben.

(Tabelle IX und X siehe nächste Seite).

Am stärksten war nach Tabelle IX der Rückgang der Alleinbetriebe, 1882—1907 um 69 %; die Betriebe mit 2—5 Personen erfuhren in der gleichen Zeit eine Abnahme von 43 %; die Betriebe mit 6—10 Personen zeigen erst 1895—1907 eine, wenn auch ganz geringe Abnahme (ca. 4 %), während sie bis 1895 gleich den übrigen Betrieben mit mehr als 5 Personen, deren Zahl sich auch nach dieser Zeit weiter steigerte, von 1875 ab ständig zunahmen. Es hat also mit der in den Jahren 1895 - 1907 ganz besonders starken Ausbreitung der Großbetriebe ein weiteres Wachsen der Mittelbetriebe nicht mehr

Tabelle IX.

Zahl der Hauptbetriebe und der beschäftigten Personen (einschließlich Betriebsleiter).

Jahr	Betriebe mit Personen													
	1		2–5		6–10		11–50		51–200		201–1000		über 1000	
	Alleinbetriebe	andere Betriebe	Betriebe	Pers.	Betr	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.
1875	2448 Betr.		4272 Pers.		75		127		6		—	—	—	—
1882	926	19 (33)	1147	3369	116	964	156	2973	6	493	—	—	—	—
1895	540	47	790	2279	244	1860	259	5187	14	1080	1	211	—	—
1907	288	64	619	1893	234	1740	335	7553	43	3263	6	1481	—	—

Tabelle X.

Zahl der Hauptbetriebe und Personen bei den Zählungen von 1895 und 1907 nach der neuesten Klasseneinteilung.

Jahr	Betriebe mit Personen																					
	1		2		3		4 u. 5		6–10		11–20		21–50		51–100		101–200		201–500		501–1000		über 1000	
	Alleinbetr.	andere Betr.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers	Betr	Pers.	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr	Pers.	Betr.	Pers	Betr.	Pers.	Betr.	Pers.	Betr	Pers.
1895	540	47	369	738		1541	421		244	1860	166	2403	93	2784	12	808	2	272	1	211	—	—	—	—
1907	288	64	298	596	179	537	172	760	234	1740	189	2799	146	4554	36	2346	7	917	6	1481	—	—	—	—

Anmerkung zu Tabelle IX. Die Angaben für 1875 und 1907 beziehen sich auf den Stand am Erhebungstage, die für 1882 und 1895 auf den Jahresdurchschnitt.

Die Zählung von 1875 kennt als unterste Klasse nur die mit 1—5 Personen. Für die Größenklassen mit mehr als 5 Personen macht sie bezügl. der Zahl der beschäftigten Personen keine gesonderten Angaben. Die Gesamtzahl der in den Hauptbetrieben mit mehr als 5 Personen beschäftigten Personals betrug 1875 3631.

Die bei den „anderen" Betrieben mit 1 Person im Jahre 1882 in Klammer gesetzte Zahl 33 ergibt sich daraus, daß bei dieser Zählung hierher auch Betriebe mit mehreren geschäftsleitenden Inhabern gerechnet wurden, die regelmäßig keinen Gehilfen beschäftigten. Es waren also in diesen 19 Betrieben, die angeblich nur 1 Person beschäftigten, in Wirklichkeit 33 Personen tätig.

stattgefunden; diese Mittelbetriebe wie auch ein Teil der Kleinbetriebe werden sich, nachdem in ziemlich radikaler Weise eine Säuberung von den nicht leistungsfähigen Fabriken erfolgt ist, voraussichtlich in Zukunft auf annähernd derselben Höhe erhalten, da sie sich zum weitaus größten Teil auf einen sichern, in erster Linie lokalen Absatz von in eigenem Spezialgeschäft verkaufter Qualitätsware stützen. Diejenigen unter ihnen jedoch, die in der Preisschleuderei mit anderen wetteifern und sich nicht zu dem Grundsatz „erstklassige Ware bei mäßigem Umsatz, aber für einen angemessenen Preis" bekennen, werden auch in Zukunft dem Untergang geweiht sein.

2. Der Standort der Betriebe.

Die Produktionsstätten der Seifenindustrie finden sich in Deutschland allerorts, wenn auch in einzelnen Landesteilen eine größere Konzentration stattgefunden hat.

Eine eigentliche geographische Gebundenheit gibt es nicht. Immerhin spielen, zumal bei der Anlage moderner Großfabriken, die für den Standort der Industrie überhaupt maßgebenden Gesichtspunkte wie z. B. günstige Verkehrslage für die Zufuhr der Rohmaterialien (Bahn- oder Schiffstation) u. a. eine gewisse Rolle. Von viel größerer Bedeutung ist dagegen die Nähe eines guten Absatzmarktes, weil ein so allgemeiner Gebrauchsgegenstand wie die Seife, vor allem die Haushaltseife, hohe Frachtkosten nicht verträgt. So errichtet z. B. jetzt die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine neben ihrer im Jahre 1910 in Gröba-Riesa in Sachsen gegründeten Seifenfabrik eine zweite in der stark bevölkerten Rheinprovinz, ein Entschluß, für den wohl vor allem der genannte Umstand mitbestimmend gewesen ist.

Aus diesem Grunde nehmen auch, wie uns die beiden folgenden Tabellen zeigen werden, die dicht bevölkerten Landesteile die ersten Plätze in der Seifenindustrie ein.

Tabelle XI.

Zahl der Hauptbetriebe und Personen in den preußischen Provinzen und den Bundesstaaten.

	Hauptbetriebe				Beschäftigte Personen				Bevölkerung a. 1. Dez. 1905 in %
	14. Juni 1895		12. Juni 1907		Jahresdurchschnitt 1895		12. Juni 1907		
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	
Ostpreußen	20	1,05	25	1,55	175	1,56	291	1,87	3,35
Westpreußen	11	0,58	13	0,80	109	0,97	204	1,27	2,71
Berlin	64	3,38	49	3,03	873	7,79	1012	6,29	3,57
Brandenburg oh. Berlin	96	5,07	92	5,68	480	4,29	954	5,93	5,82
Pommern	33	1,74	27	1,67	351	3,13	448	2,79	2,78
Posen	17	0,9	11	0,68	113	1,01	140	0,87	3,28
Schlesien	178	9,39	114	7,04	750	6,69	839	5,22	8,15
Sachsen	83	4,38	81	5,00	757	6,76	1098	6,83	4,91
Schleswig-Holstein	37	1,95	37	2,29	264	2,36	348	2,16	2,48
Hannover	54	2,85	57	3,52	331	2,96	431	2,68	4,55
Westfalen	41	2,16	58	3,58	474	4,23	652	4,05	5,97
Hessen-Nassau	75	3,96	64	3,95	528	4,71	659	4,1	3,41
Rheinland	168	8,87	144	8,9	1545	13,79	2701	16,79	10,61
Hohenzollern	5	0,26	2	0,12	8	0,07	3	0,02	0,11
Preußen	882	46,54	774	47,81	6758	60,32	9780	60,81	61,5
Preußen	882	46,54	774	47,81	6758	60,32	9780	0,81	61,5
Bayern	315	16,62	251	15,50	1023	9,13	1094	6,8	10,76
Sachsen	147	7,76	127	7,85	910	8,12	1294	8,05	7,44
Württemberg	204	10,77	171	10,56	456	4,07	881	5,48	3,8
Baden	110	5,80	77	4,76	297	2,65	529	3,29	3,32
Hessen	58	3,06	58	3,58	591	5,27	925	5,75	1,99
Mecklenburg-Schwerin	18	0,95	18	1,11	80	0,71	96	0,6	1,03
Sachsen-Weimar	16	0,84	14	0,86	59	0,53	52	0,32	0,64
Mecklenburg-Strelitz	1	0,05	2	0,12	1	0,01	2	0,01	0,17
Oldenburg	6	0,32	9	0,56	45	0,40	70	0,44	0,72
Braunschweig	15	0,79	12	0,74	130	1,16	195	1,21	0,8
Sachsen-Meiningen	7	0,37	3	0,19	19	0,17	15	0,09	0,44
Sachsen-Altenburg	15	0,79	9	0,56	43	0,38	41	0,26	0,34
Sachsen-Coburg-Gotha	11	0,58	6	0,37	67	0,6	67	0,42	0,4
Anhalt	13	0,69	14	0,86	189	1,69	220	1,37	0,54
Schwarzburg-Sondersh	2	0,11	1	0,06	2	0,02	2	0,01	0,14
Schwarzbrg.-Rudolstadt	—	—	1	0,06	—	—	2	0,01	0,16
Waldeck	—	—	—	—	—	—	—	—	0,1
Reuß ä. L.	2	0,11	1	0,06	33	0,29	33	0,21	0,12
Reuß j. L.	8	0,42	5	0,31	14	0,13	20	0,12	0,24
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	0,07
Lippe	1	0,05	1	0,06	5	0,04	8	0,05	0,24
Lübeck	4	0,21	4	0,25	27	0,24	18	0,11	0,18
Bremen	8	0,42	7	0,43	67	0,6	116	0,72	0,43
Hamburg	24	1,27	22	1,36	254	2,27	383	2,41	1,44
Elsaß-Lothringen	28	1,48	32	1,98	134	1,2	234	1,46	2,90
Deutsches Reich	1895	100	1619	100	11204	100	16082	100	100

Betrachten wir zunächst die Veränderungen in der Zahl der Betriebe, so ergibt sich, daß in den meisten Staaten ein Rückgang erfolgt ist. Zunahmen sind nur vereinzelt; sie finden sich vor allem dort, wo im Verhältnis zur Bevölkerungszahl — des Vergleichs wegen ist diese in Prozenten der Gesamtbevölkerung der Tabelle angefügt — zu wenig Seifenfabriken bestehen: Ost- und Westpreußen, Hannover, Westfalen, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Anhalt und Elsaß-Lothringen. In einzelnen Teilen des Reichs ist die Zahl die gleiche geblieben: Schleswig-Holstein, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Lippe und Lübeck.

Die Zahl der beschäftigten Personen ist mit Ausnahme von drei Fällen — Hohenzollern, Sachsen-Meiningen, Lübeck — überall gestiegen. In den beiden zuerst genannten Staaten ist die Abnahme der Personen daraus zu erklären, daß eine verhältnismäßig ganz besonders starke Abnahme der Betriebe — um mehr als die Hälfte — erfolgt ist; in Lübeck, wo die Zahl der Betriebe unverändert geblieben ist, ist der Grund darin zu suchen, daß an die Stelle von Arbeitern Maschinen getreten sind, von denen eine die Arbeitskraft mehrerer Personen ersetzt; denn daß die Produktion der einzelnen Fabriken zurückgegangen ist, ist wohl nicht anzunehmen. Im Gegenteil, sie wird mit der Verwendung der leistungsfähigeren Maschinen sogar gestiegen sein. Dieser Fall, daß die kleinen und mittleren Betriebe, um die es sich hier handelt (siehe die nächste Tabelle XII), trotz Verringerung der Arbeiterzahl ihre Produktionsfähigkeit durch Einführung von Kraft- und Arbeitsmaschinen vergrößert haben, ist in der Tat sehr häufig. Er kommt in der Statistik nur nicht zur Erscheinung, weil bei der Zunahme der größeren und größten Betriebe im Endergebnis die Zahl der beschäftigten Personen stets größer ist als bei der vorangegangenen Zählung.

Bezüglich der relativen Veränderung im Bestande der Betriebe wie der Personen ist nur noch zu bemerken, daß sie sich nicht immer in der gleichen Richtung bewegt wie die absoluten Zahlen, da natürlich die Zu- bez. Abnahme in dem einen Staate im Vergleich zu einem andern bald stärker, bald schwächer ist als bei den früheren Zählungen.

An der Spitze der deutschen Seifenindustrie stehen nach der Zählung von 1907 folgende Gebiete: die preußischen Provinzen Rheinland, Brandenburg — hier vor allem die Stadt Berlin —, Sachsen und Hessen-Nassau, die Königreiche Sachsen und Württemberg, das Großherzogtum Hessen, die Herzogtümer Braunschweig und Anhalt und die freien Städte Bremen und Hamburg. Es sind dies in unserer Tabelle — siehe die beiden letzten Spalten — die Staaten, bei denen die jeweilige Verhältniszahl der beschäftigten Personen größer ist als der prozentuale Anteil an der Bevölkerung.

Über die Verteilung der Größenklassen der Betriebe in den ein-

zelnen Staaten, die uns die nächste Tabelle noch genauer angibt, erhalten wir bereits Aufschluß, wenn wir die vierte und achte Spalte der Tabelle XI mit einander vergleichen. Dort nämlich, wo die Zahlen der ersteren größer sind als die der letzteren, — Schlesien, Hannover, Hohenzollern, Bayern und Württemberg (bei diesen beiden ist es besonders augenscheinlich), Baden, beide Mecklenburg, der größere Teil der thüringischen Staaten, Lübeck und die Reichslande — überwiegen noch die Kleinbetriebe (bis zu 5 Personen). Sind die entsprechenden Zahlen ungefähr gleich groß — Ost- und Westpreußen, Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau, Oldenburg, Kgr. Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Lippe, Bremen —, so halten sich Klein-, Mittel- und Groß-Betrieb ungefähr die Wage; und in den Staaten schließlich, wo die Verhältniszahlen der Personen größer sind als die der Betriebe — Brandenburg, Pommern, Prov. Sachsen, Rheinland, Hessen und Hamburg — sind vor allem größere und die größten Betriebe gelegen.

(Tabelle XII siehe nächste Seite).

Nach den zu Tabelle XI gemachten Ausführungen, die sich zum Teil auch auf die letzte beziehen, sind hierzu keine weiteren Erörterungen nötig. Ergänzend sei nur noch gesagt, daß die 6 größten Betriebe in folgenden Städten liegen: Berlin, Zeitz, Wittenberg a. Elbe, Düsseldorf, Barmen und Offenbach a. M.

3. Die wirtschaftliche Lage im allgemeinen.

Seit Jahren schon ist die Lage der deutschen Seifenindustrie eine ungünstige, wie wir in den Handelskammerberichten und an anderen Stellen immer wieder lesen können. Fragen wir nach dem Grunde dieser bedauerlichen Erscheinung, so müssen wir vor allem die für die Seifenindustrie ungünstigen Zollverhältnisse nennen. Während der ins neue Reich übernommene Vereinszolltarif noch zum großen Teil Zollfreiheit gewährte, brachte bereits der Zolltarif vom 15. Juli 1879 hohe Zölle auf die Rohstoffe. Wenn auch gleichzeitig die Einfuhr ausländischer Seife durch Schutzzölle erschwert wurde, so konnte hierdurch doch nicht der wenigstens für die Haushaltseifenindustrie entstandene Schaden geheilt werden. Der Toilettenseifenindustrie, die sich jetzt von der der Haushaltseifen zu trennen begann, gereichte allerdings der Zoll auf Seife entschieden zum Vorteil; sie stellte unter diesem Schutze ihre bisher rückständige Technik auf gleiche Höhe mit der ausländischen und erreichte so in wenigen Jahren, daß sie ebenbürtig neben der französischen stehen konnte. In der folgenden Statistik des deutschen Spezialhandels mit Seife kommt beides zum Ausdruck. Die Ausfuhr von

Tabelle XII.

Zahl der Hauptbetriebe nach Größenklassen in den einzelnen Landesteilen am 12. Juni 1907.

	Alleinbetriebe	bis 3 Pers.	4 u. 5 Pers.	6—10 Pers.	11—50 Pers.	51—200 Pers.	201—1000 Pers.	mehr als 1000 Pers.	Betriebe im ganzen	Zahl der beschäftigten Personen
Ostpreußen	3	2	4	6	10	—	—	—	25	291
Westpreußen	1	2	1	2	7	—	—	—	13	204
Berlin	4	7	8	10	14	5	1	—	49	1012
Brandenburg ohne Berlin	8	37	11	15	19	2	—	—	92	954
Pommern	1	6	1	5	13	1	—	—	27	448
Posen	—	2	3	1	5	—	—	—	11	140
Schlesien	11	53	17	13	18	2	—	—	114	839
Sachsen	8	28	11	13	18	1	2	—	81	1098
Schleswig-Holstein	3	9	4	7	14	—	—	—	37	348
Hannover	5	14	11	12	15	—	—	—	57	431
Westfalen	9	16	6	9	15	3	—	—	58	652
Hessen-Nassau	13	13	6	12	18	2	—	—	64	659
Rheinland	13	28	14	33	46	8	2	—	144	2701
Hohenzollern	—	2	—	—	—	—	—	—	2	3
Preußen	79	219	97	138	212	24	5	—	774	9780
Bayern	60	121	25	22	21	2	—	—	251	1094
Sachsen	25	40	10	12	35	5	—	—	127	1294
Württemberg	65	71	9	12	11	3	—	—	171	881
Baden	18	35	9	10	3	2	—	—	77	529
Hessen	11	13	6	11	15	1	1	—	58	925
Mecklenb.-Schwerin	3	6	2	4	3	—	—	—	18	96
Sachsen-Weimar	7	4	1	1	1	—	—	—	14	52
Mecklenb.-Strelitz	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Oldenburg	1	1	1	5	1	—	—	—	9	70
Braunschweig	2	2	1	—	6	1	—	—	12	195
Sachsen-Meiningen	—	1	—	2	—	—	—	—	3	15
„ Altenburg	2	4	2	—	1	—	—	—	9	41
„ Coburg-Gotha	1	1	—	2	2	—	—	—	6	67
Anhalt	4	3	1	2	1	3	—	—	14	220
Schwarzb.-Sondershausen	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2
„ Rudolstadt	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2
Waldeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuß ä. L.	—	—	—	—	1	—	—	—	1	33
„ j. L.	1	2	—	2	—	—	—	—	5	20
Schaumburg-Lippe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lippe	—	—	—	1	—	—	—	—	1	8
Lübeck	—	1	2	1	—	—	—	—	4	18
Bremen	—	2	1	—	4	—	—	—	7	116
Hamburg	2	2	1	6	9	2	—	—	22	388
Elsaß-Lothringen	5	11	4	3	9	—	—	—	32	234
Deutsches Reich	288	541	172	234	335	43	6	—	1619	16082

Haushaltseife ging nach 1879 um rund die Hälfte zurück; später stieg sie zwar wieder, hat aber nur vereinzelt und zwar erst in den letzten Jahren die damalige Höhe erreicht bezw. überstiegen. Die Exportziffer der Toilettenseifen dagegen ist von 1880 ab bedeutend größer geworden.

(Tabelle XIII siehe Seite 19).

Auch der neue Zolltarif vom 25. Dezember 1902 erfüllte die Wünsche der Fabrikanten nur in ganz geringem Umfang; so wurde der Zoll auf die Alkalien herabgesetzt; andererseits fanden aber auch wieder Zollerhöhungen statt, z. B. beim Baumwollsamenöl. Die seit 1870 getroffenen Tarifänderungen in den die wichtigsten Rohstoffe für die Seifenindustrie betreffenden Positionen sind aus Tabelle XIV ersichtlich. (Tabelle XIV siehe Seite 24 und 25).

Als weiterer Grund für die ungünstige Lage der deutschen Seifenindustrie muß das arge Mißverhältnis zwischen Rohstoff- und Seifenpreisen genannt werden. Die Fette und Öle sind den größten Preisschwankungen unterworfen, vor allem in den letzten Jahren, wo sie zum Teil reine Spekulationsartikel geworden sind. Der jeweilige Stand der Viehzucht und bei der seit den 40er, 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts stark vermehrten Verwendung von Pflanzenölen und -fetten der Ausfall der Ernten sind aber auch heute noch wichtige Preisbestimmungsgründe. Die Tendenz ist seit den letzten 20 Jahren eine steigende, wozu auch der Umstand beigetragen hat, daß die aufblühende Kunstbutterindustrie den Bedarf nach einem großen Teile des bisher fast ausschließlich von der Seifenindustrie benutzten Rohmaterials ganz bedeutend erhöhte. (Tabelle XV siehe Seite 20).

Die Seife als allgemeiner Gebrauchs- und Massenartikel vermag sich dem Schwanken der Fettpreise nicht anzupassen und kann Preissteigerungen nur schwer vertragen. Daher sind die Seifenpreise im Verhältnis zu denen der Fette und Öle, zumal in Zeiten einer Fetthausse, meist zu niedrig. Ist der Fettmarkt rückgängig, dann ist man aber auch sogleich dabei, die Seifenpreise herabzusetzen, wobei man möglichst noch über das erforderliche Maß hinausgeht. Dafür wie überhaupt für wenig nutzbringende Preise sorgt schon die „krankhafte Sucht" vieler Fabrikanten — wie Riemerschmid[1]) das bereits zur Schleuderei ausgeartete gegenseitige Unterbieten nennt — durch billige Preise den Vertrieb an sich zu reißen.

Diesem Grundübel der Preisschleuderei durch eine straffe Organisation der Unternehmer abzuhelfen, ist seit Jahren das Ziel eines Teiles der deutschen Seifenfabrikanten gewesen. Die nächsten Seiten sollen uns hiervon Kenntnis geben.

[1]) Riemerschmid, „Die deutsche Seifenindustrie" S. 54.

Tabelle XIII.

(Gustav Müller, die chemische Industrie usw. und Statistik des Deutschen Reichs.)

Statistik über Ein- und Ausfuhr von Seife 1870—1911.

Jahr	Schmierseife		gemeine, feste (Haushalt-) Seife		parfürmierte (Toilette-) Seife	
	Einfuhr: t	Ausfuhr: t	Einfuhr: t	Ausfuhr: t	Einfuhr: t	Ausfuhr: t
1870	81,3	424,5	225,3	761,7	39,4	195,3
1871	86	501,7	357,2	1620,7	43,7	191,9
1872	119	326	1335	1025	60	294
1873	124	178	1250	915	67	279
1874	142	314	1120	1005	79	220
1875	151	620	1375	1175	69	312
1876	152	540	1425	1335	85	367
1877	204	520	1335	1545	80	175
1878	181	510	1345	1685	72	214
1879	309	600	2090	1730	218	231
1880	199	952	608	875	65	1208
1881	253	883	966	707	78	1369
1882	286	904	1196	818	91	1314
1883	260	844	1074	678	79	1250
1884	384	925	1059	749	78	1292
1885	381	790	1081	711	75	1168
1886	364	785	1017	744	82	1169
1887	429	736	924	613	83	1195
1888	325	944	808	758	82	1238
1889	273	980	850	919	86	1354
1890	74	1046	802	1029	103	1337
1891	66	939	825	1178	106	1262
1892	94	960	799	1180	107	1370
1893	55	1020	788	1440	117	1612
1894	66	1053	737	1421	121	1557
1895	76	1213	814	1617	126	1862
1896	247	1329	846	1541	133	2351
1897	200	1499	805	1594	140	2679
1898	244	1463	722	1403	188	3020
1899	352	1371	1360	1552	198	3574
1900	408	1294	844	1783	177	3922
1901	799	1468	613	1558	193	3878
1902	1046	1524	642	1747	213	4423
1903	816	1891	734	1719	220	4806
1904	775	1880	651	1548	241	4871
1905	582	2036	603	2319	271	5535
1906	350	1927	603	1944	270	3578
1907	326	2226	608	1376	314	3422
1908	360	2296	657	1616	313	3212
1909	374	2450	849	1574	327	3574
1910	398	2924	821	1760	355	4027
1911	546	3791	820	1010	375	4454

Anmerkung zu Tabelle XIII: Die Einteilung nach den genannten drei Seifenarten (Warengattungen) erfolgte gemäß dem jeweilig gültigen Zolltarif bezw.

statist. Warenverzeichnis. Es gehören daher zu den genannten Arten „Schmierseife, Haushaltseife und Toilettenseife" noch andere Wasch- und Reinigungsmittel und Seifenersatzstoffe, z. B. seit 1885 zu „Schmierseife" Türkischertöl u. a. — Bis Ende Februar 1906 erfolgte die Einteilung für Schmierseife nach Nr. 31a bezw. Nr. 791, für Haushaltseife nach Nr. 31b bezw. Nr. 792, für Toiletteseife nach Nr. 31c bezw. Nr. 793 des Zolltarifs bezw. statistischen Warenverzeichnisses. Vom 1. März 1906 ab sind entsprechend maßgebend Nr. 254—256 des neuen Zolltarifs vom 25. 12. 1902 bezw. Nr. 254a u. b, 255 und 256a u. b des statistischen Warenverzeichnisses.

Tabelle XV.

(Aus „Ubbelohde-Goldschmidt" und dem „Seifenfabrikanten" Jahrg. 1901.)

Preisentwicklung pflanzlicher Öle.

Jahr	Leinöl (unverzollt)	Jahr	Palmöl	Palmkernöl	Kokosöl	Leinöl (verzollt)	Baumwollsamenöl
1879	56,81	1896	40,75	41,75	45		
1880	57,64	1897	41,5	39	43,75		
1881	55,12	1898	41,5	45,9	48,25		
1882	50,52	1899	46	47,44	52,125		
1883	43,52	1900	50,7	49,1	51,4		
1884	42,58	1901	48,3	48,69	54		
1885	46,51	1902	51	57	61		
1886	43,80	1903	52	51,06	52,69		
1887	43,86	1904	50,7	50,4	55,75	36,6	42,94
1888	40,10	1905	49,9	52,44	58,56	38,4	38,44
1889	42,63	1906	56,6	59,38	65,125	44,44	49,75
1890	48,89	1907	61,4	68,75	77,5	48,5	65,25
1891	44,74	1908	50,6	53,125	57,75	45,6	55,5
1892	39,62	1909	55,4	61,875	68,25	51,5	60,6
1893	43,42	1910	66	78,125	85,75	78,6	infolge hoher Preise wenig benutzt.
1894	42,69						

Die vorstehenden Jahresdurchschnittspreise verstehen sich in Mark per 100 kg

II. Teil.

Konventionen und Kartelle.

1. Kapitel.

Allgemeine Entwicklungsgeschichte.

Die ersten Versuche deutscher Seifenfabrikanten, durch freiwilligen Zusammenschluß die Preisbildung ihrer Fabrikate einheitlich zu regeln, finden sich bereits in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Zunächst handelte es sich meist weniger um feste Vereinigungen als um bloße Übereinkünfte einzelner Fabrikanten, die zeitweise, meist wenn die Rohstoffpreise anzogen, zusammenkamen, um gemeinsam Minimalpreise festzusetzen.

Die erste derartige Versammlung, die in einer Hauptversammlung des Verbandes der Seifenfabrikanten erwähnt wird, hat im Jahre 1873 in Frankfurt a. M. seitens süd- und mitteldeutscher Fabrikanten stattgefunden; eine Vereinigung zur Aufbesserung der Lage der Seifenindustrie, wie sie damals von den Versammlungsteilnehmern angestrebt wurde, scheint aber nicht zustande gekommen zu sein oder hat nur ein ganz kurzes Dasein gefristet. Von einem gemeinsamen Vorgehen bezügl. der Preisregelung hören wir dann erst wieder im März 1883. An der damaligen Preisvereinbarung beteiligten sich Fabrikanten aus Alzey, Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach a. M. (Herzogtum Hessen), Kassel, Homburg v. d. H., Diez (Prov. Hessen-Nassau), Neuwied (Rheinland), Frankenthal, Kaiserslautern, St. Ingbert, Kirchheimbolanden (Pfalz), Bruchsal, Mannheim, Renchen, Weinheim, (Baden), Stuttgart (Württemberg).

Am 11. Juli 1887 versendet dann eine „Vereinigung mitteldeutscher und süddeutscher Seifenfabriken" von Frankfurt aus ein Zirkular; unter Hinweis auf die teils durch Preissteigerung der Rohstoffe, teils durch Überproduktion entstandene traurige Lage der Seifen-

industrie wendet sich die Vereinigung an die Fabrikanten um Unterstützung ihrer Bestrebungen, bessere Zustände herbeizuführen. Es heißt dann wörtlich:

„Es haben sich eine Anzahl Seifenfabrikanten aus Mittel- und Süddeutschland vereinigt, um die drohende Gefahr abzuwenden. Dieselben sind zur Überzeugung gelangt, daß eine Preiskonvention nicht wohl durchführbar ist: dagegen empfehlen sie folgendes:

1. anzustreben, daß die Seifenpreise in Einklang kommen mit den Rohstoffpreisen;
2. keine Lieferungsaufträge mehr anzunehmen auf einen längeren Termin als vier Wochen;
3. keinen vermehrten Absatz durch Anknüpfung neuer Verbindungen zu suchen, sondern sich eine Selbstbeschränkung in Produktion und Absatz aufzuerlegen.

Auf diese Weise könnten gewiß bessere Preise erzielt werden. Diese höheren Preise bei kleinerem Umsatze würden jedem mehr Vorteil bieten als ein forcierter großer Versand bei niedrigen Preisen, die, wie es jetzt der Fall ist, nicht nur keinen Nutzen mehr lassen, sondern verlustbringend sind."

Einen wirklichen Erfolg scheint auch diese „Vereinigung" nicht gezeitigt zu haben; erst der 3 Jahre später gegründete „Verband der Seifenfabrikanten für das südwestliche Deutschland", der die Gebiete der damaligen Vereinigung mit umfaßte, erwies sich für längere Zeit lebensfähig.

Weitere Versammlungen, denen gleichfalls nur vorübergehende Bedeutung zukam, sind im Laufe der 80er Jahre des öfteren und in verschiedenen Gegenden, vor allem in Süddeutschland, das auch später oft in der Verbandsbildung vorangegangen ist, abgehalten worden.

1883 nahm auch der 4 Jahre vorher gegründete Fachverband der Seifenfabrikanten zu der Preisfrage Stellung. In Nr. 13 des „Seifenfabrikanten" vom 29. März. 1883 erläßt er folgenden Aufruf:

„Die beständig und mit Recht geführten Klagen über die niedrigen Verkaufspreise der Seifenfabrikate veranlassen den unterzeichneten Vorstand, unseren Herren Kollegen die dringende Mahnung an das Herz zu legen, den jetzigen Zeitpunkt, wo die Rohprodukte ununterbrochen im Preise steigen, nicht vorübergehen zu lassen, ohne zu einer Erhöhung der Verkaufspreise die Hand zu bieten und möglichst eine Regelung derselben herbeizuführen.

Wenn auch anerkannt werden muß, daß es beinahe zu den Unmöglichkeiten gehört, bindende Verträge über Preisvereinigungen für bestimmte Bezirke einzuhalten, da die Konkurrenz solche stets zum Fall bringt, so glaubt der unterzeichnete Vorstand doch einen Vorschlag unterbreiten zu sollen, der, wenn er geprüft und als praktisch erachtet werden

sollte, gewiß eine zufriedenstellende Regelung der Verkaufspreise herbeiführen würde.

Unser Vorschlag geht dahin, bestimmt begrenzte Versandtbezirke zu bilden — die Bildung dieser Bezirke soll denjenigen Herren Kollegen überlassen bleiben, welche volles Verständnis und den guten Willen besitzen, solche im Einverständnis mit den anderen Herren Kollegen im Bezirk ins Leben zu rufen. — Diese Bezirke bestimmen einen oder mehrere Vertreter derselben, die auf- und niedergehenden Preise der Rohprodukte zu ermitteln, um danach bei genauer Kalkulation der besseren in dem Bezirk gängigen Seifensorten den Minimal-Verkaufspreis mit entsprechendem Nutzen festzustellen und denselben in entsprechender Weise den Freunden zur Mitteilung und Beachtung zu übermitteln. Schriftliche Verträge oder gar Zwangsmittel sind dabei als zwecklos auszuschließen; nur die Ehrenhaftigkeit der Männer der sonst so blühenden Seifenfabrikation soll bürgen für die Einhaltung des geringen Opfers, welches diese einfache Verpflichtung mit sich bringt."

Der erhoffte Erfolg dieses Weck- und Mahnrufes blieb fast ganz aus; die auf Seite 21 erwähnte Preisvereinbarung süd- und mitteldeutscher Seifenfabrikanten vom März 1883 scheint die einzige gewesen zu sein, die man infolge dieser Aufforderung vornahm.

Im Herbst desselben Jahres hat man sich im Verband der Seifenfabrikanten eine andere Ansicht zu eigen gemacht; in der Vorstandssitzung vom 25. September 1883 wird der Antrag eines Berliner Fabrikanten, die Gründung von Lokalverbänden anzustreben, abgelehnt, da die „Versuche solche zu gründen bei den Mitgliedern wenig Anklang gefunden haben".

Nach diesen ersten Versuchen, die, wie wir gesehen haben, zumeist nicht zum Ziele führten, kam es erst um 1890 zu einer festeren Organisation. Jetzt entstanden fast im ganzen Reiche Provinzial- und Lokalverbände, die wenigstens einige Jahre, die einen länger als die anderen, an dem ihnen zugrunde liegenden Konventionsgedanken festhielten. Als diese Verbandsbildung ihren Höhepunkt erreicht hatte — etwa Anfang 1892 —, bestanden Preisvereinigungen in

	Tag der Gründung.
1. Rheinland-Westfalen	Mitte Okt. 1889.
2. Schlesien und Posen	9. Sept. 1889.
3. Berlin und Umgegend	1889.
4. Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen (nur einzelne Teile)	9. Febr. 1890.
5. Mitteldeutschland (Königreich u. Prov. Sachsen, Hannover, Braunschweig, Thüringen).	7. Mai 1890.

Warengattungen gemäß dem Zolltarif v. 25. 12. 02.	Gesetz vom 25. 12. 02		Gesetz vom 22. 5. 85		Gesetz vom 15. 7. 79		Vereins-Zolltarif i. Kraft seit 1.10.70	
	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz für 1 dz Mark	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz per 100 kg Mark	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz per 100 kg Mark	Nummer des Zolltarifs	Zollsatz per ctr. Thlr. Sgr.
Tierische Fette.								
Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette) . . .	126	12.50			26 c 1	10.—		
Schwein-, Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt) mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Liesen); ferner Grieben zum Genusse	127	5.—	26 h	10.—				
Flomen (Fliesen, Liesen); premier jus	128	7.—						
Anm.: premier jus, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)		2.50	26 h Anm.	2.—			26 b_3	frei
Talg von Rindern und Schafen, roh (Rinderfett, Schaffett) oder geschmolzen, auch Preßtalg	129	2.50	26 l	2.—	26 c_4	2.—		
Anm zu Nr. 126, 127 und 129: Tierische Fette der bezeichneten Art zur Herstellung von Seifen oder Lichten auf Erlaubnisschein unter Überwachung oder vorher amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert).		2.—	26 h Anm.	2.—				
Knochenfett, Abfallfette (Wollschweiß, Leim-, Wollwasch-, Walkfett, natürliches oder künstliches Gerbefett)	130	2.—	26 l	2.—				
Fischspeck, Robbenspeck; Fischtran, Robbentran, ungereinigt oder gereinigt, auch in Flaschen; Walfett und anderes auf gleiche Weise wie Walfett aus Tran hergestelltes Fett, auch Walknochenfett . .	131	3.—	26 k	3.—	26 c_3	3.—	26 b 1 u. 2	— 15 (Fischtran) — 10 (Fischspeck)
Tierfett, anderweitig nicht genannt, roh, geschmolzen oder gepreßt . .	132	2.—	26 l	2.—	26 c_4	2.—	26 b_3	frei

Anm. zu Nr 130 und 132: Sind Abfallfette bei einem vom Bundesrat zu bestimmenden Wärmegrad ölig, so unterliegen sie der Verzollung nach Nr. 172. Dagegen wird nicht besonders genanntes Tierfett in ölartigem Zustande wie fettes Öl behandelt.

Erzeugnisse der Ölmüllerei, und der sonstigen Gewinnung fetter Öle.

Fette Öle	166/167							
in Fässern:	166							
Rapsöl und Rüböl		12.—	26 f	9.—	26 a$_4$	4.—	26 a$_2$	—.15
Leinöl		4.—	26 c	4.—				
Bucheckern-, Erdnuß-, Mohn-, Niger-, Sesam- und Sonnenblumenöl		10.—	26 b	10.—	26 a$_2$	8.—		
Anm.: Sesamöl, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)		5.—						
Baumöl (Olivenöl), rein		10.—					26 a$_1$	—.25
Anm.: Reines Baumöl, denaturiert		2.—	26 d	2.—	26 a$_2$	frei	26 a$_1$ Anm.	frei
Lavat und Sulfuröl		2.—	26 b 26 d	10.— (den.) 2.—	26 a$_2$ 26 a$_3$	8.— (den.) frei		
Baumwollsamenöl		12.50	26 c	4.—				
Anm.: Baumwollsamenöl, denaturiert		5.—						
Holzöl		4.—	26 f	9.—				
Rizinusöl		9.—	26 f	9.—	26 a$_4$	4.—	26 a$_2$	—.15
Anm.: Rizinusöl denaturiert.		2.—	26 d	2.—				
anderes fettes Öl		10.—	26 f	9.—				
Anm.: nicht besonders genannte fette Öle, denaturiert		4.—						
in anderen Behältnissen:	167							
Baumöl		20.—	26 a	20.—				
Baumwollsamen-, Bucheckern-, Erdnuß-, Mohn-, Niger-, Sesam- und Sonnenblumenöl		20.—	26 a	20.—	26 a$_1$	20.—	26 a$_1$	—.25
Rizinusöl und anderes vorstehend nicht genanntes fettes Öl		20.—	26 a	20.—				
Anm: Rizinusöl in Blechgefäßen, bei einem Gewicht des Blechgefäßes nebst Inhalt von mindestens 15 kg, denaturiert		2.—						
Pflanzliche Fette.								
Baumwollstearin	170	12.50 für 1 dz Rohgew.	26 h	10.—	26 c$_2$	8.—	26 b$_1$	—.15
Anm.: Baumwollstearin zur Herstellung von Seife oder Lichten auf Erlaubnisschein unter Überwachung oder vorher denaturiert		5.—	"	2.—				
Palm-, Palmkern-, Kokosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, zum Genuß nicht geeignet	171	2.—	26 e	2.—	26 a$_5$	2.—	26 a$_3$	frei
Anm.: Zum Genuß geeigneter pflanzlicher Talg unterliegt dem Zoll für Margarine.								
Ölsäure (Olein) und Öldraß	172	4.—	26 c	4.—	26 a$_4$	4.—	26 a$_2$	—.15
Alkalien.								
Soda, natürliche und künstliche, roh, auch kristallisiert	287	—.90	5 k	1 50	5 g	1.50	5 f	—.7 1/2
kalziniert, auch auf andere Weise entwässert oder gereinigt		1.50	5 i	2.50	5 f	2.50	5 d	—.20
Ätznatron und Ätzkali, fest oder flüssig	289	3.50	5 g	4.—	5 d	4.—	5 c	1.—
Pottasche aller Art; auch Schafschweißasche	290	2.—	5 k	1.50	5 g	1.50	5 h	frei

Anmerkung zu Tabelle XIV: Der Zoll auf reines Baumöl (Nr. 166) war durch Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 9. 8. 83 bez. Gesetz v. 10. 9. 83 von Mk. 8.— auf Mk. 4.— herabgesetzt worden; desgleichen die unter Nr. 167 genannten fetten Öle von Mk. 20.— auf Mk. 10.—.

Der Zoll auf nicht denaturiertes Baumwollsamenöl (Nr. 166) war bereits durch Gesetz v. 18. 5. 95 von Mk. 4.— auf Mk. 10.— erhöht worden.

	Tag der Gründung.
6. Nordwestdeutschland (Prov. Hannover u. Braunschweig u. Oldenburg)	19. Mai 1890.
7. Südwestdeutschland (Baden, Elsaß-Lothringen, Rheinpfalz-, Saar- u. Moselgebiet, Luxemburg)	25. Juni 1890.
8. Württemberg	Okt. 1890.
9. Mittelrhein, beide Hessen und Nassau (Großherzogt. Hessen u. Prov. Hessen-Nassau)	2. Nov. 1890.
10. Nordbayern (Franken u. Oberpfalz)	29. Nov. 1890.
11. Südbayern	Ende 1890.
12. Ehemaliges Kurfürstentum Hessen	3. Mai 1891.

Verbandslos blieben folgende Gebiete:

Die westliche Hälfte der Rheinprovinz, der westlich von Oldenburg gelegene Teil der Provinz Hannover, ein Teil des westfälischen Industriezentrums (Ruhrtal), Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, die beiden Mecklenburg, der Norden der Provinz Sachsen, Provinz Brandenburg mit Ausnahme von Berlin und Umgegend, Pommern, in Posen der größte Teil des Regierungsbezirks Bromberg und schließlich der Westen von Westpreußen und der Osten von Ostpreußen.

Bald nach der Gründung der ersten Vereinigungen tauchte der Plan auf, sie dem Verbande der Seifenfabrikanten anzugliedern, um so einen einheitlichen Organismus zu schaffen. Nachdem sich bereits des öfteren der Vorstand des Verbandes mit dieser Frage beschäftigt hatte, stellte in der siebenten Hauptversammlung am 17. Juli 1890 Christian Reul-Kassel, der Gründer und frühere Vorsitzende des Verbandes der Seifenfabrikanten den Antrag:

„Der Verband wolle die Bildung von Unterverbänden zur Aufbesserung der Lage der Seifenindustrie beschließen".

Als Grundbedingungen für die Bildung solcher Vereinigungen empfahl der Antragsteller die folgenden:

1. „Die Unterverbände haben den Zweck, eine Vereinigung von Seifenfabrikanten herbeizuführen, um die Mängel und Mißstände in

ihrem Bezirke zu besprechen und die Beseitigung derselben gemeinsam herbeizuführen.

2. Zu den Aufgaben der Unterverbände gehört, die Verkaufspreise der in ihren Bezirken gangbarsten Seifensorten den Rohstoffen entsprechend und für alle Teilnehmer bindend festzustellen, sowie auf Beseitigung der durch Surrogate vermehrten Seifenprodukte hinzuarbeiten, da nur dadurch der Schleuderei wirksam entgegengetreten und für die reelle Ware ein höherer Preis festgesetzt werden kann.
3. Strafbestimmungen wegen Nichteinhaltung der festgesetzten Verkaufspreise sind auszuschließen, da sich die Einführung derselben als nicht durchführbar erwiesen hat; dagegen ist eine nach dem Umfang des Geschäftes einzuzahlende Dispositionssumme bei der Kasse zu hinterlegen, über deren Verwendung zu Gunsten des Verbandes der Vorstand bei Verletzungen des Bezirksstatuts verfügt.
4. Differenzen innerhalb des Unterverbandes sind, wenn solche in demselben nicht geschlichtet werden können, dem Zentralvorstand zu unterbreiten; ebenso sind demselben die Protokolle der Beratungen, welche als vertrauliche gelten, einzusenden.
5. Jeder Unterverband berät frei und selbständig ohne Einwirkung des Zentralvorstandes, er verfügt über seine lokalen Angelegenheiten, wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß mit den nächst gelegenen Vereinigungen möglichst Fühlung genommen und gute Kollegialität gepflegt wird.
6. Redliche Arbeit und treues Festhalten an den beschlossenen Bedingungen ist jedes Ehrenmannes erste Pflicht".

Nach einer lebhaften Debatte, in der deutlich zum Ausdruck kam, daß die Zentralisation des Verbandslebens in dem geplanten Sinne nur zu begrüßen sei, wurde der Antrag Reul angenommen. Zur Ausführung ist er nie gekommen; verschiedene Umstände stellten sich ihr in den Weg, vor allem der, daß die durch die Reorganisation des Verbandes der Seifenfabrikanten notwendig gewordene Statutenänderung nicht die Genehmigung der zuständigen Behörde, des Amtsgerichtes Dresden, fand. Nachdem bereits der Vorstand des Verbandes der Seifenfabrikanten in der Sitzuug vom 20./21. Febr. 1891 und in einer Ausschußsitzung vom 9. August 1891 in Berlin die nötigen Vorberatungen bezügl. der Grundlagen des zu gründenden

„Zentralverbandes der Seifenfabrikanten"

gepflogen hatte, wurden gelegentlich der Herbstsitzung des Vorstandes die Delegierten aller Verbände und Vereinigungen der Seifenfabrikanten Deutschlands zu einer Versammlung für den 19. und

20. September 1891 nach Eisenach eingeladen, in der gemeinsamen über die Zentralisierung des Verbandslebens beraten werden sollte. In dieser Delegiertenversammlung, die von der Vorstandschaft des Verbandes der Seifenfabrikanten, ferner von je einem Vertreter der rheinisch-süddeutschen Vereinigung, des Verbandes Rheinland-Westfalen und der mitteldeutschen Vereinigung und einen ohne Mandat erschienenen Danziger Fabrikanten besucht war, wurden die Statuten für den neuen Gesamtverband aufgestellt. Die meisten Paragraphen stimmten in der Hauptsache mit den alten Statuten des Verbandes der Seifenfabrikanten überein, nur einige brachten allerdings sehr wichtige Änderungen; es sind dies die folgenden:

Zusatz zu § 2: dem Verbande steht das Recht zu, Zweigvereine zu bilden und mit anderen, gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinen in Verbindung zu treten.

§ 3: Das Verbandsgebiet in Deutschland ist in bestimmt abgegrenzte Verbände geteilt.

§ 13: Der Vorstand tritt zusammen auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden eventl. dessen Stellvertreters. Der Vorstand muß auf Verlangen von 5 Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Dem Vorsitzenden des Zentralverbandes bleibt es überlassen, die Vorsitzenden der Verbände, die sich durch Mitglieder ihrer bezüglichen Vereinigungen vertreten lassen können, zusammenzuberufen, um mit diesen einen Vorstandsrat zur Beratung innerer Angelegenheiten der Verbände zu bilden. Dieser Vorstandsrat wählt seinen jeweiligen Vorsitzenden aus seiner Mitte, welcher ein Protokoll über die von ihm geleitete Sitzung dem Vorsitzenden des Zentralverbandes unverzüglich zu übermitteln hat. Auf Antrag von 5 Verbandsvorsitzenden muß dieser Vorstandsrat einberufen werden.

§ 19: Zur Stimmenabgabe der stattfindenden Hauptversammlungen des „Zentralverbandes der Seifenfabrikanten" sollen nur bevollmächtigte Abgeordnete der einzelnen Verbände berechtigt sein. Die Zahl derselben wird bemessen nach den Mitgliederzahlen des Verbandes und zwar ist für je 10 Mitglieder 1 Stimme zu rechnen; angefangene Zehner zählen voll.

Dieser Statutenentwurf wurde in einer außerordentlichen Generalversammlung des Verbandes der Seifenfabrikanten vom 6. Dezember 1891 angenommen. Es fehlte nur noch, um mit dem neuen Werke beginnen zu können, die Genehmigung der Registerbehörde; diese war aber, wie bereits gesagt, nicht zu erreichen. Ehe man dann einen zweiten Statutenentwurf einreichte, waren mehr als $2^1/_2$ Jahre vergangen. Während dieser Zeit hatte aber die Verbandsfreudigkeit und

das ehedem einstimmige Verlangen nach Zentralisation ganz erheblich nachgelassen. Bereits im Juni 1893 berichtet der Geschäftsführer des Verbandes der Seifenfabrikanten in einer Vorstandssitzung, daß keine zehn Verbände mehr vorhanden seien. Viele der noch vor kurzem festgefügten Vereinigungen begannen zudem immer mehr von ihrer ursprünglichen Stärke einzubüßen. Dieser Umstand der Abschwächung der Konventionspraxis mag wohl mit Ursache gewesen sein, daß sich die Statutenangelegenheit über Jahre hinauszog. Man wollte erst noch zusehen, wie sich die Verhältnisse weiter entwickelten, denn ohne Einzelverbände konnte man keine Zentralisation derselben vornehmen. Als dann keine Aussicht auf einen Umschwung vorhanden war, begnügte man sich in dem neuen Statutenentwurf mit der allgemeinen Bemerkung des § 2, wonach dem Verbande der Seifenfabrikanten das Recht zur Zweigvereinsbildung zustehen sollte; spezielle Bestimmungen über die Stellung der eventl. Zweigverbände zur Zentrale nahm man nicht wieder auf. Als dann auch dieser einzige sich auf die Organisation von Unterverbänden beziehende Satz nicht genehmigt wurde, war auch der letzte Rest des Entwurfes der Zentralverbandsstatuten verschwunden und von dem einst mit großer Begeisterung aufgenommenen Zentralisationsplane blieb nichts mehr übrig.

Im Gegensatz zu diesem mißglückten Zentralisationsversuche führten ähnliche Bestrebungen, die man zur Blütezeit der Konventionen in Süd- und Westdeutschland anstellte, zum Ziele. Hier kam gegen Ende des Jahres 1890 die

„Vereinigung der rheinisch-süddeutschen Verbände deutscher Seifenfabrikanten"

zustande, das Werk des badischen Fabrikanten Robert Scheuerle-Bischweiler, eines unermüdlichen Vorkämpfers für die Organisation der Seifenfabrikanten. In der am 26. Oktober 1890 in Neustadt a. H. abgehaltenen 10. Bezirksversammlung des Verbandes „Südwestdeutschland" (Vorsitzender Scheuerle), zu der auch Fabrikanten aus Darmstadt, Mainz und Wiesbaden erschienen waren, fand u. a. folgender Antrag einstimmige Annahme:

> „Um den Beschlüssen der eine bestimmte Interessensphäre bildenden Verbände von Köln bis zum Bodensee einschließlich Württemberg und Bayern ein einheitliches Gepräge zu geben, ist eine Vereinigung derselben mit zentraler Spitze anzustreben".

Diesem Beschluß traten am 2. November 1890 der an diesem Tage in Mainz gegründete Verband „Mittelrhein" und am 7. November in Koblenz der Verband „Rheinland-Westfalen" bei. In einer von Mitgliedern dieser Verbände und von bayerischen Fabrikanten, die sich da-

mals noch nicht zusammengeschlossen hatten, besuchten Versammlung in Frankfurt a. M. wurde dann am 16. November 1890 die oben genannte „rheinisch-süddeutsche Vereinigung" gegründet. Zum Vorsitzenden wurde R. Scheuerle gewählt.

Außer den bereits genannten Verbänden gehörten der Vereinigung später noch die beiden bayerischen, der württembergische und der kurhessische Verband an.

An der Bewegung zur Umwandlung des Verbandes der Seifenfabrikanten in einem Zentralverband nahm die Vereinigung regen Anteil. Im Mai 1891 ergriff sie die Initiative zur praktischen Durchführung der Zentralisation, indem sie sich in der Hauptversammlung vom 3. Mai 1891 in Kassel mit dem mitteldeutschen Verband vereinigte; ein sogleich gewählter gemeinsamer Ausschuß hielt dann am 20. Mai 1891 in Leipzig anläßlich einer Versammlung der mitteldeutschen Vereinigung eine Sitzung ab. Weiteres hören wir dann allerdings von dieser rheinisch-süddeutsch-mitteldeutschen Vereinigung nicht mehr. An der Eisenacher Delegiertenversammlung[1]) beteiligten sich beide Vereinigungen selbständig. Mit dem Scheitern des ganzen Zentralisationsplanes und der Lockerung der Konventionen kam man auch hier über die genannten Anfänge eines weiteren Zusammenschlusses nicht hinaus.

Als Zweck der rheinisch-süddeutschen Vereinigung wird die Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen, Bekämpfung der eingerissenen Preisschleuderei und Festsetzung der jeweiligen Verkaufspreise genannt. Das letztere, die Preisregelung, erfolgte zunächst für alle angeschlossenen Einzelverbände gleichmäßig durch Beschluß der Hauptversammlung. Ein Zwang zur Einhaltung der aufgestellten Minimalpreise wurde nicht ausgeübt und der „wilden" d. h. keinem Verbande angehörenden Konkurenz gegenüber war überhaupt völlige Freiheit des Handelns erlaubt.

Um auch eine den lokalen Verhältnissen entsprechende Preisfestsetzung zu ermöglichen, nahmen dann die Einzelverbände in ihren Bezirksversammlungen zu den von der Zentrale bestimmten Preisen Stellung und schnitten sie, wenn nötig, für ihre Bedürfnisse zu. Kalkulationen der gesamten Fabrikationskosten, die von ersten Fachmännern aus den verschiedenen Teilen des Konventionsgebietes aufgestellt und von der Vereinigung zeitweilig in Rundschreiben und Veröffentlichungen in den Fachzeitschriften den Mitgliedern bekannt gegeben wurden, gaben die Richtlinie für die Preisfestsetzung an.

Neben dieser die Preisregelung betreffenden Tätigkeit, bei der man sich, wie aus dem soeben Geschilderten ersichtlich, mehr mit einem Vorschlagen als einem Vorschreiben befaßte und unter Wahrung einer

[1]) Siehe Seite 28.

ziemlich weitgehenden Selbständigkeit der Einzelverbände nur gewisse einheitliche Prinzipien aufstellte, gewann die Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen, die man sich als weitere Aufgabe gestellt hatte, mit der Zeit eine immer größere Bedeutung. Die Vereinigung baute sich mehr und mehr zu einem rheinisch-süddeutschen Fachverband aus, ohne dabei allerdings die Preisfrage zu vernachlässigen; sie erblickte vielmehr hierin nach wie vor eine ihrer Hauptaufgaben.

So sehen wir den Verband als Vertreter der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder lange Zeit im Kampfe gegen das Sodasyndikat. Zunächst besorgte er eine Zeitlang — seit Ende 1893 — für seine Mitglieder den gemeinsamen Einkauf ausländischer Soda. Dann aber tauchte der Plan auf, eine eigene Sodafabrik zu errichten. In einer außerordentlichen Versammlung am 3. September 1893 in Frankfurt a. M. wurde folgender Antrag einstimmig angenommen:

> „Der Vorstand wird beauftragt, in der ihm von der Versammlung vorgezeichneten Weise mit sämtlichen Sodaverbrauchenden Industriellen behufs gemeinsamer Errichtung einer großen Sodafabrik in Verbindung zu treten und hierfür unverweilt die entsprechenden Pläne und Kostenvoranschläge durch erfahrene, fachkundige Techniker ausarbeiten zu lassen".

Das Unternehmen sollte in Form einer Aktiengesellschaft errichtet werden. Der Ausführung des Planes wurden von den Gegnern die größten Schwierigkeiten bereitet (Einspruch gegen die Konzessionierung der Fabrik u. a.), die aber schließlich glücklich überwunden wurden. Ende 1894 wurde in Château-Salins (Lothr.) die Saline in Betrieb gesetzt; mit der Fabrikation der Soda wurde ein Jahr später begonnen. Ein eigentlicher Sieg wurde aber nicht errungen, denn es verging nur kurze Zeit, und das neue Unternehmen ging ins ehedem feindliche Lager über.

Ein zweites wichtiges Gebiet, auf dem der Verband zugleich zum Nutzen der Konsumenten tätig war, betraf den Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb, insbesondere die sogenannte „Füllungsfrage". Mit dem dauernden niedrigen Preisstand der Seife hatte vielfach eine Qualitätsverschlechterung stattgefunden, indem jetzt immer mehr die mit geringeren Produktionskosten fabrizierten gefüllten d. h. unverseifbare Zusatzstoffe wie Kartoffelmehl u. a. enthaltenden Seifen auf den Markt gebracht wurden, ohne daß sie als solche bezeichnet wurden. Um den Verkauf in die hiermit vielfach verlassenen reellen Bahnen zurückzuführen, verpflichtete der Verband seine Mitglieder, „reine" wie „gefüllte" Seifen ausdrücklich als solche unter einem entsprechenden Vermerk auf der Rechnung „ungefüllt, garantiert prima" bezügl. „gefüllt" zu verkaufen. Zum gleichen Zwecke sollte ferner jeder Fabrikant, der eine auf Täuschung hinauslaufende Bezeichnung auf seinen Seifen oder

Rechnungen anbringe, dem Vorsitzenden angezeigt werden, damit dieser die Namen der betreffenden Fabrikanten öffentlich bekannt gebe und, wenn möglich und nötig, die Strafklage gegen sie beantrage.

Noch manche andere zu den Aufgaben eines Fachverbandes zählende Arbeiten machte der Verband zu den seinen. Es seien nur folgende noch kurz erwähnt: Verkehr mit Behörden (Eingaben, Gutachten u. a.), Stellenvermittlung u. a. Den größten Teil aller Arbeiten führte der ungemein rührige Vorsitzende persönlich aus; im übrigen spielte sich die Verbandstätigkeit folgendermaßen ab; die allgemeine Verbandsangelegenheiten fanden in Hauptversammlungen, von denen jährlich mehrere an verschiedenen Orten des Verbandsgebietes abgehalten wurden, Erörterung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung waren vielfach in Vorstandssitzungen vorberaten worden. In Versammlungen der Einzelverbände und kleinerer Bezirke derselben („Bezirksversammlungen") fanden dann die speziellen, sich aus den lokalen Verhältnissen ergebenden Arbeiten Erledigung; insbesondere nahm man hier in der bereits geschilderten Weise zu den von der Zentrale aufgestellten Minimalpreisen Stellung. Solche Versammlungen wurden vor allem immer dann abgehalten, wenn der Vorsitzende der Vereinigung auf seinen Inspektionsreisen, die er regelmäßig im Frühjahr ununternahm, in die einzelnen Gebiete kam.

Die Gesamtzahl aller innerhalb der Vereinigung abgehaltenen Versammlungen betrug in $5\,^1/_2$ Jahren (vom 1. Juli 1890 — Dezember 1895) 186; das wären im Durchschnitt jährlich 34, eine Zahl, die beredtes Zeugnis von dem regen rheinisch-süddeutschen Verbandsleben ablegt.

Die Vereinigung hat auch nach 1895 noch zahlreiche Versammlungen abgehalten, allerdings nicht mehr so häufig wie in den ersten Jahren ihres Bestehens. Auch ließ sich, da in den Reihen der Konventionsanhänger immer größere Lücken entstanden, die Preisregelung mit der Zeit immer schwerer durchführen, sodaß später die Förderung der allgemeinen Interessen und, indem man durch gegenseitige Aussprache wirtschaftliche Gegensätze auszugleichen suchte, die Pflege kollegialer Gesinnung und Handlungsweise in den Vordergrund trat. In dieser Form hat die rheinisch-süddeutsche Vereinigung fortbestanden, bis Ende der 90er Jahren neue Organisationspläne auftauchten und zur Durchführung gelangten.

Ehe wir uns diesen zuwenden, sei nur noch kurz ein zweiter Zentralisationsversuch erwähnt, der gleichfalls aus der Konventionsbewegung von 1890 hervorging, scheinbar aber nicht von länger dauerndem Erfolg gekrönt war; wenigstens hören wir von dem

„nord- und mitteldeutschen Kartell"

nicht mehr, als daß es am 12. Juli 1890 geschlossen wurde. Da-

mals haben Delegierte der verschiedenen Gruppen von Nord- und Mitteldeutschland — wahrscheinlich die Verbände „Berlin und Umgegend", „Mitteldeutschland" und „Nordwestdeutschland" — in Berlin folgende Beschlüsse gefaßt:

„Die Mitglieder, welche einer Konvention angehören, verpflichten sich, wenn sie Verkäufe in das Gebiet einer anderen Konvention machen, nicht unter den Preisen der anderen Konvention zu verkaufen.

Die Vorstände der einzelnen Konventionen teilen sich gegenseitig die Preise mit und machen sich von Preisveränderungen gegenseitig ungesäumt Mitteilung. Die Konditionen sollen allgemein franko gegen 3 Monate Ziel oder per Kasse nicht über 2% Dekort sein.

Ferner sollen die einzelnen Konventionen aufgefordert werden, Normalkalkulationen durch Komissionen aufzustellen und dieselben den Vorständen der anderen Konventionen mitzuteilen."

Die Leitung des Kartells lag in den Händen der Berliner Vereinigung. Mitteilungen, die das Kartell betrafen, waren an Herrn Heinrich Keibel-Berlin zu richten.

Wie wir bereits oben bei der Schilderung des mißglückten Zentralverbandsversuches hörten, hatte die Begeisterung für einen festen Zusammenschluß, wie sie in den ersten 90er Jahren allenthalben zum Ausdruck kam, bald wieder nachgelassen. Der eingetretene Rückgang in den Rohstoffpreisen bewirkte wie immer in diesen Kreisen, daß viele Fabrikanten, die nur der Not gehorchend infolge der einstigen Preissteigerung der Fette den Konventionen beigetreten waren, sich jetzt über die Vereinbarungen leichten Herzens hinwegsetzten und den Vereinigungen den Rücken kehrten. Hierdurch wurde der Lebensnerv der Konventionen schwer getroffen. Einige hörten überhaupt zu existieren auf; andere bewahrten einen recht bescheidenen Rest ihrer einstigen Stärke insofern, als bisweilen Zusammenkünfte weniger Getreuer zustande kamen, in denen dann die ungünstige Lage der Seifenindustrie beklagt wurde, ohne daß Schritte zur Besserung getan werden konnten. Die Möglichkeit, die getrennten Scharen wieder zu einen, zeigte sich erst wieder ungefähr seit Anfang 1899, als der Fettmarkt seine Stimmung änderte und wieder eine dem Seifenfabrikanten ungünstige Miene aufsetzte. Damals ist es vor allem das Verdienst Theodor Flemmings in Neuß a. Rhein gewesen, die Einigungsbestrebungen gefördert zu haben. Zunächst gab er durch den Ausbau seiner rheinisch-westfälischen Vereinigung, die er schon seit ihrer Gründung leitete, das Muster für die anderen Konventionen ab; später trat er an die Spitze des „Verbandes der Vereinigungen der Seifenfabrikanten von Deutschland" und des „Schutz-

vereins der deutschen Seifenindustrie", von denen wir sogleich näheres hören werden.

Mitte März 1901, als die Vereinigungen noch in schönster Blüte standen, zählen wir folgende 15 Provinzial- und Lokalverbände mit einer Gesamtmitgliederzahl von 720:

	Tag der Gründung bez. des Inkrafttretens der Konvention.
1. Rheinland-Westfalen	15. Mai 1899
2. Hessen, Hessen-Nassau, Pfalz, Saargebiet, Lothringen und Luxemburg	15. Mai 1899
3. Pommern, Posen und Westpreußen	3. September 1899
4. Lüneburg	8. November 1899
5. Mitteldeutschland (Königreich) und Provinz Sachsen, Anhalt und thüringische Staaten)	1. Januar 1900
6. Mark Brandenburg	16. Januar 1900
7. Bayern	21. Januar 1900
8. München	30. Januar 1900
9. Hamburg, Altona und Ottensen	1. Februar 1900
10. Schleswig-Holstein und Lübeck	1. Februar 1900
11. Württemberg	4. Februar 1900
12. Südwestdeutschland (Baden und Elsaß)	1. April 1900
13. Ostpreußen	18. April 1900
14. Mecklenburg	Frühjahr 1900
15. Nordwestdeutschland (Braunschweig, Hannover, Bremen Oldenburg, Ostfriesland.)	28. Dezember 1900

In Schlesien bestand diesmal keine Konvention.

Der Zweck aller dieser Konventionen war, für ihr Gebiet feste Engros-Preise und Verkaufsbedingungen aufzustellen, an die die Mitglieder auf Treu und Glauben, teils auch unter Androhung von Strafen bei Zuwiderhandlungen gebunden waren. Von der inneren Organisation der einzelnen Verbände erhalten wir am besten ein Bild, wenn wir die betreffenden Seiten im ersten Kapitel des dritten Teiles dieser Arbeit nachlesen, wo die Organisation des Bayerischen Verbandes eingehend geschildert ist. In gleicher oder ähnlicher Weise wie dort war auch anderwärts das Verbandsleben geregelt. Die wichtigsten Bestimmungen für die einzelnen Vereinigungen sind im nächsten Kapitel bei der speziellen Behandlung derselben angegeben.

Um den Konventionspreisen auch über die Grenzen ihres Gebietes hinaus Geltung zu verschaffen, traten alle oben genannten Vereinigungen in ein Kartellverhältnis derart, daß jede ihre Mitglieder verpflichtete, bei Verkäufen in fremdes Gebiet auch die dort aufgestellten Preise und Bedingungen einzuhalten. Hierdurch war also für ganz Deutschland

mit Ausnahme von Schlesien ein Kartell der Haushaltseifen- (Schmier- und Kernseifen-) Produzenten entstanden, dem dadurch, daß ihm ziemlich alle überhaupt in Betracht kommenden Fabrikanten angehörten, die Möglichkeit gegeben war auf die Preisbildung einen maßgebenden Einfluß auszuüben. Nach einer Schätzung von Th. Flemming im Juni 1900 betrug die Zahl der Außenstehenden etwa 15% der Fabrikanten von Schmier- und Kernseifen, ihre Produktion gar nur etwa 8% gegenüber der der letzteren. Zu den rund 700 Konventionsmitgliedern zählten demnach in der Tat fast alle Fabrikanten, deren Anschluß für das Kartell von Interesse war. Die übrigen Betriebe, die ausschließlich Toiletteseife, Textilseifen, Seifenpulver, Waschextrakte u. a. anfertigten, sowie die kleinen Siedereien, die nicht kaufmännisch betrieben nur Seifen für den Ladenverkauf herstellen — Flemming schätzt ihre Zahl wohl zu hoch auf mindestens 2000[1]) — kamen nicht in Betracht; denn die Bestrebungen der Konventionen „richteten sich nur gegen diejenigen Fabrikanten von Schmier- und Kernseifen, die durch Untergebote die jeweiligen Minimalpreise die mittleren und kleineren Betriebe in ihrer Existenz bedrohten".

Das Kartellverhältnis der einzelnen Konventionen trat äußerlich in Erscheinung durch den bald nach ihrer Ausbreitung über das ganze Reich unter Führung von Th. Flemming-Reuß entstandenen

„Verband der Vereinigungen der Seifenfabrikanten von Deutschland".

Zur Durchführung der gemeinsamen Maßregeln wurde in Crefeld unter Leitung von Gustav Holthausen, der bereits für einige Vereinigungen als Vertrauensmann tätig war, eine Geschäftsstelle errichtet.

Auf die Preisgestaltung hat der Verband direkt, etwa wie früher der rheinisch-süddeutsche Verband durch selbständiges Aufstellen von Minimalpreisen, keinen Einfluß ausgeübt. Auch übte er über die einzelnen Konventionen kein Oberaufsichtsrecht aus so, daß er durch einen Beamten hätte kontrollieren lassen, ob die Preise von den Konventionsmitgliedern im eigenen Gebiet wie auch in dem der Kartellverbände eingehalten würden. Dies war Sache der Vertrauensmänner der einzelnen Vereinigungen.

Die Hauptbedeutung des Verbandes lag vielmehr in einer anderen Richtung, nämlich in dem Vertragverhältnis, das er für die einzelnen Vereinigungen mit den Rohstofflieferanten anbahnte und zum Abschluß brachte. Bereits in der am 2. April 1900 zu Berlin abgehaltenen, scheinbar ersten Delegiertensitzung wurde beschlossen, ein gemeinsames Vorgehen sämtlicher Vereinigungen herbeizuführen, um die Lieferanten

[1]) Nach der Reichsstatistik betrug die Zahl der Gewerbebetriebe 1895 2055, 1907 1715.

von Rohstoffen für die Unterstützung ihrer gegen die Außenstehenden gerichteten Bestrebungen zu gewinnen. Die hierzu nötigen Schritte wurden sogleich vom Verbandsvorsitzenden in der Weise unternommen, daß an 235 von den Verbandsmitgliedern aufgegebene Rohstoffhändler ein Rundschreiben gesandt wurde mit der Aufforderung sich zu verpflichten, an die in dem beigefügten Verzeichnis genannten, den Einigungsbestrebungen feindlichen Fabrikanten nicht mehr zu verkaufen. Auf der anderen Seite wurden die Konventionsmitglieder dazu angehalten, möglichst nur von den Firmen ihre Rohstoffe zu beziehen, die diese Verpflichtung eingegangen waren. Dieser Weg führte jedoch noch nicht zum Ziele. Herr Flemming knüpfte daher mit den bedeutensten in Frage kommenden Oelfabrikanten Verhandlungen an, um den ganzen Plan auf einen festeren Grund stellen zu können. Inzwischen hatte bereits die mitteldeutsche Vereinigung selbständig für sich mit den hauptsächlichsten Kernölfabrikanten Vereinbarungen getroffen. Da diese jedoch einer festeren Form entbehrten und zugleich für alle Vereinigungen ein einheitlicher Vertragsschluß erwünscht war, ernannte jetzt die mitteldeutsche Vereinigung nach vorhergegangener Beratung mit Herrn Flemming eine Kommission (Wilhelm Rödiger-Magdeburg), die gemeinsam mit einem Vertreter der Kernölfabrikanten einen Vertragsentwurf anfertigte; dieser wurde am 14. Juli 1900 an 175 Rohstofflieferanten verschickt. Als Vertragsparteien waren genannt

I. Alle damals bestehenden Vereinigungen der Seifenfabrikanten.
II. 12 Kernölfabrikanten.
III. Händler von Fettwaren.

Der Vertrag sollte zunächst nur für Palmkernöl, Kokosöl und Palmöl gültig sein; später traten ihm auch Fabrikanten und Händler von anderen Fetten und Rohstoffen überhaupt (Pottasche, Lauge, Soda, Wasserglas u. a.) bei.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung, nur von Vertragsteilnehmern zu kaufen bezügl. nur an solche zu verkaufen, waren Strafen festgesetzt, die bei den Seifenfabrikanten in Geld, bei den Rohstofflieferanten außerdem in der Ausschließung vom Vertrag bestanden. Sie waren zu vollstrecken auf Grund der Entscheidung eines Schiedsgerichtes, das sich aus 3 Mitgliedern zusammensetzte (je eines vom Kläger und Beklagten gewählt, das dritte von den gewählten Schiedsmännern gemeinsam ernannt). Anfang Februar 1901 (Delegiertensitzung vom 5. Februar in Frankfurt a. M.) wurde, da scheinbar des öfteren Verstöße gegen den Vertrag vorkamen, ohne daß sie aufgedeckt werden konnten, noch vorgeschlagen, einen Vertrauensmann anzustellen, der über Rohstofflieferanten wie Seifenfabrikanten eine genaue Kontrolle ausüben sollte.

Der Vertrag sollte zunächst auf ein Jahr in Kraft treten, wenn

sich die genannten Kernölfabrikanten alle mit Ausnahme eines anschlössen; er sollte nicht zustande kommen, wenn von diesen mehr wie einer seinen Beitritt verweigerte. Diese Bestimmungen waren getroffen, weil es bei dem Fernbleiben bereits zweier Kernölfabriken unmöglich erschien, die gewollte Erschwerung des Rohmaterialsbezugs durch die Außenstehenden durchzuführen.

Sämtliche Rohstofflieferanten war das Recht eingeräumt, vom Vertrage zurückzutreten, wenn und soweit, d. h. nur gegenüber den nicht beitretenden Vereinigungen nicht innerhalb 6 Wochen nach der Annahme desselben durch die Kernölfabrikanten die betreffende Generalversammlung ihrerseits den Vertrag genehmigt hätte.

Der endgültige Abschluß des Vertrages erfolgte im Herst 1900, nachdem am 20. Oktober in Berlin die Delegierten aller Vereinigungen mit Ausnahme der von Hamburg und Schleswig, die nicht vertreten waren, erneut — bereits auf der Deleg.-Versammlung vom 18. Juli 1900 in Coblenz war ein solcher Beschluß gefaßt worden — einstimmig beschlossen, die Annahme des oben ausgeführten Vertrages den Generalversammlungen vorzuschlagen.

Über die Zahl der dem Vertrag beigetretenen Rohstofflieferanten, zu denen auch ausländische, vornehmlich englische Großhändler, gehörten, gibt uns folgende aus monatlich zusammengestellten Listen herausgezogene Tabelle Auskunft:

Zeit der Aufnahme	Zahl der verpflichteten Firmen	Zahl der nichtverpfl. Firmen	Zahl der in Betr. kommenden Firmen.
Nov. 1900	126	62	188
Dez. 1900	133	61	194
10. Jan. 1901	153	53	206
16. Febr. 1901	152	47	199

Die Verzeichnisse der Rohstofflieferanten wie der Verbandsmitglieder wurden von der Geschäftsstelle des Verbandes der Vereinigung geführt, die alle Bestandsveränderungen sofort den verpflichteten Rohstofflieferanten und den einzelnen Mitgliedern der Konventionen mitteilte.

Eine Erneuerung des Vertrages, der am 21. August 1901 ablief, ist scheinbar nicht erfolgt, was daraus zu erklären ist, daß sich bereits die ersten Zeichen einer Auflösuug der Konventionen bemerkbar machten.

Äußerlich in enger Beziehung zum Verband der Vereinigung stand der am 2. Februar 1900 in Koblenz gegründete

„Schutzverein der deutschen Seifenindustrie“, der, wenn er auch nicht seinem Wesen nach hierher gehört, an dieser Stellung Erwähnung finden soll, zumal da auch er der Vergangenheit angehört.

Erster Vorsitzender des Vereins war bis zur Auflösung Theodor Flemming-Neuß, zweiter Vorsitzender Karl Hochgesandt-Mainz, später Kommerzienrat Fritz Ribot-Schwabach. Vorsitzender des in der Vorstandssitzung vom 12. Mai in Köln gewählten, aus acht Mitgliedern bestehenden Reklame-Ausschusses war gleichfalls Ribot-Schwabach. Als Geschäftsführer war Gustav Holthausen-Crefeld angestellt.

Die Mitgliederzahl betrug am

2. Februar 1900	110
20. Dezember 1900	177
9. Dezember 1901	129

und ist später immer mehr zurückgegangen, sodaß dem Verein bei seiner Auflösung im Dezember 1904 nur noch ganz wenige Mitglieder angehörten.

Nach § 1 der Satzungen war der Zweck des Schutzvereins die „Förderung der gemeinsamen Interessen der deutschen Seifenfabrikanten, insbesondere durch Ausübung einer beschränkten Kontrolle über die Fabrikation ihrer Mitglieder unter Ausschluß jeglichen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes“. Die Interessenvertretung betraf aber nur einen einzigen Punkt. Der Schutzverein war nämlich ausschließlich als Kampforganisation gegen die englische Konkurrenzniederlassung der Sunlight-Seifenfabrik in Rheinau-Mannheim gegründet worden, die sich in erster Linie durch eine großzügige Reklame vornehmlich in Süddeutschland ein reiches Absatzgebiet für ihren Spezialartikel eroberte. Dem gegenüber brachten jetzt die dem Schutzverein angehörenden Seifenfabrikanten unter einheitlicher, gleichfalls groß angelegter Reklame die „deutsche Einheitsseife“ auf den Markt.

Zunächst übertrug Herr Flemming-Neuß das ihm eingetragene Warenzeichen „deutsche Einheit“ auf den Schutzverein, sodaß die von den einzelnen Mitgliedern fabrizierte Seife unter diesem einheitlichen gesetzlich geschützten Namen in den Handel gebracht werden konnte. Jeder Fabrikant hatte die Einheitsseife nach einen von der Vorstandsschaft zusammengestellten Rezept, das eine gute Kernseife von mindestens 67 % Fettsäuregehalt lieferte, herzustellen. Auf das fertige Stück war der Name „deutsche Einheitsseife“ einzupressen, dem nur noch die Anfangsbuchstaben der Firma des betreffenden Fabrikanten hinzugefügt werden durften. Jedes Mitglied war ferner verpflichtet, die Einheitsseife nur in der von der Geschäftsstelle zu beziehenden Verpackung und zu den festgesetzten Preisen und Bedingungen zu verkaufen; hierzu gehörte auch, daß die Einheitsseife nur an solche Händler geliefert werden

durfte, die sich gegen eine Konventionalstrafe verpflichteten, die Verkaufspreise des Vereins genau einzuhalten. Der Detailpreis für einen Karton betrug gleich dem des Konkurrenzfabrikates, dem es auch in der Form (Doppelstück) glich, 25 Pfennig.

Um ein Mittel in der Hand zu haben, die Mitglieder zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten, war eine Vertragsstrafe vorgesehen, die von der Mitgliederversammlung je nach Schwere des Vergehens festzusetzen war. Die Einziehung dieser Geldstrafe wurde dadurch sicher gestellt, daß jedes Mitglied beim Eintritt in den Verein 10 Solasichtwechsel über je Mk. 100.— beim Vorsitzenden hinterlegen mußte.

Sollten die Bemühungen des Schutzvereins nicht von vornherein aussichtslos sein, so galt es vor allem mit besonderer Sorgfalt auf eine erfolgreiche Reklame bedacht zu sein. Es wurde deshalb zur einheitlichen Leitung des gesamten Reklamewesens ein besonderer Ausschuß eingesetzt. Dieser beschaffte für das ganze Reich alles nötige Material (Plakate, Schilder, Flugblätter, Drucksachen u. a.) und ließ es durch die Krefelder Geschäftsstelle an die einzelnen Mitglieder vertreiben. Die eigentliche Ausführung der Reklame — vor allem Zeitungsreklame — wurde jedoch nach den vom Reklameausschuß angegebenen Richtlinien von Sonderausschüssen — meist Vorstandschaft der betreffenden Konventionen — bezirksweise d. h. in den Gebieten der bestehenden Preisvereinigungen auf Kosten der dem Schutzverein angehörenden Mitglieder derselben vorgenommen. Maßgebend hierfür war ein von einer späteren Generalversammlung des Schutzvereins angenommener Beschluß, den die bayerischen Mitglieder in einer Würzburger Versammlung am 27. Mai 1900 faßten; sie genehmigten auf 1 Jahr für die Reklame in ihrem Bezirk eine bestimmte Summe und zahlten einen Teilbetrag als Grundkapital bar ein. Die Reklamekosten wurden dann nach dem Verhältnis des Absatzes der einzelnen Mitglieder, der vierteljährlich dem Bezirksausschuß anzuzeigen war, auf diese verteilt.

Das Ziel des Schutzvereins, — die Sunlightseife in Deutschland nicht aufkommen zu lassen, wurde natürlich trotz aller anfänglich eifriger Bemühungen, denen für kurze Zeit ein gewisser Erfolg auch nicht ausgeblieben war, nicht erreicht; auch durch einen Prozeß, den man gegen das neue Unternehmen wegen unlauteren Wettbewerbs anstrengte — er endete mit einem Vergleich der Parteien — ließ sich die vermeintliche Gefahr nicht abwenden. Man hätte sich von Anfang an sagen müssen, daß der Kampf gegen einen solch kapitalkräftigen und geschäftskundigen Gegner wie die Sunlight-Aktiengesellschaft schwerlich zum Siege führen würde, zumal da, wie die Erfahrung bereits gelehrt hatte, auf ein fest geschlossenes Vorgehen seitens der Seifenfabrikanten auf

die Dauer kaum zu rechnen war. Zudem zeigte sich später die Konkurrenz der Sunlightgesellschaft keineswegs so gefährlich, als man anfänglich geglaubt hatte, da sie geneigt war auf feste Preise zu halten; die Preisdrücker fanden sich vielmehr oft im eigenen Lager.

Das Ende des Schutzvereins war somit ein ziemlich klägliches; dies umsomehr, als man bald in schlimme Finanznöte geriet. Nachdem immer mehr Mitglieder austraten, wurde bereits in der Hauptversammlung vom 29. Dezember 1902 in Köln über die Liquidation beraten. Der Verein fristete jedoch noch zwei Jahre sein kümmerliches Dasein; an den eigentlichen Zweck, den Vertrieb der Einheitsseife, dachte man kaum noch. In der letzten, im Dezember 1904 abgehaltenen Hauptversammlung wurde schließlich die Liquidation des Vereins beschlossen, die dann in den ersten Monaten des nächsten Jahres mit großer Mühe durchgeführt wurde.

Wenden wir uns wieder den Preisvereinigungen zu. Wie schon kurz angedeutet wurde, war auch den Organisationen von 1900 nur ein kurzes Dasein beschieden. Der Grund war der, daß die Hochkonjunktur der letzten Jahre im Herbst 1901 ihr Ende erreichte. Dieser Umschlag in der allgemeinen Wirtschaftslage brachte auch einen Rückgang der Fettpreise mit sich; und hiermit war wie immer bei einem rückgängigen Fettmarkt für die meisten Seifenfabrikanten der Zeitpunkt gekommen, wo die Preisvereinigungen für sie kein Interesse mehr hatten.

Bereits Ende Juli 1901 löste sich die südwestdeutsche Vereinigung auf. Im letzten Quartal desselben Jahres wurde dann der Niedergang der Konventionen immer augenscheinlicher; die Verbandsbestimmungen wurden zunächst durch immer weitergehende Ausnahmen und Freiheiten durchlöchert; diese mußten aber geschaffen werden, wollte man sich nicht von den außenstehenden wie vertragsbrüchigen Fabrikanten ganz aus dem Geschäft bringen lassen. Schließlich trat die allgemeine Auflösung ein. Mit Beginn des Jahres 1902 lösten die Vereinigungen von Brandenburg, Mitteldeutschland, Ostpreußen, Posen, Pommern und Westpreußen ihr Kartell zu den übrigen Verbänden und im Frühjahr folgte ihnen auch die letzte Vereinigung, von der drei Jahre vorher die Anregung zum festen Zusammenschluß ausgegangen war, der Verband Rheinland-Westfalen. Das einzige, was in einzelnen Gebieten noch übrig blieb, waren lose kollegiale Zusammenkünfte, bei denen allgemeine Fachfragen Erörterungen fanden. Mit der Festsetzung von Preisen hat sich zunächst keine der teilweise weiter bestehenden „freien Vereinigungen“[1]) befaßt.

---

[1]) Anderer Begriff als die in der Einleitung (S. 2) genannten „freien Unternehmerverbände“; „frei“ ist hier gleich lose, locker, zwanglos.

Vier Jahre hielt die Zeit der allgemeinen Freiheit des Handelns an. Besser wurde die Lage der Seifenfabrikanten während dieser Zeit nicht; im Gegenteil, die allgemeine wirtschaftliche Depression ging auch an der Seifenindustrie nicht spurlos vorüber. Die Überproduktion, die schon von jeher — seit dem Zolltarif von 1879 — eines der größten Übel für die Seifenindustrie war, wurde fast unerträglich; denn eine Produktionseinschränkung vorzunehmen, fiel zumal bei den verhältnismäßig billigen Fettpreisen nur den allerwenigsten Fabrikanten ein. Die Seife wurde zu jedem Preis auf den Markt geworfen, wozu sich viele umso mehr berechtigt glaubten, als jetzt für ein noch Mitte der 90er Jahre als nutzlos erachtetes Nebenprodukt der Seifenfabrikation, die Seifensieder-Unterlauge bezw. das bei der Fettspaltung gewonnene Rohglycerin, unerwartet und noch nie gekannte hohe Preise bezahlt wurden; vielfach wurden jetzt die Rollen zwischen Seife und Glycerin vertauscht; Glycerin betrachtete man als Hauptprodukt, die Seife als Nebenprodukt. Als dann bereits 1905 ein erheblicher Rückgang der Glycerinpreise einsetzte, löste sich der Anker, den viele in solch unsicheren Boden geworfen hatten und ihr Schifflein trieb dem Verderben ausgesetzt in die Fluten. Trotz dieser bereits äußerst mißlichen Lage fanden sich die Fabrikanten jetzt noch nicht wieder zusammen; die Not war noch nicht groß genug, das Eisen zu brechen. Erst mußten die Fettpreise noch anziehen; denn nur „das teuere Öl vermag die Seifenfabrikanten zusammenzuschwemmen", wie sich einmal ein Fabrikant mir gegenüber drastisch genug ausdrückte.

Diese Zeit war im Frühjahr 1906 gekommen. Es trat eine merkliche Aufwärtsbewegung der Öl- und Fettpreise ein, die im großen Ganzen bis Ende 1907 anhielt, 1908 etwas zurückging, seit 1909 aber noch stärker einsetzte und in den letzten Jahren bis Ende 1913 zu noch nicht dagewesenen Preisen führte.

Vor allem waren es jetzt süd- und westdeutsche Fabrikanten die wieder den Weg der Preisvereinbarung beschritten, während in Nord- und Ostdeutschland zunächst hierfür weniger Neigung vorhanden war. Die erste Versammlung, zu der ca. 20 größere süddeutsche Fabrikanten erschienen waren, fand am 19. April 1906 in Heidelberg statt. Die Einladungen hierzu waren von dem Ölhändler Ernst Levy-Cramer-Mannheim ergangen, der hiermit den Anstoß zur abermaligen Entfaltung eines Verbandslebens gab. Er hielt auf der Versammlung eine eindrucksvolle Rede, in der er den Seifenfabrikanten die Notwendigkeit eines festen Zusammenschlusses vor Augen führte; er übernahm zugleich auch für einige der neugegründeten Vereinigungen die Geschäftsführung.

In den nächsten Monaten wurden in den einzelnen Bezirken —

Hessen, Baden, Württemberg, Bayern, Pfalz, Mittelrhein und Rheinland — allenthalben Versammlungen abgehalten; allmonatlich kamen dann die Fabrikanten aus allen Bezirken zu gemeinsamer Beratung, meist in Frankfurt a. M., zusammen. Ein Zwang zur Einhaltung der festgesetzen Preise wurde nicht ausgeübt. Trotzdem war der Erfolg vielfach befriedigend, nur hielt er leider nicht viel länger als ein Jahr an; im Mai 1907 scheint die letzte gemeinsame Versammlung in Frankfurt stattgefunden zu haben. Auch in den einzelnen Bezirken ging das kaum entbrannte Feuer meist wieder aus. Nur hie und da glimmte es noch weiter, bis es nach einiger Zeit wieder von Neuem entfacht wurde.

In Süd- und Westdeutschland tauchte hierbei eine neue Kartellierungsform auf, die man bisher in der Seifenindustrie noch nicht gekannt hatte. Man schritt nämlich zur Kontingentierung der Produktion, und zwar zuerst — im Jahre 1908 — in Rheinland-Westfalen.

Eine im Anschluß an diese Neuschöpfung in gleicher Weise für ganz West-Nord und Mitteldeutschland geplante und auf einer Versammlung in Hannover am 11. März 1908 in die Wege geleitete Organisation kam nicht zur Durchführung.

Das gleiche Ziel erstrebte gleichfalls bereits zu Anfang 1908 für ganz Süddeutschland Eugen Rau-Stuttgart. Seine Bemühungen waren jedoch in dieser Beziehung zunächst erfolglos. Am 4. Februar 1909 kam lediglich für Württemberg eine Preiskonvention auf der Basis der früheren Verbände von 1900 zu stande.[1]) Diese

„Vereinigung Süddeutscher Seifenfabriken"

bildete allerdings den Grundstock für die spätere unter demselben Namen entstandene

süddeutsche Kontingentierungskonvention,

für deren Zustandekommen Herr Rau unausgesetzt tätig war. Anfang 1912 war der Bau vollendet. An ihrer inneren wie äußeren Ausgestaltung wird noch heute weiter gearbeitet.

Wir haben es hier mit einer sogenannten „indirekten Kontingentierung" zu tun. Jeder Fabrikant darf eine bestimmte Menge, die ihm unter Berücksichtigung seiner bisherigen durchschnittlichen Jahresproduktion von den Zentrale zugemessen wird, frei erzeugen; produziert er mehr, so hat er für jeden mehr erzeugten Doppelzentner einen bestimmten Betrag an die gemeinsamme Kasse zu zahlen, bleibt er mit der Produktion hinter dem ihm zugebilligten Quantum zurück, so erhält er einen entsprechenden Betrag ausgezahlt.

---

[1]) Vgl. S. 46.

Der Verkauf geschieht durch jeden Fabrikanten selbständig, jedoch zu dem vom Kartell festgesetzten Preisen und Konditionen. Kampfpreise d. h. niedrigere Preise als die vom Verband aufgestellten sind gestattet, wenn man durch die Konkurenz gezwungen wird sie anzuwenden; jeder derartige Fall ist aber sofort dem Vertrauensmann anzuzeigen. Eine Bestrafung tritt bei vertragswidrigen Überschreiten der Preisgrenze zur Zeit nicht ein, ihre Einführung ist aber bei der Erneuerung der Konvention, die vorläufig bis zum 30. April 1914 geschlossen ist, geplant.

Zur Einhaltung der Konventionspreise haben sich auch sogenannte „angegliederte" Firmen verpflichtet; eine Kontingentierung der Produktion dieser Fabrikanten ist nicht erfolgt, sodaß für sie die Vereinigung süddeutscher Seifenfabriken nur die Bedeutung eines Preiskartells hat.

Die Zahl der ordentlichen Verbandsmitglieder, die sich etwa zu $^2/_3$ aus württembergischen und zu $^1/_3$ aus bayerischen Fabrikanten zusammensetzt, betrug am 30. April und 1. September 1913 18, die der angegliederten Mitglieder — württembergische, badische und bayerische Firmen — am 30. April 1913 7 und am 1. September 1913 10.

Vertrauensmann und Geschäftsführer ist A. Armbruster in Stuttgart.

Neben den beiden Kontingentierungskonventionen bestehen außer dem bayerischen Fachverband, der sich indirekt auch mit der Preisregelung beschäftigt, zur Zeit noch Preisvereinigungen in Berlin und Umgegend, Mitteldeutschland und Nordwestdeutschland. Diese drei bezwecken zugleich auch eine Vertretung der allgemeinen Interessen ihrer Mitglieder und müssen deshalb als eine Mischung von Fachverband und Preiskartell angesehen werden. In loser Form kommen zeitweise — wie wir gesehen haben, meist nur dann wenn teuere Fettpreise dazu drängen, so vor allem wieder 1912 und 1913 in engerem Kreise auch die Fabrikanten in Baden und in einzelnen Teilen Nord- und Ostdeutschlands zusammen, um die Preisfrage zu erörtern.

Der Verband der Seifenfabrikanten e. G. steht seit Jahren der Preisfrage fern und hat alle in dieser Beziehung an ihn gestellten Forderungen abgelehnt, da er befürchtet, daß sein Eingreifen zu seinem eigenen Schaden nur zur Mißstimmung zwischen einzelnen Mitgliedern führen würde; auch glaubt man, daß eine Preisregelung besser in kleineren Gebieten als von einer Zentrale aus durchgeführt werden kann.

2. Kapitel.

Die einzelnen Provinzial- und Lokalverbände.

I. Süddeutschland.

1. Bayern.

Die bayerischen Verhältnisse werden ausführlich im 3. Teil dieser Arbeit behandelt. An dieser Stelle seien nur die Grundlinien der Entwicklung angegeben.

Der erste Zusammenschluß bayerischer Seifenfabrikanten erfolgte zur Zeit der allgemeinen Konventionsbewegung von 1890, nachdem sich bereits über ganz Deutschland Preisverbände ausgedehnt hatten; Bayern füllte die letzte noch vorhandene Lücke aus: am 30. November 1890 wurde der

„Verband der Seifenfabrikanten für Franken und die Oberpfalz"

und wenige Wochen später der

„Verband der Seifenfabrikanten für Schwaben, Nieder- und Oberbayern"

gegründet.

Im Anschluß an die Ende der 90er Jahre neu eingeleiteten Organisationsbestrebungen entstand am 21. Januar 1900 der

„Verband bayerischer Seifenfabrikanten"

und innerhalb desselben am 30. Januar 1900 der

„Verband Münchener Seifenfabrikanten".

In der Generalversammlung vom 21. Juli 1902 erfolgte die Freigabe der Preise; die Preiskonvention verwandelte sich hierbei in einen Fachverband, der sich am 4. November 1906 als

„Verband bayerischer Seifenfabrikanten zum Schutze der Standesinteressen"

neu konstituierte. Am 24. Mai 1907 wurde dieser neue Verband in das Vereinsregister des Kgl. Amtsgerichts Schwabach eingetragen.

Preisvereinbarungen sind von 1902—1906 nicht getroffen worden. Erst im Laufe des Jahres 1906 erfolgten wieder Neugründungen von Preisvereinigungen:

„Verband nordbayerischer Seifenfabrikanten"
(Mittel-, Ober- und Unterfranken) gegr. Juni 1906.

„Verband ostbayerischer Seifenfabrikanten"
(Niederbayern und Oberpfalz, Oberbayern und Schwaben)
gegr. 18. Nov. 1906.

Den letzteren teilte man am 17. Februar 1907 in zwei selbständige Vereinigungen:

„Oberbayern-Schwaben" und „Niederbayern-Oberpfalz".

Ein längeres Dasein war auch diesen letzten selbständigen Preisverbänden nicht beschieden.

In den letzten Jahren hat sich vielfach wieder der Verband der Seifenfabrikanten zum Schutze der Standesinteressen der Preisfrage zugewandt; so hat er sich vor allem seit 1912 immer wieder mit der Frage des Anschlusses an die süddeutsche Kontigentierungskonvention beschäftigt; mehr als seinen Mitgliedern den Beitritt zu empfehlen, kann er ja allerdings nicht tun. Wie wir gesehen haben, gehört aber ein Teil der bayerischen Fabrikanten sowohl als ordentliche wie als angegliederte Mitglieder dieser neuen süddeutschen Organisation an.

Preisvereinbarungen — Festsetzung von Minimalpreisen — erfolgen zur Zeit, seit Mitte 1913 in nur recht selten abgehaltenen Versammlungen der „Bezirksverbände Nordbayerns bez. Südbayerns vom Verbande bayerischer Seifenfabrikanten".

2. Württemberg.

Gleich seinem Nachbarlande Bayern war auch Württemberg 1890 eines der letzten konventionslosen Gebiete. Wann der erste Verband

„Verband württembergischer Seifenfabrikanten"

gegründet worden ist, habe ich nicht feststellen können; am 5. Oktober 1890 hat jedenfalls bereits eine Versammlung, in der Minimalpreise festgesetzt wurden, in Stuttgart stattgefunden.

Die Verbandsgrenze deckte sich mit der Landesgrenze; die hohenzollernschen Lande waren mit einbezogen.

Vorsitzender war 1890—1895 F. Rau-Stuttgart, 1898/99 Eugen Eck-Ulm. Während der Jahre 1896 und 1897 war der ohnehin nur noch lockere Zusammenhang scheinbar gänzlich gelöst.

Der Verband gehörte der rheinisch-süddeutschen Vereinigung an.

Am 4. Februar 1900 wurde der zweite

„Verband württembergischer Seifenfabrikanten" in Stuttgart gegründet. Die Organisation war ähnlich wie die des bayerischen Verbandes, Abwehrpreise gegen Außenstehende waren zulässig. Der Verband stand im Kartell mit den übrigen Konventionen.

Der Gesellschaftsvertrag war zunächst auf 1 Jahr geschlossen, wurde aber noch im Laufe des ersten Jahres auf zwei weitere verlängert, was jedoch nur formelle Bedeutung hatte; denn bereits nach Jahresfrist trat die allgemeine Auflösung der Konventionen ein.

Vorsitzender war Wilhelm Haas-Aalen.

Die Mitgliederzahl betrug am

4. Februar	1900	18
10. Juni	1900	50
März	1901	46.

Nach längerer Pause wurden erst wieder seit Februar 1906 etwa $1^1/_2$ Jahr unter Führung von Karl Nittinger-Gmünd in loser Form Preisvereinbarungen getroffen.

Eine feste Konvention entstand wieder am 4. Februar 1909. Das Gebiet dieser „Vereinigung süddeutscher Seifenfabriken", für das die Verbandspreise Geltung hatten, erstreckte sich über ganz Württemberg und Südbaden bis zum Ostabhange des Schwarzwaldes mit westlicher Grenze Waldshut—Triberg—Schramberg.

Bei Vertragsbruch waren Strafen vorgesehen, die von einem Vertrauensmann in jedem einzelnen Falle nach einem bestimmten System verhängt wurden.

Der Vereinigung gehörten 18 Fabrikanten aus Württemberg, 6 aus Baden und einer aus Bayern an. Außerdem verpflichteten sich noch 13 hessische, elsäßische, pfälzische und bayerische Fabrikanten, bei ihren Lieferungen in das Konventionsgebiet die Preise und Bedingungeu der Vereinigungen einzuhalten. Der geplante korporative Anschluß der Landesverbände, die teilweise noch erst gedründet werden sollten, war nicht zu erreichen.

Vertrauensmann und zugleich Vorsitzender des 3gliedrigen Verbandsausschusses war Hermann Zoll-Mannheim. Der Vertrag war geschlossen bis Ende 1909. Länger scheint die Konvention auch nicht bestanden zu haben.

Zum Schluß sei nur noch einmal die bereits behandelte süddeutsche Kontigentierungskonvention von 1912 [1]) erwähnt, die ihren Ausgangspunkt in Württemberg hat.

3. Baden, Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, Luxemburg.

Bereits 1883 und 1887 hatten Fabrikanten aus Baden und der Pfalz im Verein mit Kollegen aus benachbarten Gebieten Preisvereinbarungen getroffen. [2]) Ein fester Zusammenschluß erfolgte jedoch erst in dem am 25. Juli 1890 gegründeten

„Verband der Seifenfabrikanten für das südwestliche Deutschland und Luxemburg."

Das Verbandsgebiet umfaßte außer den oben genannten Ländern den südwestlichen Teil der Rheinprovinz. Die Grenze lief hier vom nördlichen Ende Luxemburgs etwa in der Linie Wachsweiler—Manderscheid—Trarbach—Kirn zur Nordwestgrenze der Pfalz, von der ein kleiner Zipfel, etwa nördlich der Strecke Alsenz—Kirchheimbolanden, zum rheinisch-westfälischen Verbande gehörte.

---

[1]) vergl. Seite 42.

[2]) vergl. Seite 21.

Das ganze Gebiet war in folgende 5 Bezirke geteilt:

1. Rheinpfalz	mit	32	Mitgliedern [1])
2. Ober- und Unterelsaß	„	14	„
3. Lothringen und Saar- und Mosel-gebiet einschließlich Luxemburg.	„	12	„
4. Schwarzwald und Bodensee	„	8	„
5. Baden	„	36	„

Die Mitglieder dieser einzelnen Bezirke kamen in Bezirksversammlungen zusammen und setzten, wenn nötig, die in der Hauptversammlung des Gesamtverbandes aufgestellten Minimalpreise ihren lokalen Bedürfnissen entsprechend fest.

Die Vorstände der Bezirke bildeten zusammen den Gesamtausschuß für das südwestliche Deutschland; Vorsitzender desselben war bis 1897 R. Scheuerle-Bischweiler, nach dieser Zeit Alois Bacheberle-Renchen.

Der Verband stand unter der rührigen und tatkräftigen Leitung von R. Scheuerle lange Zeit auf einer die anderen Vereinigung entschieden überragenden Höhe; seinen besonderen Anteil an der Gründung der rheinisch-süddeutschen Vereinigung und den engen Zusammenhang mit dieser Zentrale haben wir bereits früher kennen gelernt. Der Zusammenhalt unter den Mitgliedern blieb auch später, als sich viele nicht mehr um die Verbandspreise kümmerten, bewahrt, zählte der Verband doch noch im Jahre 1898 rund 100 Mitglieder. Man konnte daher bei der Neuorganisation von 1900 unmittelbar an die bestehenden Verhältnisse anknüpfen. Dies geschah denn auch in der am 1. April 1900 in Offenburg abgehaltenen Generalversammlung, in der der neue

„Verband der Seifenfabrikanten für das südwestliche Deutschland (Baden und Elsaß)“

aus der Taufe gehoben wurde. Die hierauf bezüglichen Punkte der Tagesordnung lauteten:

1. Entgegennahme der Rechnungsablage des früheren Verbandes, der südwestdeutschen Vereinigung; Uebernahme sich eventl. ergebender Aktiva oder Passiva auf den neuen Verband.
2. Ergänzung und Änderung der Statuten.
3. Beschlußfassung über Ernennung eines Vertrauensmannes.
4. Beschlußfassung über die Eintragung des Verbandes in das Genossenschaftsregister. (Diese Eintragung ist nicht erfolgt).

Das Amt des Vorsitzenden blieb in der Hand des Herrn A. Bacheberle.

Das Verbandsgebiet war kleiner geworden; es zerfiel in vier Ortsgruppen:

1. Elsaß	mit	6	Mitgliedern (Anfang Juni 1900)

[1]) Mitgliederzahlen aus dem Jahre 1898.

2. Schwarzwald und Bodensee mit 10 Mitgliedern
3. Baden südlich der Kinzig „ 9 „
4. Übriges Baden nördlich der Kinzig „ 20 „

Die Bezirke des alten Verbandes: „Rheinpfalz" und „Lothringen, Saar- und Moselgebiet einschließlich Luxemburg" finden wir jetzt als Ortsgruppen VII—IX bei der hessischen Organisation.

Die Mitgliederzahl betrug Anfang Juni 1900 45 und im März 1901 21, war also nach noch nicht ganz einem Jahr um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Noch im Juli 1901 ging dann der Verband zugrunde und eröffnete, wie wir gesehen haben hiermit den Reigen der allgemeinen Auflösung der Konventionen.

Die nächsten Preisvereinbarungen, die man im Gebiete des südwestdeutschen Verbandes vornahm, fielen in das Jahr 1906, nachdem von der am 19. April in Heidelberg abgehaltenen Versammlung[1]) hiezu die Anregung ausgegangen war. Seit dieser Zeit haben vor allem die badischen Fabrikanten immer wieder eine Verständigung bez. der Preise herbeizuführen gesucht, teils mit, teils ohne Erfolg. So gehörten zum Gebiete der im Februar 1909 gegründeten „Vereinigung süddeutscher Seifenfabriken" auch ein Teil Südbadens; auch elsässische Fabrikanten hatten sich für ihre Verkäufe in das Gebiet dieser Konvention verpflichtet. An der süddeutschen Kontigentierungskonvention sind einzelne badische Firmen insofern beteiligt, als sie ihr als angegliederte Mitglieder beigetreten sind. Am 16. Juli 1913 ist außerdem, nachdem man bereits seit längerer Zeit in loser Form zusammengekommen war, unter dem Vorsitz von A. Rösler jun. — Mühlacker (Württemberg) in Karlsruhe eine

„Vereinigung badischer Seifenfabrikanten"

gegründet worden; es finden allmonatlich Versammlungen statt, in denen Minimalpreise festgesetzt werden.

4. Hessen.

Ein Zusammenschluß hessischer Seifenfabrikanten erfolgte zum ersten Male 1883 und 1887 in der „Vereinigung mitteldeutscher und süddeutscher Seifenfabriken".[2])

1890 ging die hessische Organisation vom Verbande Rheinland-Westfalen aus, indem dieser am 25. Juni die „Ortsgruppe Hessen und Nassau" errichtete. Zum Vorsitzenden wurde Wilhelm Schaffner-Diez gewählt; die Mitgliederzahl betrug ca. 30. Die Preise wurden von Ortsgruppe selbständig festgesetzt. Am 2. November 1890 löste sie sich

[1]) Vgl. S. 41.
[2]) Vgl. S. 21.

vom rheinisch-westfälischen Verband los und konstituierte sich auf einer Versammlung in Darmstadt als

„Verband der Seifenfabrikanten vom Mittelrhein, beide Hessen und Nassau".

Dieser umfaßte als Hauptgebiet das ganze Großherzogtum Hessen sowie die Provinz Hessen-Nassau. Die Grenze deckte sich jedoch nur im Südosten, etwa von Kreuznach bis Thüringen, mit den Landesgrenzen. Im Westen gehörte zum Verbandsgebiet ein kleiner Teil der Rheinprovinz etwa das durch die Linie St. Goar-Simmern und weiter durch den Lauf der Simmer und Nahe begrenzte Gebiet, im Osten das ganze westliche Thüringen; östliche Grenzpunkte waren hier Schmalkalden, Waltershausen, Großenbehringen. Von hier ab folgte die Grenze in westlicher Richtung der Grenze der Provinz Sachsen bis zum Ende des links der Weser gelegenen Zipfels und weiter einer unterhalb von Eschwege auf die Weser stoßenden Linie; als Grenze diente weiter dann die Landesgrenze bis Karlshafen; im Nordwesten, wo Verbands- und Landesgrenze am meisten auseinanderliefen, gehörte insbesondere der Südostzipfel vom Fürstentum Waldeck zum Verbandsgebiet.

Vorsitzender war in den ersten Jahren C. Hochgesandt-Mainz, später O. Mohr-Offenbach und Steeb-Offenbach.

Am 3. Mai 1891 wurde in einer Versammlung der rheinisch-süddeutschen Vereinigung zu Kassel eine Zerlegung des Verbandes vorgenommen, indem für das Gebiet des ehemaligen Kurfürstentums, vor allem also für den jetzigen preußischen Regierungsbezirk Kassel, der Verband „Kurhessen" gegründet wurde. Vorsitzender war Christ. Reul-Kassel. Der Grund zu dieser Teilung dürfte wohl der gewesen sein, daß man sich in engerem Kreise eine bessere Pflege des Solidaritätsgefühls versprach; je ausgeprägter dieses sei, umso bessere Erfolge werde man ja auch mit der Preisregelung erzielen.

Trotz dieser Auffrischung schlief auch in Hessen das Verbandsleben bald ein. Der Verband Kurhessen ist schon 1895 gänzlich eingegangen; und auch der Verband „Mittelrhein" büßte immer mehr von seinen Kräften ein.

Ende der 90er Jahre trat dann gleich wie bei den anderen Vereinigungen wieder eine Erstarkung ein. Am 15. Mai 1899 war die Konvention gleichzeitig mit dem rheinisch-westfälischen Verband wieder in Kraft getreten. Das Gebiet der neuen

„Vereinigung der Seifenfabrikanten des Großherzogtums Hessens und der Provinz Hessen-Nassau",

das in 6 Ortsgruppen zerfiel, war zunächst noch das alte. Noch im

Jahre 1899 kam die Rheinpfalz hinzu; und am 11. Februar 1900 trat eine weitere räumliche Ausdehnung ein, indem die

„Vereinigung der Seifenfabrikanten des Großherzogtums Hessen, der Provinz Hessen-Nassau, der Pfalz, des Saargebiets, von Lothringen und Luxemburg",

wie die Konvention von jetzt ab heißt, folgende neun Ortsgruppen umfaßte:

Ortsgruppe I. Sitz Offenbach a. M.
(Offenbach a. M., Homburg v. d. H., Hanau, Frankfurt a. M., Neu-Isenburg, Schlüchtern.)

Ortsgruppe II. Sitz Mainz.
(Mainz, Bingen, Mombach, Kreuznach, Wiesbaden, Alzey, Osthofen bei Worms, Kirn, Biebrich, Bingen.)

Ortsgruppe III. Sitz Darmstadt.
(Darmstadt, Worms, Eberstadt bei Darmstadt, Gr. Zimmern, Langen bei Darmstadt.)

Ortsgruppe IV. Sitz Limburg.
(Limburg a. d. Lahn, Diez a. d. Lahn, Idstein, Weilburg.)

Ortsgruppe V. Sitz Gießen.
(Gießen, Friedberg i. H., Fulda, Marburg, Schlitz, Herborn, Gedern, Biedenkopf)

Ortsgruppe VI. Sitz Kassel.
(Kassel, Eschwege, Hann.-Münden, Carlshafen.)

Ortsgruppe VII. Vorderpfalz. Sitz Neustadt a. d. Hardt.
(Neustadt, Oberotterbach, Landau, Germersheim, Bergzabern, Speyer, Kandel, Ludwigshafen, Frankenthal, Dürkheim, Haßloch, Grünstadt, Lambrecht.)

Ortsgruppe VIII. Hinterpfalz. Sitz St. Ingbert.
(St. Ingbert, Kirchheimbolanden, Kusel, Landstuhl, Kaiserslautern, Pirmasens, Zweibrücken, Hornbach b. Zweibrücken, Lauterecken, Hauptstuhl).

Ortsgruppe IX. Saargebiet, Lothringen und Luxemburg. Sitz Merzig.
(Merzig, Illingen, Luxemburg, Saarlouis, St. Johann, Künzig, Dudweiler, Bonnevoi bei Luxemburg, Metz, Saarbrücken.)

Den Vorstand bildeten die Herren C. Hochgesandt-Mainz, Ferdinand Jacobi-Darmstadt und Franz Becker-Offenbach.

Vertrauensmann war Gustav Holthausen-Krefeld.

Die Mitgliederzahl betrug bis etwa März/April 1901 durchschnittlich 115; als Nichtmitglieder kamen etwa 20 Fabrikanten in Betracht.

Die Preise wurden für alle Ortsgruppen vom Gesamtverband in monatlichen Hauptversammlungen festgesetzt, jedoch unter Berücksichtigung der einzelnen lokalen Bedürfnisse. Es zeigte sich daher vielfach eine Verschiedenheit der Preise je nach der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Bezirke. Kampf- oder Abwehrpreise waren ursprünglich grundsätzlich nicht gestattet; jeder Verkauf unter dem Minimalpreis fiel unter Konventionalstrafe. Später sind jedoch von diesem Prinzip Ausnahmen gemacht worden. So wurde am 19. März 1901 beschlossen:

„Zwecks erfolgreicher Bekämpfung der außenstehenden und vertragsbrüchigen Konkurrenz wird jedem Mitglied der Vereinigung gestattet, zu Preisen wie es ihm in gegebenen Fall angezeigt erscheint zu verkaufen, jedoch nur auf 1 Monat hinaus."

Auf der anderen Seite lautete ein gleichzeitiger Beschluß:

„Dem Vorstand wird die Ermächtigung erteilt, zu jeder Zeit, wenn er es für die Allgemeinheit ersprießlich erachtet, diese Kampf- und Abwehrpreise wieder aufzuheben".

Hiervon machte die Vorstandschaft am 29. April 1901 Gebrauch, indem sie für Schmierseife die Anwendung von Kampfpreisen wieder verbot; für Kernseife waren sie auch weiterhin zulässig.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1901 wurden die Zeichen der Auflösung immer deutlicher; der Besuch der Hauptversammlungen, die anfänglich immer eine stattliche Zahl — durchschnittlich ca. 90 Mitglieder — aufwiesen, wurde immer schwächer, bis am 19. August 1901 eine beschlußfähige Mitgliederzahl nicht mehr anwesend war. Für den 29. August 1901 wurde das Kartellverhältnis mit dem bayerischen Verband für Kernseifen gekündigt. Viel länger hat dann wohl auch die Trennung von den übrigen noch bestehenden Konventionen und die eigene Auflösung nicht auf sich warten lassen.

Zu einer festen Konvention ist es im Gebiete des hessischen Verbandes nicht wieder gekommen. Bei der Bewegung von 1906/7 fanden regelmäßige Monatsversammlungen in der Pfalz unter Führung von Karl Kiefer-Frankental und in Oberhessen statt. 1909 beteiligten sich einige hessische Fabrikanten an der „Vereinigung süddeutscher Seifenfabrikanten". In letzter Zeit (1913) haben nur zeitweise Versammlungen stattgefunden, denen keine größere Bedeutung zukommt. Auch ein am 5. Juni 1913 gegründeter „Verband mittelrheinischer Seifenfabrikanten" (Vorsitzender F. Schöneberg-Köln, Geschäftsführer der rheinisch-westf. G. m. b. H.) ist nur von unsicherem Bestande.

II. Westdeutschland.

1. Rheinland-Westfalen.

Die rheinisch-westfälischen Fabrikanten sind vielfach bei der allgemeinen Verbandsentwicklung vorangegangen. Die ersten Preisvereinbarungen wurden hier bereits des öfteren in den ersten 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts getroffen, ohne daß jedoch ein nennenswerter Erfolg erzielt wurde; so kamen auch wieder am 22. Oktober 1885 16 Fabrikanten in Köln zusammen, um „geeignete Mittel und Wege zu suchen, um höhere Verkaufspreise der Schmierseife zu erzielen, eventl. gemeinschaftlich mit übereinstimmenden erhöhtem Preis vorzugehen"; dies war nicht zu erreichen, da auch diesmal einige wenige sich nicht fügen wollten. Auch das nächste zwischen einzelnen Fabrikanten im Juni 1887 getroffene Übereinkommen blieb im großen Ganzen wirkungslos, da immer noch einige namhafte Firmen nicht mittaten. Erst nach einem gemeinsamen Vorgehen mehrerer Fabrikanten vom Niederrhein und im Ruhr- und Wuppertal, die Anfang 1889 eine Preiserhöhung für Schmierseife durchführten, wurde für längere Zeit ein fester Zusammenhalt erreicht. Aus dieser Preisvereinbarung entstand einige Monate später der „Verband der Seifenfabrikanten für Rheinland und Westfalen". Die Preisfestsetzung beschränkte sich später nicht mehr auf weiche Seifen, wurde vielmehr auch auf Kernseifen ausgedehnt.

Vorsitzender war Theodor Flemming-Neuß.

Das Verbandsgebiet umfaßte von der Rheinprovinz nur die östliche Hälfte, etwa bis zur westlichen Grenze der Regierungsbezirke Koblenz und Köln und weiter bis zur Linie München-Gladbach — Kempen — Wesel. Die westlich dieser Grenze gelegenen Teile der Rheinprovinz, im Süden bis zur Nordgrenze des südwestdeutschen Verbandes (Grenzlinie Luxemburg-Manderscheid), waren „wildes" Gebiet; ebenso ein Teil des mitten im Verbandsgebiet gelegenen westfälischen Industriezentrums mit den Städten Essen, Elberfeld-Barmen, Iserlohn, Menden, Werl, Hamm, Lünen, Gelsenkirchen u. a. Die Nordgrenze des Verbandes bildete etwa die Linie Wesel, Bocholt-Vreden-Ochtrup-Ibbenbüren-Osnabrück-Lemförde. Von hier ab deckte sich die Verbandsgrenze mit der westfälischen Landesgrenze etwa bis Rintel a. d. W.; weiter wurde die Grenze bis Karlshafen durch den Lauf der Weser, von dort ab durch die Nordwestgrenze des Verbandes „Mittelrhein" gebildet. Zum Verbandsgebiet gehörten also außer der Provinz Westfalen und einem Teile der Rheinprovinz noch ein kleiner Teil der Provinz Hannover, das Fürstentum Lippe-Detmold, Pyrmont und der größte Teil des Fürstentums Waldeck. Schaumburg-Lippe und der größere Teil

der hessischen Exklave Rinteln lag jenseits der Grenze. Bis zum 2. November 1890 gehörte, wie wir bereits gesehen haben, auch das Gebiet des an diesem Tage gegründeten Verbandes „Mittelrhein" als Ortsgruppe Hessen-Nassau zum Verband Rheinland-Westfalen.

Für den südlichsten Teil des Verbandsgebietes bestand unter dem Vorsitz von Welcker-Neuwied eine besondere Ortsgruppe „Coblenz-Neuwied", die später neben dem Verband „Niederrhein-Westfalen als selbständiger Verband „Rheinland" genannt wird

Nach der allgemeinen Erschlaffung des Verbandslebens war dann Ende der 90er Jahre der Verband Rheinland-Westfalen wieder zuerst auf dem Plane und gab für die anderen Verbände das Zeichen zum abermaligen Zusammenschluß. Die neue

„Vereinigung der Seifenfabrikanten von Rheinland und Westfalen"

wurde am 15. Mai 1899 errichtet. I. Vorsitzender war auch jetzt wieder Th. Flemming, der Hauptförderer der neuen Konventionsbewegung überhaupt.

Da der Vertrag des rheinisch-westfälischen Verbandes das Muster für viele der jetzt entstehenden Vereinigungen abgab, seien hier die wichtigsten Punkte angeführt.

Dauer

§ 1. Die Dauer der Vereinigung und dieses Vertrages wird auf 3 Jahre festgesetzt, beginnend mit dem 15. Mai 1899, endigend mit dem 15. Mai 1902. Erfolgt indeß spätestens am 15. Februar 1902 von keinem Mitglied eine Kündigung, so tritt eine stillschweigende Verlängerung der Vereinigung und dieses Vertrages auf 3 fernere mit dem 15. Mai 1902 beginnenden Jahre ein.

§ 11. Die Auflösung der Vereinigung vor Ablauf der vertragsmäßigen Dauer kann nur durch $^2/_3$ Majorität der Generalversammlung erfolgen, in welcher $^3/_4$ der Mitglieder vertreten sein müssen.

Die Vereinigung löste sich im Frühjahr 1902 als letzte ihrer ehemaligen Kartellverbände auf, nachdem bereits am 30. März 1901 die Preise für Kernseifen freigegeben worden waren; auch das Kartellverhältnis zu den anderen Vereinigungen wurde bezügl. der Kernseifenpreise bereits am 15. Mai 1901 gelöst.

Zweck

§ 2. Der Zweck der Vereinigung ist, die Interessen der Seifenindustrie zu fördern, ein freundschaftlich kollegiales Verhältnis unter den Mitgliedern anzubahnen und einheitliche Schmierseifenpreise in Rheinland und Westfalen einzuführen. (Die Preisfestsetzung erfolgte längere Zeit auch für Kernseifen).

Zur Erreichung dieses Zweckes verpflichten sich die Vertrags-

schließenden nach Maßgabe der in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen, die in den Orten des Verbandsbezirk wohnhaften Abnehmer nicht billiger als zu den hier folgenden Preisen, Bedingungen, Art der Zahlung und Ziel zu bedienen (es folgt hier die Angabe der in der Generalversammlung jeweilig festgesetzten Minimalpreise; vgl. § 3 b).

Konventionalstrafen
Kampfpreise

Jeder Vertragschließende ist verpflichtet, die in diesem Paragraphen aufgestellten Preise und Bedingungen strikte einzuhalten. Wer in irgend einer Weise, deren Möglichkeit hier ausdrücklich nicht angeführt werden soll, an die Kundschaft billiger verkauft, verfällt in eine Konventionalstrafe des zehnfachen Betrages der hinterzogenen Summe, aber mindestens für jeden einzelnen Fall von Mk. 20.—.

Eventl. Kampfpreise gegenüber nicht beigetretenen oder neu entstehenden Seifenfabriken müssen den einzelnen Ortsgruppen mit Zustimmung des Vorstandes vorbehalten sein.

Ortsgruppen § 3a. Um den Verkehr unter den in einem Bezirk wohnenden Vertragschließenden zu erleichtern, werden die Mitglieder in Ortsgruppen eingeteilt und wählen die Mitglieder der einzelnen Ortsgruppen je einen Gruppenvorsteher und einen Stellvertreter.

Änderung der Minimalpreise § 3b. Grundlegende Änderungen dieses Vertrages, wie Änderungen der Minimalpreise, unterliegen dem Beschluß der Generalversammlung der Mitglieder.

Vertrauensmann § 5. Jedes Mitglied unterwirft sich hinsichtlich der strikten Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen der Kontrolle eines Vertrauensmannes. Der Vertrauensmann ist an die Vorschriften dieses Vertrages und die Instruktionen des Vorstandes gebunden. Derselbe ist verpflichtet, die Mitglieder, so oft ein Bedürfnis vorliegt und auch ohne spezielle Veranlassung einmal im Jahr zu besuchen, um sich von der Erfüllung der von demselben durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen persönlich zu überzeugen.

Die Mitglieder verpflichten sich ferner, alle von dem Vertrauensmann an sie gerichteten geschäftlichen Anfragen sofort genau und wahrheitsgetreu zu beantworten. Jedes Mitglied, das die zur Ausübung der Kontrolle getroffenen Anordnungen nicht pünktlich erfüllt, unterliegt für jeden einzelnen Kontraventionsfall einer Konventionalstrafe von Mk. x.

Der Vertrauensmann hat von jedem Kontraventionsfall dem Vorstand sofort Mitteilung zu machen.

Dem Vertrauensmann liegt zugleich die Geschäftsführung in allen gemeinschaftlichen sowie den Kassaangelegenheiten ob.

§ 7. Über jede einem Mitglied zur Last gelegte Hinterziehung (Kontravention) entscheidet endgültig der Vorstand mit $^2/_3$ Majorität. Strafvollzug

Wird eine Verurteilung ausgesprochen, so ist zugleich auf Festsetzung und Zahlung der nach dem betreffenden Paragraphen verwirkten Konventionalstrafe zu erkennen.

§ 8. Es hat jedes Mitglied Sola-Wechsel auszustellen und dem Vorsitzenden des Vorstandes zu übergeben. Diese Solawechsel werden bei einem Bankhause deponiert. Jeder Vertragschließende begibt sich mit der Hinterlegung dieser Wechsel des Rechts, einseitig über dieselben zu verfügen, und ermächtigt den Vorstand, nach Maßgabe des folgenden Paragraphen damit zu verfahren.

§ 9. Hat das verurteilte Mitglied die erkannte Strafe nicht binnen 10 Tagen nach Zustellung des Urteils des Vorstandes eingezahlt, so können durch den Vorstand Wechsel in entsprechender Höhe dem Depot entnommen und verkauft werden. Die Verwendung der erhobenen Strafgelder bestimmt der Vorstand.

Die Grenzen der Vereinigung waren jetzt: im Westen die westlichen Grenzen der Provinzen Rheinland, Westfalen und Hannover, im Norden die Nordsee einschließlich der ostfriesischen Inseln, im Osten die östlichen Grenzen von Oldenburg, des Regierungsbez. Osnabrück (bei Lemförde), Westfalen, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Westfalen, im Südosten die südöstlichen Grenzen von Westfalen und Rheinland, von Coblenz ab der Lauf der Mosel. Die wichtigsten Veränderungen gegen 1890 bestanden darin, daß die damals verbandslosen Gebiete — das westfälische Industriezentrum, die westliche Rheinprovinz (jetzt Ortsgruppe II) und der westlich von Oldenburg gelegene Teil von Hannover (jetzt Ortsgruppe IX) — der Konvention beigetreten waren; außerdem war als neues Gebiet das Großherzogtum Oldenburg (jetzt Ortsgruppe IX) und das Fürstentum Schaumburg-Lippe, die damals zum Verband Nordwestdeutschland gehörten, hinzugekommen. Dagegen gehörte Waldeck jetzt ganz zum hessischen Verband. Anfang 1900 schloß sich auch der übrige Teil des früheren nordwestdeutschen Verbandes, das Gebiet der „Lüneburger Konvention“[1]) ausgenommen, als Ortsgruppe X der Vereinigung an, löste sich aber samt der Ortsgruppe IX bereits am 28. Dezember 1900 wieder los und bildete wieder eine selbständige, Vereinigung von Nordwestdeutschland“[1]).

Das Gebiet der rheinisch-westfälischen Vereinigung zerfiel also von der Gründung bis Anfang 1900 in 9, von da bis 28. Dezember

[1]) Vergl. Seite 58.

1900 in 10 und nach dieser Zeit in 8 Ortsgruppen; sie gliederten sich folgendermaßen:

Ortsgruppe I. Sitz Köln. 9 Mitglieder [1]) (Köln-Weißhaus, Köln-Deutz, Köln-Nippes, Köln-Ehrenfeld, Mülheim a. Rhein, Bonn, Urbach).

Ortsgruppe II. Sitz Aachen. 8 Mitglieder (Aachen, Linnich, Stollberg (Rheinland), Eschweiler, Buesbach bei Stollberg).

Ortsgruppe III. Sitz Krefeld. 15 Mitglieder (Crefeld, Kempen, Düsseldorf, Neuß, Geldern, St. Tönis, Viersen, Cleve, M.-Gladbach, Hüls).

Ortsgruppe IV. Sitz Elberfeld-Barmen. 15 Mitglieder (Elberfeld-Barmen, Barmen-Rittershausen, Witten, Kabel, Merscheid i. W., Wermelskirchen. Remscheid, Solingen, Hattingen a. d. Ruhr).

Ortsgruppe V. Sitz Mülheim a. d. Ruhr. 18 Mitglieder. (Mülheim, Bochum, Duisburg, Engelsburg bei Bochum, Oberhausen, Wesel, Hamm i. W., Dortmund, Styrum, Essen, Gelsenkirchen Lippstadt, Meiderich).

Ortsgruppe VI. Sitz Neuwied. 10 Mitglieder. (Neuwied, Coblenz, Mayen, Ehrenbreitstein, Boppard).

Ortsgruppe VII. Sitz Siegen. 3 Mitglieder. (Siegen, Weidenau a. d. Sieg).

Ortsgruppe VIII. Sitz Minden. 21 Mitglieder. (Minden, Paderborn, Nuttlar a. d. Ruhr, Osnabrück, Gronau, Detmold, Münster i W. Herford. Höxter, Wellingholzhausen, Bielefeld, Lengerich, Bramsche, Melle, Stadtlohn).

Ortsgruppe IX. Sitz Oldenburg. 18 Mitglieder. (Oldenburg, Bremen, Asendorf, Verden a. d. A., Leer i. Ostfriesland, Aumund bei Vegesack, Hemelingen, Weener, Varel, Papenburg, Emden).

Ortsgruppe X. Sitz Hannover. (Hannover, Braunschweig, Hildesheim, Klaustal, Helmstedt, Göttingen, Osterode, Celle, Linden, Wolfenbüttel, Hameln).

Die Mitgliederzahl betrug am 31. August 1899 in den damals bestehenden 9 Ortsgruppen 117, in den ersten 8 Ortsgruppen 99; Mitte März 1901 (in 8 Ortsgruppen) war sie auf 109 gestiegen; als Nichtmitglieder wurden damals 20 Fabrikanten genannt.

1906/07 fanden im Gebiete der rheinisch-westfälischen Vereinigungen Bezirksversammlungen statt in einzelnen Teilen der Rheinprovinz und am Mittelrhein.

Entschieden größere Bedeutung als diesen bloßen Preisverein-

---

[1]) Die Mitgliederzahlen beziehen sich auf den Stand am 31. August 1899.

barungen, die nur eine kurze Dauer hatten, kommt dem Anfang 1908 von 72 Firmen gegründeten und noch heute bestehenden

„Verband rheinisch-westfälischer Seifenfabrikanten G. m. b. H."

zu. Er hat eigentlich mit den früheren Verbänden nichts zu tun und ist auf wesentlich anderer Grundlage aufgebaut als diese. Der Zweck der neuen G. m. b. H. ist, jedem Mitglied innerhalb des deutschen Zollgebietes einen bestimmten Anteil am Gesamtabsatz aller Vertragsschließenden zu garantieren. Die Kontigentierung der Produktion, um die es sich hierbei handelt, ist in ähnlicher Weise wie bei der Vereinigung süddeutscher Seifenfabriken als indirekte Kontigentierung durchgeführt.

Das Stammkapital beträgt Mk. 73500.— Geschäftsführer ist Fritz Schöneberg-Köln.

2. Hannover-Braunschweig-Oldenburg.

Am 31. Mai 1890 gründeten 31 Firmen in Hannover die

„Vereinigung der Seifenfabrikanten Nordwestdeutschlands".

Der Vorstand setzte sich zusammen aus den Herren Julius Weber-Braunschweig, Carl Hoepner-Hannover und Oskar Kiel-Minden i. W.

Das Verbandsgebiet umfaßte in der Hauptsache die Provinz Hannover ohne Regierungsbezirk Aurich und Osnabrück, die, vom südlichsten Teil des letzteren abgesehen, verbandslos waren, das Großherzogtum Oldenburg, Herzogtum Braunschweig, die hessische Exklave Rinteln-Rodenberg und das Fürstentum Schaumburg-Lippe. Die Grenze verlief folgendermaßen: Westgrenze von Oldenburg, Grenze des Regierungsbezirks Hannover vom Südende Oldenburgs bis zu der südlich von Diepenau gelegenen Ecke, von hier eine westlich von Minden bis Rinteln laufende Linie, bis Münden der Lauf der Weser, weiter etwa die Linie Göttingen—Gieboldehausen—Elbingerode—Schöningen—Helmstedt—Salzwedel—Dömitz a. d. Elbe—Lauf der Elbe bis Harburg—Bahnlinie Harburg—Cuxhaben, Nordseeküste.

1900 ging die Verbandsbildung im nordwestdeutschen Gebiet teils selbständig teils unter direkter Anlehnung an den Verband Rheinland-Westfalen vor sich.

Die ersten Gebiete, die wieder einer Konvention beitraten — als Teile der rheinisch-westfälischen Vereinigung — waren das Großherzogtum Oldenburg und die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück; und zwar gehörte der südöstlich der Linie Quakenbrück—Fürstenau gelegene Teil des letzteren zur Ortsgruppe VIII, Oldenburg und das westlich davon gelegene Gebiet zur Ortsgruppe IX des rheinisch-westfälischen Verbandes.

Noch im Jahre 1899 — am 8. November — schlossen sich die im Nordosten der Provinz Hannover wohnenden Fabrikanten zur

„Lüneburger Konvention"

zusammen. Vertrauensmann war C. Kähler-Buxtehude.

Die Vereinigung zählte Mitte März 1901 11 Mitglieder, die sich über folgende Städte verteilten: Buxtehude, Stade, Harburg a. Elbe, Bremervörde, Lüneburg, Uelzen.

Das Verbandsgebiet wurde begrenzt im Südwesten durch die Luftlinie Dorum (nördlich von Bremerhaven) — Soltau (an der Bahnstrecke Bremen — Uelzen), im Süden durch die Bahnlinie Soltau — Uelzen — Salzwedel bis zur Grenze der Provinz Sachsen und die Grenze der Provinz Hannover, im Nordosten durch den Lauf der Elbe, im Norden durch die Nordsee.

Seit Anfang 1900 erstreckten sich dann die Preiskonventionen wieder über das ganze Gebiet der früheren nordwestdeutschen Vereinigung, nachdem Braunschweig und der noch übrig gebliebene Teil der Provinz Hannover als Ortsgruppe X zur rheinisch-westfälischen Vereinigung hinzugetreten waren.

Am 28. Dezember 1900 zweigten sich die Ortsgruppen IX und X von der Vereinigung Rheinland-Westfalen ab und bildeten unter Beibehaltung des rheinisch-westfälischen Vertrags wieder eine selbständige

„Vereinigung der Seifenfabrikanten Nordwestdeutschlands".

Vorsitzender der neuen Vereinigung war Carl Wenzel-Oldenburg, Vertrauensmann Gustav Holthausen-Krefeld.

Die Grenzen des Verbandsgebiets war im Westen Holland, im Süden Nordwestgrenze von Westfalen, Linie Fürstenau — Quakenbrück, Nordgrenze der Regierungsbezirke Osnabrück und Minden, im Südwesten Lippe-Detmold, Westfalen, Hessen, im Süden und Osten die Provinz Sachsen (nur der Kreis Blankenburg, der Zipfel Elbingerode und das Amt Kalwörde im Kreis Helmstedt gehörten zu Mitteldeutschland), im Nordosten die Südostgrenze der Lüneburger Konvention (Linie Salzwedel — Uelzen — Soltau — Dorum), im Norden die Nordsee einschließlich der ostfriesischen Inseln. Schaumburg-Lippe und die Enklave Rinteln-Rodenberg gehörten erst seit Anfang April 1901 zur nordwestdeutschen, bis dahin zur rheinisch-westfälischen Vereinigung.

Die Mitgliederzahl betrug Mitte März 1901 36 bei 14 in Betracht kommenden Nichtmitgliedern.

Nach der Auflösung der festen Konvention — Anfang 1902 — bestand bis Ende Juni 1905 eine „freie" Vereinigung;[1]) auch nach dieser Zeit fanden sich bisweilen einige der früheren Mitglieder zusammen, um die Preisfrage zu besprechen. Ein Wert kam diesen Besprechungen lediglich insofern zu, als dadurch der Zusammenhalt nicht ganz ver-

[1]) Vgl. Anm. S. 40.

loren ging und so die Brücke für einen künftigen engeren Zusammenschluß erhalten blieb.

Besonderes Interesse erweckte eine Versammlung, die am 11. März 1908 unter dem Vorsitz von E. Nachtigall in Firma Georg H. A. Lauenstein-Celle in Hannover abgehalten wurde; es wurden damals, wie wir bereits gesehen haben, Schritte getan, um eine Neugründung von Verbänden auf Basis des Vertrages der kurz vorher entstandenen rheinisch-westfälischen G. m. b. H. für ganz Nord-, West- und Mitteldeutschland durchzuführen.

Nachdem sich dieser Plan nicht hatte verwirklichen lassen, gaben die nordwestdeutschen Fabrikanten ihrer früheren Vereinigung auf einer anderen Grundlage eine neue, festere Gestalt; sie gründeten am 23. Dezember 1909 in Hannover den

„Verband der Seifenfabrikanten Nordwestdeutschlands e. V."

I. Vorsitzender ist Emil Nachtigall-Celle. Sitz des Verbandes ist Hannover.

Nach § 2 der Statuten ist der Zweck des Verbandes „die Herbeiführung gedeihlicher Verhältnisse zwischen seinen Mitgliedern und die Wahrung gemeinschaftlicher Interessen".

Die „gedeihlichen Verhältnisse zwischen den Mitgliedern" sucht man vor allem durch Regelung der Verkaufspreise herbeizuführen. Die „Wahrung gemeinschaftlicher Interessen" — wenn wir hierunter die eigentliche Tätigkeit eines Fachverbandes verstehen — tritt hinter der Preisfrage zurück; aus diesem Grunde behandle ich den Verband, den wir immerhin als eine Mischung von Fachverband und Preiskonvention ansehen müssen, an dieser Stelle; es empfiehlt sich dies außerdem auch wegen des Zusammenhanges mit den früheren Verhältnissen.

Die Preisfestsetzung mit Gültigkeit für Braunschweig, Oldenburg, Bremen, Provinz Hannover, Schaumburg-Lippe, Waldeck und die bei Rinteln gelegene Enklave von Hessen-Nassau erfolgt in der Generalversammlung; nach § 14 der Statuten haben Beschlüsse über Verkaufspreise allerdings nur Gültigkeit, wenn sie einstimmig von allen Mitgliedern in der Generalversammlung gefaßt werden. Eine Einigung wird aber wohl immer zu erreichen sein; nur wird bisweilen die Grenze der Minimalpreise niedriger gesetzt werden müssen, als es von einem Teile der Mitglieder gewünscht wird.

§ 9 sagt: Die Mitglieder haben die in den Versammlungen gefaßten Beschlüsse streng innezuhalten. Bei Zuwiderhandlungen irgend welcher Art ist eine Strafe von Mk. 10.— für jede 100 Kg. vertragswidrig verkaufter Seife, mindestens aber Mk. 10.— für jeden einzelnen Fall verwirkt.

Nach § 12 hat der Vorstand das Recht, durch einen beeidigten

Bücherrevisor bei den einzelnen Mitgliedern Revisionen vornehmen zu lassen, wenn er es zwecks Handhabung des Verbandsvertrages für erforderlich hält.

Infolge dieser Straf- und Kontrollbestimmungen hat der Verband viel Ähnlichkeit mit den Konventionen von 1900; er ist übrigens in dieser Beziehung heute der einzige derartige Verband. — Die Vereinigung süddeutscher Seifenfabriken plant erst die Einführung von Strafen; ob die rheinisch-westfälische G. m. b. H. Vertragsstrafen kennt, weiß ich allerdings nicht. — Zur Verhängung von Strafen ist es, wie mir der Herr Vorsitzende mitteilte, bisher noch nicht gekommen, da Anzeigen über Verstöße gegen die Satzungen nicht gemacht worden sind. Die Verbandspreise werden fast durchweg gehalten, Unterbietungen erfolgen ausschließlich von außenstehenden Firmen. Man ist daher mit dem erzielten Erfolg zufrieden; „jedenfalls würden ohne den Verband die Seifenpreise wesentlich schlechter sein".

III. Mitteldeutschland.

Königreich Sachsen, Provinz Sachsen, Herzogtum Anhalt und thüringische Staaten.

Die mitteldeutschen Seifenfabrikanten haben sich zum erstenmal im Jahre 1887 an einer ein größeres Gebiet umfassenden Preisvereinbarung beteiligt. Eine feste Konvention war aber die damalige „Vereinigung mitteldeutscher und süddeutscher Seifenfabriken", wie wir gesehen haben, nicht. Auch blieb ihr ein wesentlicher und länger anhaltender Erfolg versagt.

Der Zusammenschluß zu einer festen Preiskonvention erfolgte am 7. Mai 1890 in Halle a. S., nachdem bereits etwa seit Beginn des Jahres Versammlungen stattgefunden hatten. Das Gebiet dieser ersten

„Vereinigung der Seifenfabrikanten Mitteldeutschlands"

umfaßte als Hauptgebiete das ganze Königreich Sachsen, den Süden der Provinz Sachsen, das Herzogtum Anhalt und den größeren Teil der thüringischen Staaten. Die Grenze deckte sich von Gräfental (Südostende des Thüringerwaldes) bis zur Elbe nördlich von Strehla in Sachsen mit der Landesgrenze, von dort ab folgte sie dem Lauf der Elbe etwa bis Wittenberg; hier bog sie in nördlicher Richtung ab bis zur anhaltisch-brandenburgischen Grenze, um dieser bis zu ihrem Ende zu folgen. Das nördlich der Linie Loburg — Burg — Magdeburg — Schöningen (Braunschweig) liegende Gebiet der Provinz Sachsen war verbandlos. Von Schöningen bis Münden war die Grenze der nordwestdeutschen Vereinigung, von Münden bis Schmalkalden die des Ver-

bandes Mittelrhein zugleich Grenze der mitteldeutschen Vereinigung. Bei Schmalkalden bog die Grenze in nordöstlicher Richtung ab, durchquerte den Thüringerwald und folgte dann dessen Nordabhang bis Gräfental.

Vorsitzender der Vereinigung war Wilhelm Pauling-Leipzig, der viele Jahre mit großem Eifer für die Konventionssache arbeitete und in Mitteldeutschland speziell immer wieder das Zeichen zum Sammeln gab.

Zur Zeit ihrer Blüte — etwa April 1891 — zählte die Vereinigung 160 Mitglieder.

Das Verbandsleben war in den ersten Jahren sehr rege; die Hauptversammlungen wurden zahlreich besucht, in einzelnen Bezirken wurden gleichfalls Versammlungen abgehalten, in Rundschreiben an die Mitglieder wurden wichtige Verbands- und Fachfragen erörtert (Aufstellen von Normalkalkulationen u. a.). Außerdem wurde mit den Nachbarverbänden (Berlin, Schlesien) schriftlicher und mündlicher Verkehr gepflegt und ein möglichst einheitliches gemeinsames Vorgehen angestrebt. Zur Verwirklichung des früher geschilderten Zentralisationsplanes von 1890/91 trat man in Verbindung mit der rheinisch-süddeutschen Vereinigung, und es kam auch, wie wir gesehen haben, für kurze Zeit eine rheinisch-süddeutsch-mitteldeutsche Vereinigung zustande.[1])

Bereits 1892 und noch mehr seit 1893 ließ der Zusammenhalt nach; Verstöße gegen die Preisvereinbarungen wurden immer häufiger. Man ließ daher jetzt den bisher ausgeübten Zwang zur Einhaltung der Verbandspreise fallen. Später kam man von der Preisfrage noch mehr ab und betrachtete als Zweck der nur noch recht seltenen — nicht einmal die nach einem Beschluß vom Februar 1894 abzuhaltenden Quartalsversammlungen fanden statt — Zusammenkünfte die Pflege kollegialer Gesinnung und Besprechung allgemeiner Fachangelegenheiten.

Am 28. November 1899 wurde in einer von 49 Fabrikanten besuchten Versammlung in Halle a. S. nach dem Muster der rheinisch-westfälischen Vereinigung eine neue

„Vereinigung der Seifenfabrikanten Mitteldeutschlands"

gegründet. Vorsitzender war auch jetzt noch Wilhelm Pauling-Leipzig. Als Vertrauensmann wurde Lorenz Lippert-Magdeburg angestellt.

Der Vertrag, der im wesentlichen mit dem rheinisch-westfälischen übereinstimmte, trat am 1. Januar 1900 in Kraft.

Der Zweck der Vereinigung war nach § 2, „Die Intressen der Seifenindustrie zu fördern, ein freundschaftlich kollegiales Verhältnis unter den Mitgliedern anzubahnen und einheitliche Seifenpreise im

---

[1]) Vgl. Seite 30.

Konventionsgebiet einzuführen. Als Konventionsgebiet gilt zunächst das Königreich Sachsen, die Provinz Sachsen, Anhalt und die thüringischen Staaten." Es galten überall die Landesgrenzen; das Amt Calvörde (Braunschweig), der Zipfel Elbingerode und der Kreis Blankenburg wurden jedoch mit zur Vereinigung gerechnet, während die in Unterfranken (Bezirk Ostheim) gelegene Enklave von Sachsen-Weimar-Eisenach zum bayerischen Verband gehörte.

Die Ortsgruppen der Vereinigung mit einer Gesamtmitgliederzahl von 122 bei 38 Nichtmitgliedern (Mitte März 1901) waren die folgenden:

Ortsgruppe I. Sitz Leipzig.
(Leipzig, Borna, Crensitz b. Delitzsch, Oschatz.)

Ortsgruppe II. Sitz Halle a. Saale.
(Halle, Weißenfels, Pretin a. d. Elbe, Merseburg.)

Ortsgruppe III. Sitz Zerbst.
(Zerbst, Bernburg i. Anh., Cöthen, Dessau.)

Ortsgruppe IV. Sitz Magdeburg.
(Magdeburg, Schönebeck, Burg b. M., Loburg, Groß-Salze, Calbe a. S., Salzwedel, Neu-Haldensleben, Stendal.)

Ortsgruppe V. Sitz Aschersleben.
(Aschersleben, Quedlingburg, Alsleben a. S., Eisleben, Halberstadt, Hettstedt.)

Ortsgruppe VI. Sitz Zeitz.
(Zeitz, Tinz b. Gera-Reuß, Gera-Reuß, Eckartsberga, Köstritz, Ronneburg S.-A., Zeulenroda.)

Ortsgruppe VII. Sitz Gotha.
(Gotha, Eisenach, Weimar, Coburg, Langensalza, Wasungen, Schmalkalden, Meiningen.)

Ortsgruppe VIII. Sitz Nordhausen.
(Nordhausen, Worbis, Mühlhausen i. Th.)

Ortsgruppe IX. Sitz Dresden.
(Dresden, Kamenz, Großenhain, Pulsnitz, Wurzen, Freiberg, Schwepnitz, Radeburg.)

Ortsgruppe X. Sitz Chemnitz.
(Chemnitz, Limbach i. S., Stollberg i. S., Lichtenstein-Callenberg, Annaberg, Plauen i. V., Hainichen, Zschopau, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal.)

Ortsgruppe XI. Sitz Neusalza.
(Neusalza, Bautzen, Zittau, Sebnitz.)

Ortsgruppe XII. Sitz Döbeln.
(Döbeln, Riesa, Roßwein.)

Bezüglich der Kampf- und Abwehrpreise, Strafen, Vertrauensmann u. a. galten im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie in Rheinland-Westfalen. Eine Kaution, wie sie dort in Form von Solawechseln verlangt wurde, kannte man hier nicht.

Bezüglich des Kartellverhältnisses sagte § 15 ausdrücklich: „Die Mitglieder unserer Vereinigung sind verpflichtet, in den Verbandsgebieten anderer Vereinigungen der Seifenfabrikanten, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, deren Minimalpreise und Verkaufsbedingungen von Schmier- und Kernseifen bei den satzungsgemäßen Konventionalstrafen einzuhalten, und es unterliegen bei Bekanntwerden von Abweichungen diese Verkäufe der Kontrolle des Vertrauensmannes".

Obgleich nach dem Inkrafttreten der Konvention ein sichtbarer Erfolg nicht ausgeblieben war, konnte auch hier die Auflösung nicht ausbleiben. Bereits in der Generalversammlung vom 14. Mai 1901 in Halle wurde ein vor der Abstimmung allerdings wieder zurückgezogener Antrag auf Auflösung der Vereinigung gestellt; zwei weitere Anträge „Freigabe der Preise und Lösung der Kartelle" wurden gleichfalls nicht angenommen. Trotz der Ablehnung dieser Anträge erkennen wir daraus, daß sie überhaupt in Erwägung gezogen wurden, daß sich der Auflösungsprozeß bereits vorbereitete. Mit dem Schluß des Jahres ging es dann schließlich zu Ende. In der Generalversammlung vom 10. Dezember 1901 wurde mit 42 gegen 17 Stimmen die Auflösung der Konvention beschlossen. Gleichzeitig gründete man ein „freie" Vereinigung der Seifenfabrikanten Mitteldeutschlands, in der ein Zwang zur Einhaltung der Minialpreise nicht mehr ausgeübt wurde; Strafen gab es daher nicht mehr; § 8 der neuen Satzungen sagte ausdrücklich, daß das Urteil eines zur Schlichtung etwaigen Differenzen eingesetzten Schiedsgerichtes keine Buse in sich schließen sollte.

Die Organisation (Vorstandschaft, Ortsgruppen u. a.) war im wesentlichen dieselbe wie in der festen Konvention. Die Tätigkeit eines Vertrauensmannes war natürlich in Wegfall gekommen.

Die Mitgliederzahl war im Februar 1902 etwa ebensogroß wie ein Jahr vorher in der Konvention, rund 120.

Lange hat auch in dieser freien, also zwanglosen Vereinigung der Zusammenhalt nicht gedauert. Bereits seit der zweiten Hälfte des Jahres 1902 scheinen keine Versammlungen mehr stattgefunden zu haben.

Erst 1906/07 fand man sich wieder zur Festsetzung von Minimalpreisen zusammen. Nachdem bereits 1906 in einzelnen Bezirken (Thüringen u. a.) Preisvereinbarungen getroffen worden waren, wurde die erste größere Versammlung mitteldeutscher Seifenfabrikanten wieder am 14. Februar 1907 in Halle abgehalten. Es folgten dann weitere

in der nächsten Zeit regelmäßig jeden Monat, später in größeren Zwischenräumen.

Anfang 1910 entschloß man sich nach dem Vorbilde von Bayern und Nordwestdeutschland, die Rechte einer juristischen Person zu erwerben. Am 8. April wurde in Leipzig die

„Vereinigung mitteldeutscher Seifenfabrikanten e. V."

gegründet. Die Eintragung in das Vereinregister des Kgl. Amtsgerichtes Leipzig erfolgte am 3. Mai. Der Vorstand setzt sich heute aus den Herren Fr. Theodor Günther-Chemnitz als I. Vors, Curt Pauling-Leipzig als II. Vors. und Schriftf., Rud. Wunderlich-Leipzig als Schatzmeister und 8 Beisitzern zusammen.

Die Mitgliederzahl bewegt sich in den letzten Jahren immer um 70 herum.

Zweck und Ziel der Vereinigung ist nach § 2 der Satzungen „die Herbeiführung gedeihlicher Verhältnisse zwischen ihren Mitgliedern und die Wahrung gemeinschaftlicher Interessen. Preiskonventionen sollen keine Angelegenheit der Vereinigung bilden, was aber nicht hindern soll durch geeignete Maßnahmen auf eine für die Allgemeinheit günstige Gestaltung der Verkaufspreise hinzu wirken".

Es gilt hiernach bezüglich der Klassifizierung dasselbe, was ich bereits vom nordwestdeutschen Verband gesagt habe: die mitteldeutsche Vereinigung ist gleichfalls eine Mischung von Fach- und Preisverband, wobei die Regelung der Verkaufspreise auch hier im Vordergrund der Verbandstätigkeit steht. Sie erfolgt seit der Gründung der Vereinigung in der Weise, daß in Vorstandssitzungen bezw. in der jährlich stattfindenden Hauptversammlung Minimalpreise aufgestellt werden unter denen die Mitglieder nicht verkaufen sollen. Ein Zwang zur Einhaltung dieser Preise besteht nicht.

Als Fachverband ist die mitteldeutsche Vereinigung vor allem auf zwei Gebieten tätig:

1. hat sie mustergültige Kalkulationen der Fabrikationskosten aufgestellt: den im Jahre 1902 zum erstenmale herausgegebenen „Berechnungs-Tafeln für Kernseifen" ist Anfang 1914 eine zweite Auflage gefolgt.
2. hat die Vereinigung an den in den letzten Jahren im ganzen Reiche unternommenen Schritten zu einer gesetzlichen Regelung des Verkehrs mit Seife und zu der hiermit zusammenhängenden Aufstellung von Begriffsbestimmungen für Seifen teilgenommen, und ist hierbei vielfach vorangegangen.

   Zur Pflege eines regen kollegialen Verkehrs ist die Vereinigung auch jetzt noch in Ortsgruppen geteilt, die in ihren Bezirken Versammlungen abhalten. Die Einteilung derselben ist dieselbe

wie 1900, jedoch nur bis einschließlich Ortsgruppe X. Die Mitglieder der damaligen Ortsgruppe XI, soweit sie der Vereinigung noch angehören, gehören jetzt zur Ortsgruppe IX und die der Ortsgruppe XII zur Ortsgruppe X.[1])

IV. Nord- und Ostdeutschland.

1. Hamburg, Schleswig-Holstein, Lübeck.

1890 kamen in diesen Gebieten keine Preisvereinigungen zustande. Das erste gemeinschaftliche Vorgehen erfolgte hier im Januar 1900, indem 41 Fabrikanten einschl. dreier Firmen aus Stade, Schwerin in M. und Wittenberge, die für die Lieferung in jene Gebiete in Betracht kamen, durch Rundschreiben an die Kundschaft bekannt machten, daß sie vom 1. Februar ab die Preise für sämtliche Schmierseifen einheitlich erhöhten. Aus dieser ersten Preisvereinbarung entstanden nach kurzer Zeit zwei selbständige Konventionen:

a) Vereinigung der Seifenfabrikanten von Hamburg, Altona und Ottensen

Vertrauensmann war Georg Kramer-Hamburg. Die Mitgliederzahl betrug Mitte März 1901 16; Nichtmitglieder waren nicht vorhanden. Abwehrpreise waren zulässig.

b) Vereinigung der Seifenfabrikanten von Schleswig-Holstein und Lübeck.

Vorsitzender: Heinrich M. Claußen-Flensburg. Mitgliederzahl Mitte März 1901: Nichtmitglieder 3. Abwehrpreise waren grundsätzlich nicht gestattet.

Beide Vereinigungen standen im Kartell mit den übrigen Konventionen; ihre Auflösung erfolgte gleich der Mehrzahl dieser gegen Ende 1901.

Die Preisfestsetzung erfolgte nur für Schmierseifen, für Kernseifen galten keine festen Konventionspreise. Dasselbe finden wir noch bei einigen anderen norddeutschen Vereinigungen, so in Mecklenburg und Ostpreußen; auch in Rheinland Westfalen galten, wie wir gesehen haben, die Preise bisweilen nur für Schmierseifen. Der Grund hierfür ist wohl der, daß in diesen Gebieten im Gegensatz zu Süddeutschland Kernseifen in geringerem Umfange Verwendung finden; man begnügte sich daher mit der Preisbestimmung für das Hauptprodukt in der Annahme, daß für Kernseifen, in denen die Konkurrenz geringer sei, meist angemessene Preise erzielt würden.

Nach 1900 ist es in den oben genannten Gebieten nicht wieder

[1]) Vergl. Seite 62.

zu einer Vereinigung gekommen. 1908 wurden zwar in Anschluß an die Gründung der rheinisch-westfälischen G. m. b. H. auch hier Versuche zu einer Neuorganisation gemacht; das Ziel wurde aber nicht erreicht. Daß in den letzten Jahren bei der enormen Steigerung der Fettpreise zeitweise Besprechungen einzelnen Fabrikanten über die Preise stattgefunden haben, ist wohl anzunehmen; Berichte über solche Zusammenkünfte habe ich jedoch nicht gefunden.

2. Mecklenburg.

Die erste „Vereinigung der Seifenfabrikanten von Mecklenburg" wurde Anfang 1900 gegründet. Sie war auf derselben Grundlage errichtet wie die übrigen Konventionen und stand auch mit diesen im Kartell. Die Verbandspreise galten jedoch, wie bereits soeben erwähnt, nur für Schmierseife.

Das Gebiet der Vereinigung umfaßte die beiden Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. Vorsitzender war Dr. W. Koch-Rostock.

Die Mitgliederzahl betrug Mitte März 1901 15.

Ende 1901 hat wahrscheinlich auch diese Vereinigung ihr Ende erreicht.

1908 hat unter dem Vorsitz von H. Brunnengräber-Schwerin wieder ein Mecklenburger Verband mit 14 Mitgliedern bestanden. Er beteiligte sich damals an den Bestrebungen zur Gründung einer großen west-, nord- und mitteldeutschen Vereinigung. Zur Zeit besteht in Mecklenburg keine feste Vereinigung.

3. Berlin und Brandenburg.

An der Konventionsbewegung von 1890 nahmen die Berliner Seifenfabrikanten früh Anteil, während in der Provinz Brandenburg damals überhaupt keine Vereinigung zustande kam. Die

„Vereinigung Berliner Seifenfabrikanten"

ist bereits bald nach dem Verband Rheinland-Westfalen als feste Konvention errichtet worden (1889).

Das Verbandgebiet ging über das Weichbild der Stadt hinaus und umfaßte auch die nähere Umgebung (Potsdam, Spandau u. a.).

In der ersten Zeit galt der Zweck der Vereinigung ausschließlich der Preisregelung. Um diese auch für ein größeres Gebiet durchzuführen, trat man unter der Führung von Heinrich Keibel-Berlin am 12. Juli 1890 zu den Nachbarverbänden in ein Kartellverhältnis,[1]) das jedoch nicht von längerem Bestand gewesen ist.

[1]) Vergl. Seite 33.

Nach dem Ende der eigentlichen Konvention (1893) strebte die fortbestehende Vereinigung dahin, „auf dem Wege freundschaftlicher Kollegialität und der Pflege moralischer Einwirkung auf die Mitglieder die Interessen derselben zu fördern und zu wahren". Zu diesem Zwecke wurden regelmäßig jeden Monat Versammlungen abgehalten, in denen allgemeine Fachangelegenheiten einschließlich der Preisfrage Erörterung fanden.

1900 schlossen sich die Berliner Fabrikanten der am 16. Januar in Kraft getretenen Konvention, der

„Vereinigung der Seifenfabrikanten der Mark Brandenburg"

an. Zum Verbandsgebiet gehörte jetzt die ganze Provinz Brandenburg ohne Ost- und West-Priegnitz, wo die Preise frei waren. Die Grenze wurde hier gegen Westen durch die Eisenbahnlinien Neu-Strelitz-Wittstock—Neuruppin – Fehrbellin—Paulinenaue – Nauen—Großbehnitz —Rathenow gebildet.

Vorsitzender war im ersten Jahre des Bestehens E. A. Spielhagen-Berlin, im zweiten und letzten (1901) Wilhelm Paulentz-Berlin. Den Posten des Vertrauensmannes hatte der Geschäftsführer des Verbandes der Seifenfabrikanten, O. Heller-Berlin, inne.

Mitte März 1901 zählte die Konvention 31 Mitglieder neben genau so vielen Nichtmitgliedern, von denen wohl ein großer Teil ursprünglich der Vereinigung angehört hat. Bei dieser verhältnismäßig großen Zahl von „wilden" Fabrikanten, die durch ihre Unterbietungen natürlich den Konventionsmitgliedern arg zu schaffen machten, muß es fast erstaunlich erscheinen, daß die Konvention immerhin noch fast ein Jahr lang bestehen konnte.

Nach ihrer Auflösung war der Wunsch vorhanden, den nun einmal gewonnenen Anschluß nicht wieder ganz zu verlieren. Unter Ausschluß des bisherigen Zwanges zur Einhaltung der Minimalpreise grüdete man daher am 7. Februar 1902 eine „freie" Vereinigung mit dem gleichen Namen. Vorsitzender war für die kurze Zeit ihres Bestehens — etwa ein Jahr lang — Heinrich Keibel-Berlin.

1908 beteiligten sich auch die brandenburgischen Seifenfabrikanten mit Gebr. Schultz-Perleberg an der Spitze an den bereits des öfteren erwähnten Bestrebungen zur Gründung von Kontingentierungskonventionen nach dem rheinisch-westfälischen Muster. Da diese nicht zum Ziele führten, kam jedoch eine geplante neue Vereinigung nicht zustande.

Nach dem Ende der brandenburgischen Konvention (Anfang 1902) nahm die

„Vereinigung Berliner Seifenfabrikanten"

ihre Tätigkeit in der zuletzt geübten Weise wieder auf. Und bis heute hat sie in dieser Form fortbestanden. Je nach der allgemeinen Lage

der Industrie werden bald häufig bald seltener Versammlungen abgehalten. Neben lokalen und allgemeinen Fachangelegenheiten findet regelmäßig auch die Preisfrage Erörterung; ein Zwang, nicht unter den aufgestellten Minimalpreisen zu verkaufen, wird nicht ausgeübt. Gleich den beiden Verbänden von Mittel- und Nordwestdeutschland müssen wir die Berliner Vereinigung hiernach als eine Mischung von Fach- und Preisverband ansehen.

Vorsitzender der Vereinigung, der etwa 15 und zwar die bedeutendsten Fabrikanten von Großberlin angehören, war lange Jahre — bereits in den 90er Jahren — bis 1912 Generalkonsul Herm. Stobwasser-Berlin. Seit dieser Zeit liegt die Leitung in den Händen von A. Richterlein-Berlin.

4. Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien.

Als es in Ostdeutschland zum ersten Male zur Verbandsbildung kam, war hieran etwa nur die Hälfte des die obigen Provinzen umfassenden Gebietes beteiligt; ganz Pommern und Teile von Posen, Ost- und Westpreußen blieben 1890 verbandslos.

Nachdem bereits gegen Ende 1888 in Oppeln und Anfang 1889 — Versammlung am 4. Februar in Breslau und Anfang April in Kandrzin — schlesische Fabrikanten Preisvereinbarungen getroffen hatten, schlossen sich am 9. September 1889 44 Firmen zur

„Konvention der Seifenfabrikaten von Schlesien und Posen"

zusammen. Bei Vertragsbruch wurde für jeden unter dem Minimalpreis verkauften Zentner eine Strafe festgesetzt.

Das Verbandsgebiet umfaßte die ganze Provinz Schlesien und von Posen den Regierungsbezirk Posen. Der Regierungsbezirk Bromberg mit Ausnahme des nördlichsten Teiles, nördlich der Linie Thorn — Netzwalde — Nakel a. Netze — Witoslaw — Vandsburg, war wildes Gebiet.

Bereits Mitte 1892 ging die Konvention wieder auseinander.

Am 2. März des nächsten Jahres gründeten 38 Fabrikanten einen

„Verband ostdeutscher Seifenfabrikanten",

dem außer schlesischen und Posener Firmen auch solche aus Ost- und Westpreußen, Brandenburg und Königreich Sachsen angehörten. Zweck der Vereinigung war gleichfalls die Preisregelung.

Vorsitzender war A. Krüger-Posen.

Der Verband hat bis Ende der 90er Jahre in gleicher loser Form fortbestanden wie die Mehrzahl der anderen ehemaligen festen

Vereinigungen. Es wurden zwar Minimalpreise aufgestellt, ein Zwang sie einzuhalten aber nicht ausgeübt.

Neben dem ostdeutschen Verband bestand gleichfalls bis Ende der 90er Jahre die bereits am 9. Februar 1890 unter dem Vorsitz von E. Siede-Elbing gegründete

„Vereinigung der Seifenfabrikanten von Ost- und Westpreußen".

Der Westzipfel von Westpreußen und der Osten von Ostpreußen (etwa $^2/_3$ der ganzen Provinz) gehörten nicht zur Vereinigung, sie waren wildes Gebiet. Die Grenze verlief von der Nordostecke Westpreußens etwa in der Linie Landsberg — Bischofsstein — Bischofsburg — Neidenburg — Soldau, dann Provinzgrenze, weiter Thorn — Netzwalde — Nakel a. Netze — Witoslaw — Vansburg — Pr. Friedland — Prechau — Bütow i. Pommern — Lauenburg — Ostseeküste.

Anfangs war die Vereinigung gleichfalls eine feste Konvention mit Strafen, später nur eine „freie" Vereinigung.

1900 haben wir in den eingangs genannten Gebieten wieder zwei Preisverbände, jedoch mit ganz anderen Gebietsgrenzen:

a) „Vereinigung der Seifenfabrikanten von Pommern, Posen und Westpreußen".

Sie wurde gegründet am 3. September 1899.

Vorsitzender war Otto Anstatt-Bromberg.

Die Mitgliederzahl betrug Mitte März 1901 22; Nichtmitglieder: 8.

Um eine den verschiedenen lokalen Verhältnissen entsprechende Preisfestsetzuug zu ermöglichen, bestanden folgende vier Preisbezirke:

Hinterpommern,
Westpreußen und Regierungsbezirk Bromberg (Pr. Posen),
Regierungsbezirk Posen,
Stadt Posen.

Abwehrpreise waren nicht gestattet.

b) „Vereinigung der Seifenfabrikanten von Ostpreußen".

Gründungstag: 18. April 1900.

Vorsitzender: Johannes Gamm-Königsberg.

Mitgliederzahl Mitte März 1901: 17.

Nichtmitgliederzahl Mitte März 1901: 4.

Die Preisfestsetzung erfolgte nur für Schmierseifen. Abwehrpreise waren nicht gestattet.

Beide Vereinigungen lösten Anfang 1902 ihr Kartell zu den übrigen Konventionen; zugleich erfolgte auch die eigene Auflösung.

In Schlesien kam als einzigem Lande im ganzen Reiche diesmal keine Konvention zustande. Der Grund ist wohl der, daß die betreffenden Fabrikanten mit ihrem ersten Zusammenschluß so geringe Erfolge erzielt hatten, daß sie sich auch jetzt nichts von einem „gemein-

samen" Vorgehen, bei dem ja doch immer wieder jeder seinen eigenen Weg ging, versprachen; denn daß ihre wirtschaftliche Lage besser gewesen wäre, als in anderen Teilen des Reichs, so daß Preisvereinbarungen nicht notwendig gewesen wären, war nicht der Fall.

---

3. Kapitel.

Zusammenfassende und kritische Betrachtungen.

Drei Marksteine ragen in der Entwicklungsgeschichte der Konventionsbestrebungen deutscher Seifenfabrikanten empor:

1. Der allgemeine Zusammenschluß zu festen Preisvereinigungen in den ersten 90er Jahren, der seinen Höhepunkt in den Bestrebungen zur Gründung eines „Zentralverbandes der Seifenfabrikanten" erreichte.
2. Die 1899/1900 von neuem allgemein durchgeführte Bildung von festen Preisvereinigungen und ihr gegenseitiges Kartellverhältnis, das im „Verband der Vereinigungen der Seifenfabrikanten von Deutschland" äußerlich in Erscheinung trat.
3. Die in den letzten Jahren — seit 1908 — in einzelnen Landesteilen erfolgte, auf neuen Grundlagen aufgebaute Kartellbildung: die Kontingentierungskonventionen.

In der Zwischenzeit sind entweder überhaupt keine oder nur in ganz loser Form, wozu auch die in den vorangegangenen Kapiteln als „freie" Vereinigungen bezeichneten Überreste der ehemaligen festen Konventionen zu rechnen sind, Preisvereinbarungen getroffen worden. Einige der früheren Konventionen sehen wir heute, zum Teil äußerlich als eingetragene Vereine und schon aus diesem Grunde von festerem Bestande, als Mischung von Fach- und Preisverband (Bayern, Mitteldeutschland, Nordwestdeutschland und Berlin).

Eine allgemeine Konventionsbewegung und Zentralisationsversuche wie 1890 und 1900 hat es nicht wieder gegeben; die 1906/07 in Süddeutschland von Levy Cramer-Mannheim ausgegangenen und auch in Norddeutschland aufgenommenen Bestrebungen zur Neubelebung der Provinzial- und Lokalvereinigungen, die dann zum großen Teil auch eintrat, beschränkten sich nur auf einzelne Gebiete, ohne daß eine umfassendere Zentralisation durchgeführt wurde.

Wenn man mit Kleinwächter[1]) unter Kartellen versteht, „Verbände von Unternehmern derselben Branche, deren Zweck dahin geht, durch ein gewisses solidarisches Vorgehen der Genossen die gegenseitige Konkurrenz einzudämmen oder gänzlich auszuschließen, um auf diese Weise die wirtschaftliche Lage der betr. Geschäftsbranche günstiger zu gestalten", so paßt diese Definition für die geschilderten Vereinigungen der Seifenfabrikanten sehr gut. Alle Preisvereinbarungen — sie bezogen sich regelmäßig nur auf die Engrospreise; die Detailpreise folgten dann meist von selbst der vorgenommenen Preiserhöhung — hatten den Zweck, der Konkurrenz, die bereits zur sinnlosen Preisschleuderei ausgeartet war, Schranken zu setzen und wieder gesunde Verhältnisse zu schaffen; auch die losesten Verabredungen, wie sie zwischen 1890 und 1900 und vor und nach dieser Zeit getroffen wurden, müssen wir als Kartelle ansehen, wenn sie natürlich auch nur als winzige und höchst unvollkommene Geschöpfe des Kartellgedankens anzusehen sind. Nicht viel anders steht es selbst mit den festen Konventionen von 1890 und 1900. Auch sie müssen wir zu den Kartellen „niederer Ordnung" rechnen, bei denen die durch das solidarische Vorgehen herbeigeführte Beschränkung des Unternehmers nur von geringem Umfange ist.

Die Kartellform im besonderen ist, abgesehen von den beiden erst in den letzten Jahren entstandenen Kontingentierungskonventionen, womit eine Weiterentwicklung zu Kartellen „höherer Ordnung" vor sich gegangen ist, ausschließlich die der Preiskartelle in enger Verbindung mit Konditionskartellen. Es wurden stets bald in loser, bald in fester Form (Strafen bei Zuwiderhandeln, vor allem 1900) Vereinbarungen über Minimalpreise getroffen, unter denen nicht verkauft werden durfte. Außerdem enthielten die Verträge Bestimmungen über Verkaufsbedingungen, die nach Auflösung der festen Konventionen in den freien Vereinigungen meist Geltung behielten; vor allem waren es zwei Punkte, über die regelmäßig Bestimmungen getroffen wurden; der eine betraf die Baissеklausel, der andere die Abschlüsse.

Dem Käufer Baissegarantie einzuräumen, war regelmäßig verboten. Der Umstand, daß sich die Fabrikanten bei ihren Lieferungsverkäufen meist verpflichteten, beim Rückgang der Fettpreise den Preis für die noch nicht abgenommene und jetzt abgerufene Ware entsprechend herabzusetzen, war einer der Hauptgründe, die die Seifenindustrie in eine immer ungünstigere Lage gebracht hatten. In der Tat hat die Baissеklausel auch nicht eine Spur von Berechtigung. Dem Käufer kann sie natürlich nur angenehm sein; er bekommt seine Ware stets zum billigen Preise. Der Fabrikant dagegen hat gar nichts von ihr,

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

ja sie muß ihm sehr oft zum Schaden gereichen; denn bei einer Fetthausse ist ihm kein Aequivalent für seine Stellung zur Zeit eines rückgängigen Fettmarktes gegeben; er hat in diesem Falle die Ware für den vertragsmäßigen Preis zu liefern, wenn ihm auch die betreffende Sendung viel teuerer zu stehen kommt, da er jetzt mit teuerem Rohmaterial arbeiten mußte. Hat sich der Fabrikant dazu noch durch lange Abschlüsse gebunden, so wird seine Lage noch schlechter. Gleichzeitig mit der Beseitigung der verhängnisvollen Baissеklausel wurden daher auch diese verpönt; während früher Abschlüsse über 1 Jahr hinaus und länger gang und gäbe waren, wurde jetzt von den meisten Verbänden als Maximalgrenze 6 Monate festgesetzt; teilweise ging man noch weiter herunter, bis zu 3 Monaten.

Andere Punkte, die vielfach eine Regelung fanden, betrafen die Zahlungsbedingungen, Rabattgewährung, Agentenprovision, Anrechnung der Verpackung u. a. Bei Submissionen waren die Preise meist frei, oder es wurden in jedem einzelnen Fall besondere Submissionspreise aufgestellt, unter denen eine Offerte nicht abgegeben werden durfte; nur selten galten für Submissionen die allgemeinen Konventionspreise.

Die Hauptursache, die in der Seifenindustrie zur Kartellbildung, insbesondere auch zu den Bewegungen von 1890 und 1900 führte, ist stets eine anhaltende Preissteigerung auf dem Fett- und Ölmarkte gewesen. Vergleichen wir die Blütezeiten der Vereinigungen mit den in Tabelle XV (s. S. 20) genannten Rohstoffpreisen, so werden wir dies bestätigt finden; immer wenn eine merkliche Preissteigerung einsetzte, nahm die Neigung der Unternehmer zum Zusammenschluß zu: 1889/90, 1898/1900, 1905/07, 1908—1913. Gingen die Fettpreise wieder zurück, so war auch das Ende der Preisvereinigungen gekommen. So ist die Geschichte derselben ein Auf- und Niedergehen je nach Lage des Rohstoffmarktes; von dauerndem Bestande in fest organisierter Form ist keine der Konventionen gewesen.

Ein weiterer Grund für den Zerfall der Preisvereinbarungen bei niedergehender Konjunktur, zu welchem Zeitpunkt naturgemäß auch ein Rückgang der Rohstoffpreise einsetzt, ist der, daß jetzt die Nachfrage hinter der Produktion wesentlich zurückbleibt. Zu einer Produktionseinschränkung aber, die allein hätte Rettung bringen können, haben die Vereinigungen ihre Mitglieder nicht bewegen können. Die Folge war, daß ein jeder seine Ware wieder nach eignem Ermessen — nicht Berechnung, denn rechnen und kalkulieren können scheinbar die meisten Seifenfabrikanten nicht — verkaufte, wobei natürlich die Grenze der Verbandspreise nicht mehr eingehalten wurde.

Überhaupt wurde meist schon bald nach der Entstehung der Konventionen die Preisgrenze teils erlaubter, teils unerlaubterweise über-

schritten, wozu man sich gezwungen glaubte, wollte man nicht den meist zahlreichen außenstehenden Fabrikanten unterliegen. Um diesen ihr unsolidarisches Treiben zu erschweren oder unmöglich zu machen, entschlossen sich vielfach die Vereinigungen, ihren Mitgliedern Kampf- oder Abwehrpreise zu gestatten. Hierbei schnitt man sich aber sehr oft ins eigene Fleisch; denn hatte man einmal auf diese Weise die allgemeinen Verbandspreise durchlöchert, so dauerte es meist nicht lange, bis der gänzliche Verfall eintrat; dies wurde auch nicht dadurch verhindert, daß die Anwendung des Kampfparagraphen, wie es in den meisten Konventionen von 1900 verlangt wurde, jedesmal dem Vertrauensmann angezeigt werden mußte. Erstens kamen überhaupt nur die wenigsten Fabrikanten dieser Aufforderung nach, und dann war eine Kontrolle, die der Vertrauensmann eventl. hätte vornehmen sollen, nur sehr schwer durchzuführen. Das beste ist daher nach meiner Ansicht, was einige Vereinigungen getan haben, Kampfpreise überhaupt nicht zuzulassen. So ist wenigstens von vornherein der Vorwurf, den man andernfalls oft nicht zurückhalten kann, ausgeschlossen, daß der Verband durch seine eigenen Maßnahmen sein Ende selbst mit heraufbeschworen hat. Macht sich eine Preisherabsetzung im allgemeinen oder in einzelnen Bezirken nötig, so soll man hierzu stets möglichst schnell bereit sein, damit der außenstehende Konkurrent nicht mit Grund seinen Kunden sagen kann, die Konvention hielte die Preise unberechtigter Weise hoch.

Ein Unterbieten der Verbandspreise — auch seitens einzelner Konventionsmitglieder selbst — wird allerdings nicht eher aufhören, als bis einmal alle in Betracht kommenden Fabrikanten einer Konvention angehören; denn immer glauben einzelne, es ihren Konkurrenten nachmachen zu müssen, damit ja nicht ein einziges, sei es auch noch so kleines Geschäft verloren geht. Da es sich in solchen Fällen zur Zeit der festen Konventionen immer um einen Vertragsbruch handelte, war hiermit die festgesetzte Strafe verwirkt. Leider ist bei der Strafexekution nur selten mit der nötigen Schärfe vorgegangen worden. Wäre dies geschehen, so glaube ich bestimmt, daß die Verstöße gegen den Gesellschaftsvertrag seltener gewagt worden wären, und daß man dann vielleicht auch über die kritischen Zeiten ziemlich wohlbehalten hinausgekommen wäre.

Außer der Anwendung von Abwehrpreisen haben die Seifenfabrikanten im Kampf gegen die den Einigungsbestrebungen feindlichen Unternehmer einmal auch zu einer in der Kartellpraxis viel benutzten Waffe gegriffen, dem sog. „Exklusivvertrag“ oder der „Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr“. Es handelt sich um den Vertrag zwischen den einzelnen im „Verband der Vereinigungen der Seifenfabrikanten von

Deutschland" zusammengeschlossenen Konventionen von 1900 mit den Rohstofflieferanten,[1]) durch den sich die Parteien gegenseitig zum ausschließlichen Kauf bezw. Verkauf der Rohmaterialien verpflichteten. Endzweck dieser Maßnahmen war, die außenstehenden Fabrikanten zum Anschluß an das Kartell zu bewegen.

Auch dieses in anderen Industrien mit Erfolg angewandte Mittel versagte bei unseren Vereinigungen. Ein teilweiser Erfolg blieb wohl für kurze Zeit nicht aus; der noch vor Ablauf des Vertrages einsetzende Auflösungsprozeß konnte jedoch dadurch nicht aufgehalten werden.

Eine weitere von Riemerschmid[2]) ausdrücklich genannte Maßregel zur Bekämpfung der Außenstehenden, die darauf hinausläuft, daß die Konventionsmitglieder einen gewissen Prozentsatz ihrer durchschnittlichen Jahresproduktion frei, also unter den Verbandspreisen, und auch über dieses Quantum hinaus noch mehr gegen eine Buße von ungefähr 50 Pfg. pro Zentner verkaufen dürfen, scheint in den Seifenfabrikantenkartellen nicht angewendet worden zu sein. Auch halte ich dieses Mittel nicht wie Riemerschmid für eine „sehr wirksame Handhabung zur Abwehr", da es über die Kampfpreise noch hinausgehend erst recht von vornherein die Konventionen auf unsicheren Boden stellt.

Forschen wir zum Schluß nach den Gründen, die einen wirklichen und andauernden Erfolg in den immer wieder von neuem angestrebten Preisvereinigungen nicht aufkommen ließen, so haben wir sie an zwei verschiedenen Stellen zu suchen; sie sind einmal subjektiver, zum anderen objektiver Natur.

Jene bestehen darin, daß die Zahl der Unternehmer — auch heute noch — sehr groß ist, sodaß nach dem Sprichwort „Viele Köpfe — viele Sinne" ein gemeinsames einheitliches Vorgehen nur schwer durchzuführen ist. Auch bezüglich der Qualität der Unternehmer besteht vor allem insofern eine ziemlich große Differenzierung, als viele nicht die erforderliche kaufmännische und allgemeine Bildung besitzen, um überhaupt für solch weitblickende Pläne, wie sie den Organisationsbestrebungen zugrunde liegen, das rechte Verständnis zu haben.

Die objektiven Gründe sind vor allem die:

1. unterscheiden sich die Betriebe in ziemlich weitgehenden Maße in bezug auf Umfang, Betriebsweise und Absatz.
2. besteht eine große Verschiedenheit bezügl. der Fabrikate (zahlreiche Seifensorten, Qualitäten u. a.).

---

[1]) Vgl. S. 35 ff.

[2]) a. a. O. Seite 147.

Diese Gründe gelten zum größten Teil auch noch für die heutigen Verhältnisse. Es wird daher wohl auch in der nächsten Zeit noch nicht gleich zu einer festen, alle Seifenfabrikanten umfassenden Organisation kommen. Vielleicht ist es den beiden Kontigentierungskonventionen, mit denen man scheinbar bessere Erfolge als mit den Preisvereinbarungen erzielt, möglich, ihre Organisation fortzubilden und auch räumlich weiter auszudehnen.

III. Teil.

Fachverbände.

1. Kapitel.

Der Verband der Seifenfabrikanten e. G.

I. Äußere Verbandsgeschichte und Verbandsstatistik.

Der Verband der Seifenfabrikanten wurde am 23. August 1879 auf dem 1. Seifenfabrikanten-Kongreß in Hamburg gegründet. Das bereits im Herbst 1878 in Leipzig zusammengetretene Komité mit Christian Reul an der Spitze, das für den Hamburger Kongreß Propaganda gemacht und ihn glänzend zu stande gebracht hatte — über 400 Seifenfabrikanten und Gäste waren zu ernster Beratung und frohem Feste erschienen —, wurde beauftragt, bis zum nächsten Kongreß, der im schönen Elbflorenz stattfinden sollte, weitere Gründungsarbeiten vorzunehmen; dies geschah, sodaß auf dem vom 30. Juli bis 1. August 1880 in Dresden tagenden 2. Kongreß der Bau vollendet werden konnte: Der Verband erhielt feste Statuten und der erste Vorstand trat zusammen.

Um das Werk noch fester zu fügen und die Stellung des Verbandes nach innen und außen zu kräftigen, entschloß man sich bald, die Rechte einer juristischen Person zu erwerben; in der 4. Hauptversammlung vom Juli 1884, in der bereits ein neuer Statutenentwurf vorgelegt wurde, erhielt der Vorstand durch überwiegenden Mehrheitsbeschluß den Auftrag, die hierzu nötigen Schritte zu tun.

Da es damals gleich vielen anderen Gebieten des deutschen Privatrechts noch kein für ganz Deutschland gültiges, unmittelbar aus einer Rechtsquelle stammendes „gemeines" Vereinsrecht gab — denn erst das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 vollendete in der Hauptsache die einheitliche Privatgesetzgebung —, mußte man sich zunächst entschließen, welchem einzelstaatlichen Rechte man den Verband unterstellen wollte. Die Wahl

fiel auf das Königreich Sachsen. Verschiedene Gründe mögen hierfür maßgebend gewesen sein; in erster Linie wohl der Umstand, daß das bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863 als jüngste privatrechtliche Kodifikation am ehesten den modernen Rechtsbedürfnissen Rechnung trug, zudem auch ein Gesetz noch jüngeren Datums das Recht der rechtsfähigen Vereine im besonderen regelte.

Gemäß diesem „Gesetz betr. die juristischen Personen vom 15. Juni 1868" wurden laut Anzeige an den Vorstand vom 1. Juli 1885 dem Verband auf Grund der eingereichten Statuten die Rechte einer juristischen Person mit Giltigkeit vom 1. Juli 1884 an erteilt. Die Eintragung in das Genossenschaftsregister des Kgl. Amtsgerichtes Dresden erfolgte am 27. Juni 1885.

Zweck der den Namen „Verband der Seifenfabrikanten" führenden Genossenschaft ist, „auf die Förderung des Gewerbes der Seifensiederei und der damit verbundenen Industriezweige hinzuwirken, insonderheit die gemeinschaftlichen, gewerblichen Interessen der Verbandsmitglieder zu wahren und für Hebung und Verbreitung der Fachkenntnisse unter denselben Sorge zu tragen".

Infolge der im II. Teil dieser Arbeit eingehender behandelten Bestrebungen der Jahre 1890/91,[1]) den Verband in einen „Zentralverband der Seifenindustriellen" umzuwandeln, dem sich die einzelnen provinzialen und lokalen Preisverbände organisch angliedern sollten, mußte eine Statutenänderung vorgenommen werden. Dies geschah in der außerordentlichen Hauptversammlung am 6. Dezember 1891 zu Leipzig. Neben anderen die Organisation des geplanten Zentralverbandes betreffenden Änderungen fügte man dem den Zweck des Verbandes nennenden § 2 als Absatz 2 hinzu:

„Dem Verband steht das Recht zu, Zweigvereine zu bilden und mit anderen gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinen in Verbindung zu treten".

Die geplante Umwandlung der Genossenschaft fand jedoch nicht die erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde, da eine solche nur auf Grund der im Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 vorgesehenen Normativbestimmungen möglich sei, diese aber im neuen Statut nicht erfüllt wären.

Nachdem ein neuer Entwurf in mehreren Vorstandssitzungen durchberaten worden war, legte man diesen einer 2. außerordentlichen Generalversammlung am 24. Mai 1894 zur Beschlußfassung vor. Dieser neue Entwurf behielt von dem ersten nur den oben genannten allgemeinen Satz betr. die Bildung von Zweigvereinen bei; die anderen

[1]) Vgl. Seite 26 ff.

speziellen Bestimmungen waren weggelassen. Dagegen brachte er einige zum Teil nicht unwesentliche, aber im Rahmen des alten Verbandes liegende Änderungen mehr äußerlicher Natur wie Einzahlung des Mitgliedsbeitrages, Tagung der Hauptversammlung u. a. bez. der §§ 5, 9, und 16—20.

Diesmal hatte das kgl. Amtsgericht zu Dresden an den am 27. August 1894 eingereichten Satzungen nichts auszusetzen. Anderer Ansicht war jedoch das kgl. sächs. Ministerium des Innern, das endgültig über die Genehmigung entscheiden sollte, wie wir aus folgendem Schreiben an die Vorinstanz, die kgl. Kreishauptmannschaft Dresden, ersehen:

„Inhalts der beifolgenden vom hiesigen Amtsgericht, Abteilung I, unmittelbar überreichten Genossenschaftsakten hat der „Verband der Seifenfabrikanten" beschlossen, seine Statuten in der Blatt 194 angezeigten Weise abzuändern bezw. zu ergänzen.

Während nun dem Ministerium des Innern gegen die zu den §§ 5, 9, 16, 17, 18, 19, 20 der Statuten beschlossenen Abänderungen Bedenken nicht beigehen, muß dasselbe grundsätzlich die Genehmigung des zu § 2 beschlossenen Zusatzes, wonach dem Verband das Recht zustehen soll, Zweigvereine zu bilden und mit anderen, gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden Vereinen in Verbindung zu treten, im Hinblick auf die Bestimmungen in § 24 des Gesetzes das Vereins- und Versammlungsrecht betr. vom 22. November 1850 beziehentlich die Genehmigung zur Eintragung dieser Statutenänderung auf Grund von § 72 Abs. 2 des Gesetzes die juristischen Personen betr. vom 15. Juni 1868 versagen und überläßt der Kreishauptmannschaft, das hiesige Amtsgericht unter Rückgabe der Akten hiervon in Kenntnis zu setzen.

Dresden, den 4. September 1894.

Ministerium des Innern".

Die Eintragung der neuen Satzungen erfolgte dann, nachdem der Vorstand einen neuen, selbständigen Statutennachtrag ohne den beanstandeten Zusatz zu § 2 eingereicht hatte, noch im Jahre 1894.

Später ist eine Statutenänderung nicht wieder eingetreten. Es gelten daher auch heute noch die damals neu aufgestellten Satzungen. Auf der letzten Generalversammlung (1912) ist allerdings eine Änderung betr. Erhöhung der Mitgliederbeiträge beschlossen worden. Aus formellen Gründen konnte jedoch die zur Wirksamkeit erforderliche Eintragung in das Genossenschaftsregister nicht erfolgen. Auf der diesjährigen Hauptversammlung soll von neuem ein diesbezüglicher Beschluß gefaßt werden; die geplante Änderung besteht darin, daß an

Stelle eines festen Beitrages in Zukunft der Beitrag je nach Größe des Betriebes der einzelnen Mitglieder bemessen wird.

Ueber die Entwickelung des Verbandes soll uns nachstehende Tabelle, die teils aus Mitgliederverzeichnissen, teils aus Angaben in Versammlungsprotokollen zusammengestellt ist, einige Anhaltspunkte geben; der Verband zählte im

	Mitglieder		Mitglieder
Juni 1882	219	Juli 1898	447
Juli 1884	241	„ 1900	550
„ 1886	260	Oktober 1902	531
„ 1888	342	„ 1904	526
„ 1890	397	„ 1906	537
März 1892	412	„ 1908	522
Febr. 1894	400	Juli 1910	547
Juli 1896	410	Juni 1912	567

Die Mitgliederzahl, die seit 1900 annähernd die gleiche geblieben ist, hat sich also seit der Gründung des Verbandes ziemlich um das Dreifache erhöht. Immerhin gehört dem Verbande nur ein kleiner Teil der Seifenfabrikanten an, beträgt ihre Zahl doch ziemlich 2000 — Gewerbezählung 1907: 1715 —; zudem sind von den rund 550 Mitgliedern etwa 100 Nichtseifenfabrikanten (Oel-Fabrikanten und Händler, Maschinenfabrikanten u. a.), sodaß fast 4/5 der Seifenfabrikanten dem ihre Interessen vertretenden Verband fernsteht. Dies ist natürlich bedauerlich; denn abgesehen davon, daß der Verband finanzkräftiger sein könnte, würde auch seine Stellung nach außen hin, vor allem den Behörden gegenüber, an Macht und Stärke zunehmen.

Der Etat des Verbandes beläuft sich ausschließlich der Fachschulkasse durchschnittlich auf Mk. 10000.—.

Seit Anfang 1910 ist der Verband Mitglied des Bundes der Industriellen und des Hansabundes.

An der Spitze des Verbandes standen bisher die nachgenannten Herren[1]) und zwar als

Vorsitzender.

1880—1888 Christian Reul-Cassel (Ehrenmitglied seit 6. 12. 1891)
1888—1906 Senator Herm. Chr. Koch-Rostock (Ehrenvorsitzender seit 1906)
1906—1912 Kommerzienrat Ferdinand Jacobi-Darmstadt
seit 1912 Stadtrat Gustav Kuntze-Aschersleben

stellvertretender Vorsitzender

1880—1884 D. Chr. Kuntze-Aschersleben
1884—1888 Kommerzienrat J. L. Guthmann-Dresden

[1]) Zusammengestellt nach Angaben im „Seifenfabrikant".

1888—1893 Christian Reul-Cassel
1893—1897 Julius Weber-Braunschweig
1897—1898 Ernst Adolf Spielhagen-Berlin
1898—1905 Theodor Flemming-Neuß a. Rh.
1905—1906 Kommerzienrat Ferd. Jacobi-Darmstadt
1906—1912 Gustav Kuntze-Aschersleben
seit 1912 Dr. Adolf Welter-Crefeld

Schatzmeister

1880—1892 G. A. Gäbler-Dresden (Ehrenmitglied seit 15. 7. 1896)
1893—1905 Ferd. Jacobi-Darmstadt
1905—1911 Robert Friedrich-Dresden
seit 1911 Heinrich Bloedner-Gotha

Das Schriftführer-Amt

das seit der Anstellung eines ständigen Verbandssekretärs — 1890 — diesem übertragen wurde, versahen vorher und zwar
1880—1884 Julius Weber-Braunschweig
1884—1890 Camillo Kox-Meißen

stellvertretender Schriftführer waren

1880—1884 J. L. Guthmann-Dresden
1884—1890 Julius Weber-Braunschweig

Als Beisitzer gehörten im Laufe der Jahre noch zahlreiche andere Herren dem Vorstande an. Sie hier aufzuzählen würde zu weit führen. Zudem sind es meist uns wohl bekannte Namen; denn die Mehrzahl derjenigen, die wir als Führer der verschiedenen Preisvereinigungen kennen gelernt haben, waren auch berufen, in den Vorstand des Verbandes einzuziehen. Und wie damals, so finden wir auch heute die ersten der deutschen Seifenfabrikanten an der Spitze des Verbandes. Zur Zeit[1]) gehören außer den bereits oben genannten Herren

Kuntze, Dr. Welter und Bloedner

noch folgende 12 Beisitzer dem Vorstande an:

Ferdinand Jacobi-Darmstadt
Hermann Stobwasser-Berlin
Karl Lukaschik-Berlin-Wilmersdorf
Franz Wirtz-Stolberg b. Aachen
Eugen Rau-Untertürkheim-Stuttgart
Oscar Kiel-Minden i. W.
Ferd. Wagner-Merzig a. Saar
George Heyer-Hamburg
Theodor Boehm-Offenbach a. M.
Otto Mohr-Offenbach a. M.

[1]) Oktober 1913.

Gustav Berenbruch-Duisburg
Theodor Günther-Chemnitz i. Sa.

Der Vorstand tritt in der Regel jährlich zweimal zu Beratungen zusammen, im Frühjahr und im Herbst. Außerdem hält er meist am Tage vor der alle zwei Jahre stattfindenden Generalversammlung eine Sitzung ab, um kurze diesbezügliche Vorberatungen zu pflegen.

Hauptversammlungen wurden seit Gründung des Verbandes 19 abgehalten; das folgende Verzeichnis nennt Zeit und Ort der Tagung und die wichtigsten Beratungsgegenstände.

Tabelle siehe nächste Seite.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte, die sich immer mehr häuften, beschloß die 6. ordentliche Hauptversammlung im Jahre 1888 die Anstellung eines besoldeten Verbandssekretärs. Da nicht sofort die passende Persönlichkeit gefunden wurde, übernahm dieses Amt provisorisch der damalige erste Schriftführer C. Kox-Meißen. Am 1. November 1890 wurde dann ein ständiger, im Nebenamt tätiger Geschäftsführer angestellt. Die Wahl war auf Oskar Heller († 16. Januar 1914), Handelschemiker in Berlin, gefallen. Seit 1. April 1914 ist Dr. Hans Wicht-Berlin-Charlottenburg Verbandssekretär. Abgesehen davon, daß Heller als Fachmann für diesen Posten, auf dem er es oft mit fachtechnischen Fragen zu tun haben würde, im allgemeinen geeignet schien, war auch vor allem der Umstand für seine Wahl maßgebend, daß er in der Lage war, eine längst als wünschenswert erkannte nähere Beziehung zwischen Verband und Redaktion des in Berlin erscheinenden Verbandsorganes herzustellen.

Ein solches als publizistische Zentrale zu schaffen, war bereits auf dem ersten Kongreß im Jahre 1879 in Aussicht genommen worden. Nach einem verfehlten Versuch mit einer Leipziger Fachzeitung wurde hierzu bestimmt die im Januar 1881 zum erstenmal erscheinende Zeitschrift für Seifen-, Kerzen- und Parfümeriefabrikation sowie verwandte Geschäftszweige, der „Seifenfabrikant". Redakteur war bis Ende 1900 Dr. C. Deite, bis Januar 1914 O. Heller, seit 4. März 1914 Dr. Franz Goldschmidt.

Der Inhalt dieser jeden Mittwoch erscheinenden Zeitschrift ist vorwiegend technisch und fachwissenschaftlich. Im Laufe der Jahre hat sie sich kräftig entwickelt und steht heute ebenbürtig neben der älteren, an anderem Orte erwähnten „Augsburger Seifensiederzeitung".

Als Jahrbuch des Verbandes der Seifenfabrikanten erscheint seit 1902 der im Jahre 1894 von O. Heller gegründete und herausgegebene Seifen-Industrie-Kalender. Aus einem Einzelband von ca. 70 Seiten ist heute ein stattliches zweibändiges Büchlein von achtfachem Umfang geworden.

Generalversammlungen des Verbandes der Seifenfabrikanten.

Art der Versammlung	Zeit	Ort	Wichtige Beratungsgegenstände
I. Seifenfabr.-Kongreß	21.—24. Aug. 1879	Hamburg	Gründung des Verbandes
II. „ „	30. Juli—1. Aug. 1880	Dresden	Genehmigung der Statuten
III. „ „	5.—6. Juni 1882	Berlin	
IV. ordentl. Hauptverf.	4.—7. Juli 1884	Cassel	Beschluß, die Korporationsrechte betr.
V. „ „	16.—19. Juni 1886	Breslau	
VI. „ „	11.—13. Juli 1888	Mainz	Beschluß betr. Verbandssekretär
VII. „ „	16.—18. Juli 1890	Stuttgart	Unterverbände (Antrag Reul)
1. außerord. „	6. Dezember 1891	Leipzig	Statutenänderung betr. „Centralverband"
VIII. ordentliche „	10.—12. Juni 1893	„	
2. außerord. „	25. Mai 1894	Berlin	Statutenänderung — Füllungsfrage
IX. ordentliche „	13.—15. Juli 1896	Nürnberg	
X. „ „	26.—28. Juli 1898	Frankfurt a. M.	
XI. „ „	19.—21. Juli 1900	Coblenz	
XII. „ „	23.—24. Sept. 1902	Düsseldorf	
XIII. „ „	1904	Hamburg	
XIV. „ „	2.—4. Juli 1906	Straßburg	Berliner Fachschule — gesetzl. Regelung d. Verkehrs m. Seife
XV. „ „	22.—24. Juni 1908	Dresden	
XVI. „ „	4.—7. Juli 1910	Darmstadt	Herausgabe der „Einheitsmethoden"
XVII. „ „	23.—26. Juni 1912	Cöln	Begriffsbestimmung von Seife
XVIII. „ „	28. Juni—1. Juli 1914	Magdeburg	Begriffsbestimmnngen f. Seifenpulver; Erh. d. Mitgliedsbeitr.

Um die Geschäftsführung zu vereinfachen, insbesondere um dem Vorsitzenden möglichst jederzeit Aussprachen und Beratungen mit dem Vorstand zu ermöglichen, wählte man im Februar 1891 einen geschäftsführenden Ausschuß von 5 Mitgliedern und einem ständigen Vertreter für denselben. Dieser Vorstand innerhalb des Vorstandes hatte aber nur kurzen Bestand. Bessere Erfahrungen machte man dagegen mit Kommissionen, die zur Bearbeitung einzelner Fragen mehrfach eingesetzt wurden. Die wichtigsten seien nachstehend genannt:

Kommissionen des Verbandes der Seifenfabrikanten.

Name und Mitgliederzahl		Arbeitsgebiet	in Tätigkeit
engerer Ausschuß	6 Mitgl.	Seifenkalkulationen und Erforschung der Lage der Seifenindustrie	1889/1890
Kommission	5 „	Füllungsfrage	1892/1894
„	3 „	Prüfung von Preisausschreiben	1899
„		Charakterisiernng der Begriffe „Kern- und Schmier-Seife"; Enquete veranstaltet	1905/1906
Schulkommission	3 „	Fachschulangelegenheiten	seit 1906
analyt.-techn. Komm.	6 „	Aufstellung einheitlicher Untersuchungsmethoden	1908/1910
Kommission	4 „	Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs	1910/1913
Kernseifekomm.	6 „	Begriffsbestimmungen für Seifen	1912/1914
Kommission		Aufstellung einheitlicher Verkaufsbestimmungen für Deutschland [nicht durchgeführt]	1912
wirtschaftl. Komm.	5 „	Frage einheitlicher Preisfestsetzung für Deutschland und Aufstellung handelsüblicher Bedingungen für den Verkauf mit Rohmaterialien [nicht durchgeführt]	1912/1913
Kommission	6 „	Beratung der Zollangelegenheiten anläßlich der bevorstehenden Erneuerung der Handelsverträge (1917)	

II. Die Tätigkeit des Verbandes.

Die Aufgaben des Verbandes der Seifenfabrikanten liegen seinem Wesen als reiner Fachverband entsprechend in erster Linie in einer allgemeinen Wahrnehmung der gemeinsammen Interessen aller Berufsangehörigen. Insofern kommt die als Hauptziel zu erstrebende „Förderung des Gewerbes der Seifensiederei und der damit verbundenen Industrie-Zweige" auch den dem Verbande nicht angehörenden Fabrikanten zugute, während die Früchte der Verbandsarbeit, die den Ver-

bandsmitgliedern ausschließlich zufallen, nur gering sind. Die letzteren, die meist in materiellen Vorteilen bestehen, wie z. B. Ermäßigung beim Bezug der Fachzeitung, ermäßigter Tarif bei Untersuchungen im Verbandslaboratorium u. a. sind natürlich im Vergleich zu den ideellen Zwecken des Verbandes nur von untergeordneter Bedeutung.

In den ersten Jahren nach der Gründung galt es vor allem die bereits zu Anfang des 19. Jahrhunderts errungenen, aber zumal in Deutschland in der Praxis so gut wie gar nicht verwerteten Erfolge der Wissenschaft — ich erinnere nur an die Erfindungen der künstlichen Soda durch Leblanc und später durch Solvay einerseits, an die Aufklärung über die chemische Natur der Fette und über den Verseifungsprozeß durch Chevreul anderseits — für die Praxis fruchtbar zu machen.

Ein geeignetes Mittel, die Kenntnis von technischen Errungenschaften in den Kreisen der Praktiker zu verbreiten und sie auf die Bedeutung derselben für die weitere Entwicklung des Gewerbes hinzuweisen, schien eine gute Fachpresse zu sein. Aus diesem Grunde plante man bereits auf der Gründungsversammlung, ein eigenes Verbandsorgan herauszugeben. Als solches erschien 1880 „Der Seifenfabrikant", der die soeben genannte, damals besonders wichtige Aufgabe der Verbandes in seinem Dienst und Namen erfüllen sollte.

Teils durch Abhandlungen aus der Feder von Chemikern und Praktikern, teils durch kurze Aufschlüsse im „Sprechsaal" oder „Brief- und Fragekasten", sollten den Lesern die jeweiligen chemisch-technischen Neuerungen vermittelt werden. Und in der Tat hat der Seifenfabrikant" bezw. der Verband gerade auf diesem Gebiete der Aufklärungsarbeit im Laufe der Jahre sehr segensreich gewirkt.

Den Hauptteil der Fachzeitung füllen ferner außer den unter besonderen Rubriken mitgeteilten Verbandsangelegenheiten, Marktberichten und allgemeinen Notizen handelspolitische Aufsätze, geschichtliche und Wirtschaftsskizzen über die Lage und Entwickelung der Seifen- und verwandter Industrien, kaufmännische und gewerbliche Rechts- und Patent-Angelegenheiten u. a.

Auch noch auf anderem Wege hat sich der Verband der ihm durch die Statuten zugewiesenen Sorge für „Hebung und Verbreitung der Fachkenntnisse" angenommen. Ohne sich des Mittels der Fachpresse zu bedienen, sucht er diesen Zweck auch durch direkte Einwirkung auf seine Mitglieder zu erreichen; in erster Linie sind hier die Fachausstellungen zu nennen, die er von jeher in Verbindung mit der alle zwei Jahre stattfindenden Hauptversammlung zu veranstalten pflegt.

Eine weitere Belehrung der Mitglieder wird gleichfalls anläßlich der Hauptversammlungen durch Vorträge gepflegt, die meist über eine

gerade aktuelles Thema aus der Seifentechnologie von berufenem Munde gehalten werden. Auch die Besichtigung größerer Fabriken der Brauche selbst wie auch verwandter Industriezweige wurde oft zu gleichem Zwecke am Orte der Tagung vorgenommen.

Ein ähnliches Ziel erstrebt der Verband mit Preisausschreiben über wichtige Fragen der Fabrikation u. a, die er in früheren Jahren des öfteren und auch in neuerer Zeit wieder veranstaltete.

Als Abschluß all dieser auf Verbreitung von Fachbildung gerichteten Bestrebungen müssen wir die im Jahre 1906 erfolgte Gründung der Berliner Fachschule ansehen. Ehe wir hierauf näher eingehen, sei nur noch mit wenigen Worten einiger anderer Arbeitsgebiete gedacht.

Schon bald nach der Gründung des Verbandes fühlte man allgemein das Bedürfnis nach einer offiziellen chemischen Versuchsstation, in der alle vom Vorstand für nötig befundenen Versuche und Untersuchungen vorgenommen werden sollten. Außerdem sollte dieses Institut für Verbandsmitglieder die zwecks Kontrolle ihrer Fabrikation gewünschten Analysen und sonstigen Untersuchungen zu einem ermäßigten Preise ausführen. In der Vorstandssitzung vom 28. November 1882 wurde beschlossen, das chemische Laboratorium von Dr. Paul Jeserich-Berlin als „Zentral-Untersuchungs-Station für die Seifen-Industrie" zum Verbandslaboratorium zu erklären. Nach der Gründung der Chemnitzer Fachschule erschien es als wünschenswert, dieses mit der Schule in Verbindung zu bringen. Man verlegte es daher am 1. August 1886 dorthin, in dem man Herrn Dr. C. Huggenberg, Inhaber eines chemisch-analytischen Laboratoriums zum Verbandschemiker wählte; heute versieht dieses Amt sein Geschäftsnachfolger Dr. H. Stadlinger, Nahrungsmittelchemiker und vereid. Sachverständiger beim Kgl. Land- und Amtsgericht Chemnitz.

Eine weitere Aufgabe des Verbandes liegt auf dem Gebiete des caritativen Unterstützungswesens. Bei den geringen Mitteln, die dem Verband zur Verfügung stehen, handelt es sich allerdings nur um geringe Beträge; für Stipendien, die unvermögenden, würdigen jungen Seifensiedern den Besuch der Fachschule ermöglichen sollen, sind besondere, etwas reichlichere Mittel bereit gestellt.

Die Fachschulfrage hat bereits 20 Jahre vor ihrer jetzigen Lösung den Verband zum ersten Male beschäftigt. Nachdem auch in einzelnen Kreisen der Seifenindustrie gleich anderen Industriezweigen der Wunsch nach einer Fachbildungsstätte für die heranwachsenden Berufsangehörigen laut geworden war, nahm der Vorstand des Verbandes in seiner Sitzung vom 20. Juni 1885 zu diesem Begehren Stellung. Nach längerer Beratung wurde beschlossen, zunächst

bei dem Direktorium der technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz anzufragen, ob es gesonnen sei, die Einrichtung eines Kursus für Seifensieder bei dem Ministerium zu befürworten. Nach zustimmender Erklärung sollten dann die weiteren Schritte getan werden.

Auf ein im Juli vom Verbande eingereichtes Gesuch erließ dann das Kgl. Sächsische Ministerium des Innern am 4. August 1885 eine Verordnung, wonach die Errichtung einer Fachschule für Seifensieder für Anfang Oktober genehmigt wurde; sie sollte sich als vierte Abteilung an die sich bisher in eine Mechaniker-, Müller-, und Färberschule gliedernde Werkmeisterschule (Teil der technischen Staatslehranstalten) anschließen. Somit konnte bereits mit Beginn des kommenden Wintersemesters am 5. Oktober 1885 die Chemnitzer Fachschule ihre Pforten öffnen, um den „angehenden Seifensiedern, sowie solchen jungen Leuten, die später im Gebiete der Fettwarenindustrie ihren Beruf suchen wollten, Gelegenheit zur Erlangung einer ihren Bedürfnissen entsprechenden theoretischen Ausbildung darzubieten."

Der Lehrgang umfaßte 3 Kurse von je halbjähriger Unterrichtsdauer; zu Michaelis jeden Jahres begann ein neuer Anfangskursus, sodaß also im Wintersemester stets ein erster und dritter Kurs zugleich abgehalten wurde.

Der Eintritt in die Anstalt, der durch eine Aufnahmeprüfung oder das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis bedingt wurde, hatte in der Regel beim Beginn eines jeden Kurses zu erfolgen und sollte im Laufe desselben nur ausnahmsweise gestattet werden. Wer in den II. oder III. Kurs eintreten wollte, mußte auch alle Kenntnisse besitzen, die nach dem Lehrplan in dem betreffenden Kurs vorauszusetzen waren.

Als weitere Vorbedingungen für die Aufnahme muß noch genannt werden ein Alter von wenigstens 16 Jahren und eine mindstens zweijährige Berufstätigkeit.

Der Lehrplan umfaßte außer allgemeiner und technischer Chemie, Physik, chemischer Technologie und praktischen Arbeiten im Laboratorium noch einige allgemeine Fächer: Deutsche Sprache, Arithmetik, Geometrie, Gewerbliche Buchführung und Freihandzeichnen. Das Institut war also eine höhere Fortbildungsschule unter Voranstellung spezieller Fachbildung.

Nach zehnjährigem Bestehen wurde die Chemnitzer Fachschule infolge zu schwachen Besuches wieder geschlossen. Die Hoffnung, die man bei ihrer Gründung gehegt hatte, daß viele junge Seifensieder freudig an der ihnen gebotenen, für ihre Industrie zweifelsohne segensreiche Schöpfung teilnehmen würde, hatte sich nicht erfüllt. Besonders in den letzten 5 Jahren war die Beteiligung immer schwächer geworden; zudem waren die wenigen Schüler überwiegend Ausländer; die Deutschen,

für die das Staatsinstitut doch in erster Linie geschaffen war, blieben fast ganz weg.

Fragen wir nach der Ursache dieser entschieden bedauerlichen Erscheinung, so müssen wir den Hauptgrund in einer allgemeinen Interesselosigkeit und Gleichgültigkeit wie auch im besonderen in der Stellung suchen, die ein großer Teil der alten „Seifensieder" zu allem, was Theorie hieß, einnahm. Ihnen, die zäh am Herkommen festhielten, galt nur die Praxis als allein seligmachend; sie nahmen daher auch keine Veranlassung, den Besuch der Anstalt zu empfehlen. Auch mögen viele, da sie über die eigentlichen Ziele der Fachschule im Unklaren waren, falsche Anforderung an sie gestellt haben. Nicht die praktische Seifensiederei sollte der Schüler erlernen, sondern er sollte eine allerdings beschränkte, wissenschaftliche Ausbildung in der Chemie und Technologie der Seifen erhalten.

Als der Entschluß der sächsischen Regierung, die Fachschule aufzulösen, bekannt wurde, bemühte sich ein Teil der Seifenfabrikanten, die Chemnitzer Bildungsstätte noch länger zu erhalten. Der Vorstand des Verbandes wandte sich in diesem Sinne an die Direktion der Chemnitzer Staatslehranstalten und später auch an das Ministerium; allein ohne Erfolg, wie aus nachstehendem Schreiben zu ersehen ist:

„Das unterzeichnete Ministerium des Innern ist auf die Eingabe des Verbandes der Seifenfabrikanten vom 30. v. Mts. mit der Direktion der technischen Staatslehranstalten ins Vernehmen getreten, vermag aber auch bei erneuter Erwägung der hierfür geltend gemachten Umstände von der Entschließung, neue Schüler in die Seifensiederschule nicht mehr aufzunehmen, diese Schule selbst aber Ostern 1895 aufzuheben, nicht abzugehen. Die im Jahre 1890 gemachten Versuche, der Schule unter den Nächstbeteiligten mehr Eingang zu verschaffen, scheinen erfolglos geblieben zu sein, sodaß eine Fortsetzung des im Jahre 1885 begonnenen Unternehmens, der Seifenfabrikation auf diesem Wege die Verwertung der Ergebnisse von Wissenschaft und Technik zu vermitteln, zum Bedauern des Ministeriums des Innern aufgegeben werden muß.

Dresden, am 20. Juli 1894.

Königlich Sächsisches Ministerium des Innern."

Nach 10 Jahren hatte die Fachschulidee, die nach wie vor im Verbande, vor allem seitens seines Geschäftsführers, treu gehegt wurde, wieder festere Formen angenommen. Im März 1904 trat man mit einem allerdings wesentlich anderem Plane als das erste Mal hervor. Er ging dahin, an einigen chemischen Privatinstituten Fachunterrichtskurse einzurichten, zu denen weniger bemittelte und würdige Seifen-

sieder einberufen werden sollten. Die Kosten, auch der Unterhalt der Schüler — man rechnete mit einem jährlichen Betrag von mindestens Mk. 7000.— für 15—20 Schüler — sollten durch freiwillige Zeichnungen aufgebracht werden. Die Opferfreudigkeit der Seifenfabrikanten war jedoch äußerst schwach und blieb auch hinter den geringsten Erwartungen weit zurück; aus eigenen Mitteln aber konnte der Verband den Plan nicht durchführen.

Zwei Jahre später hatte man mehr Glück. Zunächst wurden vom preußischen Staate zur Unterstützung einer Fachschule Mittel in Aussicht gestellt. Und auch die Seifenfabrikanten zeigten sich diesmal etwas opferwilliger, indem jetzt dreimal soviel Beiträge als 1904 geleistet wurden. Immerhin war das Ergebnis noch recht kläglich: Nur ca. 4400 Mk. pro Jahr wurden auf 3 Jahre gezeichnet, bei ziemlich 2000 deutschen Seifenfabrikanten; und diese Summe wurde von etwa 150 Gönnern, zu denen auch Maschinenfabrikanten, ausländische Seifenfabrikanten u. a. gehörten, aufgebracht, sodaß etwa 95% aller deutschen Seifenfabrikanten keinen Pfennig beisteuerten; interessant ist es auch, daß auf der am 2. Juli 1906 abgehaltenen 14. Hauptversammlung des Verbandes, in der die Gründung einer Fachlehranstalt beschlossen wurde, von ca. 100 anwesenden Mitgliedern zwar nur 2 gegen die Errichtung waren, von den 98 zustimmenden dagegen fast 4/5 keinen Beitrag gezeichnet haben.

Nachdem durch Verfügung des Kgl. preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe vom 22. Dezember 1906 die „Fachlehranstalt des Verbandes der Seifenfabrikanten" genehmigt und unterstützt und der Aufsicht des Kgl. Polizeipräsidenten von Berlin unterstellt worden war, wurde am 2. Januar 1907 der erste Kursus eröffnet. Seitdem finden regelmäßig jährlich 3 selbständige Kurse von je dreimonatlicher Dauer statt.

Schon hierdurch unterscheidet sich die neue Fachlehranstalt wesentlich von der früheren Chemnitzer Fachschule, an der eine Schulzeit von $1^1/_2$ Jahren eingeführt war. Aber auch bezüglich des Lehrplanes besteht ein wesentlicher Unterschied insofern, als sich jetzt der Unterricht in der Hauptsache auf die Vermittlung rein chemisch-technischer Fachkenntnisse beschränkt, während die Chemnitzer Schule darüber hinausgehend auch einige allgemeine Disziplinen lehrte.

Wider alles Erwarten wurde in der Vorstandssitzung vom 14. und 15. Oktober 1913 einstimmig der Beschluß gefaßt, die Fachlehranstalt zum nächsten zulässigen Termin aufzulösen. Begründet wurde diese Maßnahme mit einem anhaltenden Rückgang der Besucherzahl. Diese betrug[1]) im

[1]) „Seifenfabrikant" 1913 Nr. 49.

1.	Schuljahr	1907	17
2.	„	1908	24
3.	„	1909	27
4.	„	1910	17
5.	„	1911	25
6.	„	1912	17
7.	„	1913	13

Der Rückgang ist, wie hieraus ersichtlich, gar nicht so schlimm und beschränkt sich lediglich auf die beiden letzten Jahre, sodaß wir ihn wohl nur als vorübergehend ansehen können. Übrigens scheint man, was natürlich nur zu begrüßen wäre, an die Ausführung des Auflösungsbeschlusses gar nicht zu denken; denn in diesem Jahre (1914) ist bereits der erste Kurs wieder abgehalten worden und am 2. April hat ein zweiter begonnen.

Die Gesamtaufwendungen, zu deren Deckung auch jetzt noch ziemlich die gleiche Zahl von Gönnern beiträgt wie anfangs, betragen jährlich ca. Mk. 11500—12000. Hiervon werden etwa $^2/_3$ durch die Beiträge der Gönner, des Verbandes und des Staates, wovon dieser wieder ziemlich die Hälfte trägt, und $^1/_3$ durch Schulgelder aufgebracht.

Neben der Fachschulfrage haben von jeher zur Haupttätigkeit des Verbandes allerhand Maßnahmen zur Regelung des Seifenhandels gehört. Man kann diese in einzelnen nach vier Punkten einteilen, die jedoch unter einander in enger Wechselbeziehung stehen:

a) Das Submissionswesen
b) Die sogenannte Füllungsfrage
c) Begriffsbestimmungen von Seifen
d) Verkauf von Seife nach Gewicht.

Zu a) das Submissionswesen.

Nachdem man zum ersten Male in der Vorstandssitzung vom 23. August 1889 zu dieser Frage Stellung genommen hatte, wandte man sich im Februar 1891 an die Ministerien der Bundesstaaten mit dem Ersuchen, bei behördlichen Ausschreibungen von Seifen folgende einheitliche Bezeichnungen und Qualitätsbestimmungen zur Einführung zu bringen:

1. Harte Seifen.

a) Kernseife mit mindestens 60 % Fettsäuregehalt
b) Halbkernseife mit mindestens 46 % „
c) Kokosseife (Handseife) mit mindestens 60 % „

2. Weiche Seifen.

b) Glatte Seife, grün, gelb oder braun c) Hellgelbe oder weiße, sog. Silberseife. a) Naturkornseife	mit mindestens 40 % Fettsäuregehalt.

Diese Wünsche fanden die uneingeschränkte Zustimmung Bayerns und Sachsens; Baden stellte zunächst noch höhere Anforderungen, setzte sie aber im April 1894 auf die gleiche Stufe herab; mit Baden ist jetzt außerdem vereinbart, bei Harzseifen in maximo 20 % Harzzusatz zu gestatten. Preußen sah von einer diesbezüglichen allgemeinen Regelung ab und verwies den Verband an die einzelnen Provinzialverwaltungen.

Die oben genannten Submissionsbedingungen haben auch heute noch Gültigkeit.

ad b) Die sogenannte Füllungsfrage

bezieht sich darauf, ob oder unter welchen Bedingungen der Verkauf von minderwertigen „gefüllten" Seifen erlaubt sein soll. Sie hat vor allem Mitte der 90er Jahre lange Zeit die Gemüter erregt. Während man früher gefüllte Seifen nur ganz wenig gekannt hatte, wurden solche seit einer Reihe von Jahren, vor allen infolge des andauernden Mißverhältnisses zwischen Rohstoff- und Seifenpreisen, immer mehr fabriziert. Außer der hiermit verbundenen schon an sich nicht zu begrüßenden Qualitätsverschlechterung stellten sich noch allerhand andere Mißstände ein. Hierzu Stellung zu nehmen, wurde der Verband durch folgendes Schreiben des Kgl. Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe veranlaßt:

> „Bei der Seifenfabrikation sollen sich insofern Übelstände herausgestellt haben, als Schmierseifen seit längerer Zeit meistens durch Zusatz von Stärkemehl gefälscht werden. Besonders sollen den unter dem Namen „geschliffene Seifen" und „gefüllte Seifen" in der Seifensiederei als nicht reine oder Nichtkernseifen gekennzeichneten Arten, welche außer dem fettsauren Natron mit mäßigem Wassergehalt noch die Verunreinigungen der bei der Fabrikation benutzten Stoffe in mehr oder minder beträchtlichen Mengen sowie eine große Menge Wasser enthalten, bisweilen noch Beschwerungsmittel wie Talk, Schwerspath, Kieselguhr usw. oder Salze und neuerdings sogar Petroleumschmieröl zugesetzt werden.
>
> Den Vorstand ersuche ich, sich hierüber und zutreffenden Falls auch über etwaige Mittel gefl. zu äußern, die zur Bekämpfung jener Übel geeignet erscheinen.
>
> Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die nach der Vorstandssitzung vom 20. März 1892 erteilte Antwort des Verbandes lautete in gekürzter Form folgendermaßen:

1. Die erwähnte Tatsache der häufigen Füllung und Beschwerung der Seifen mit Talk, Schwerspath, Kieselguhr, Wasserglas u. a. muß zugegeben werden. Die Anstellung dieses Übelstandes erscheint dem Vorstand daher einstimmig wünschenswert.
2. Der Vorstand sieht nur in gesetzlichen Maßregeln eine wirksame Abhilfe.
3. Bezüglich der Mittel der Abwehr schlägt er die Bestimmung einer Minimalgrenze des Fettsäuregehaltes vor, und zwar für alle harte Seifen, Haushaltungs- und Toilettenseifen einen Minimalgehalt von 60 %, für Schmierseifen einen Minimalgehalt von 38—40 %. Bei Harzseifen ist der Harzgehalt als Fettsäure in Anrechnung zu bringen.
4. Für Seifen, die zu speziellen Zwecken fabriziert werden wie solche, denen Bimsstein, Schwefel Teer und ähnliche Stoffe zugesetzt werden, empfiehlt sich eine dem Konsumenten äußerlich sichtbare Kennzeichnung, Stempelung oder Etikettierung. Derselbe Modus empfiehlt sich gegenüber allen denjenigen Fabrikaten und Surrogaten, die unter dem Scheine, es sei Seife oder Ersatz für solche, als Waschmittel in den Handel kommen.

Gegen diese Ansicht der Vorstandschaft, vor allen die in Punkt 2 geäußerte, erhoben sofort einige Fabrikaten Widerspruch; dieser wurde noch vielseitiger und lebhafter, als auf der 8. Hauptversammlung vom Juni 1893 ein Antrag Flemming-Neuß, „bei der zuständigen Behörde dahin vorstellig zu werden, daß die unlöslichen Füllungsmittel für Seife gesetzlich verboten werden sollten", angenommen wurde. Mit dem Ersuchen, ein solches Verbot zu erlassen, hatte sich bereits 1891 der Verband Rheinland-Westfalen an das preußische Handelsministerium gewandt; und dieses Gesuch war auch der Anlaß zu dem oben erwähnten Schreiben des Handelsministeriums an den Verband der Seifenfabrikanten.

Die Gegner des Antrag Flemming, an ihrer Spitze die Vereinigung Berliner Seifenfabrikanten, ruhte nicht eher, als bis der Beschluß wieder umgestoßen wurde: auf der 2. außerordentlich Generalversammlung vom 25. Mai 1894 wurde der Antrag Flemming mit 41 gegen 8 Stimmen abgelehnt; gleichzeitig wurde mit großer Mehrheit ein Antrag der der Berliner Vereinigung angehörenden Fabrikanten angenommen, der dahin ging, eine „Verbesserung der Situation zunächst durch Selbsthülfe anzustreben und die Mitglieder des Verbandes zu verpflichten oder zu ersuchen, auf den Fakturen die Seifen als gefüllte und ungefüllte zu bezeichnen".

Diesen Weg hatten schon seit längerer Zeit die Berliner Vereinigung und, wie wir früher gesehen haben, auch die rheinisch-süddeutsche Vereinigung beschritten.

Zu einer anderen Lösung der Füllungsfrage ist man bis heute noch nicht gekommen. In seiner Sitzung vom 25. April 1906 hat der Vorstand des Verbandes beschlossen, daß die mit dem Stempel „rein" oder „garantiert rein" versehenen harten Seifen als ungefüllte betrachtet werden sollen; alle nicht gestempelten Seifen können als gefüllte betrachtet werden. Schmierseifen, auf deren Originalpackung die Bezeichnung „rein" angebracht ist, sollen als rein gelten, während andere als gefüllte Schmierseifen betrachtet werden sollen. Der Verband steht also auf dem Standpunkt, daß die reinen Seifen als solche bezeichnet werden sollen, während er einen Deklarationszwang für gefüllte Seifen nicht befürwortet. Im direkten Gegensatz hierzu fordert die Vereinigung mitteldeutscher Seifenfabriken, daß die gefüllten Seifen gekennzeichnet werden müssen. Dies letztere halte ich für das richtige; denn der Zweck all dieser Maßnahmen ist ja doch, die durch den Verkauf von gefüllter Seife hervorgerufenen Mißstände zu beseitigen; und dies wird wohl nur dann erreicht, wenn eben die gefüllten Seifen als solche bezeichnet werden, sodaß der Konsument von vornherein weiß, daß er eine minderwertige Ware erhält, für die er nur einen billigen Preis bezahlen wird.

Zu dem oben genannten Vorstandsbeschluß vom April 1906 sah man sich durch gewisse Bestrebungen veranlaßt, die etwa seit Anfang 1905 im Gange waren. Damals wurde infolge von Anträgen aus Seifenfabrikantenkreisen bezw. der von diesen unterrichteten Handels- und Gewerbekammern (Dessau, Leipzig u. a.) von einzelnen Bundesstaaten wie auch von der Reichsregierung eine gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Seife geplant, die sich einerseits mit der Füllungsfrage, andererseits mit dem Verkauf der Seife nach bestimmten Gewichtsmengen ähnlich dem der Kerzen befaßen sollte. Im Königreich Sachsen hatte das Ministerium des Innern bereits eine Verordnung vom 23. November 1905 erlassen, in der es von der Ansicht ausging, daß das sogenannte Füllen der Seifen, wenigstens ohne entsprechende Deklaration, nicht zulässig sei.

Diesen Bestrebungen schloß sich der Verband, wenn er auch „kein Freund der unbeschränkten Seifenfüllung" ist, nicht an, da er hiervon nur eine lästige polizeiliche Bevormundung befürchtete, eine Regelung in dem geplanten Sinne aber auch technisch nicht für durchführbar hielt. Seine diesbezüglichen Vorstellungen im preußischen Handelsministerium im September 1906 hatten zur Folge, daß der Plan wieder fallen gelassen wurde. Auch in der letzten Zeit, als ähnliche Bestrebungen

wie 1906 wieder auftauchten (Rottweiler Antrag),[1]) hat der Verband diese Ansicht wiederholt zum Ausdruck gebracht und den Weg der Selbsthilfe als den richtigen empfohlen. So wurde in der Vorstandssitzung vom 25. Oktober 1912 folgende Resolution gefaßt:

„Der Vorstand des Verbandes der Seifenfabrikanten ist der Ansicht, daß eine Gesetzesvorlage für den Verkauf mit Seife tief einschneidend in seine Industrie sein würde und daß die in Aussicht gestellten Maßnahmen (Verkauf nach bestimmten Gewichtsmengen) undurchführbar wären.

Er wünscht an den zustande kommenden Gesetzen mitzuarbeiten und stellt hierfür gern sachverständige Herren zur Verfügung."

Ich kann dieser ablehnenden Stellung des Verbandes nicht ganz beistimmen; der Verkauf von fester Seite nach bestimmten Gewichtsmengen an Stelle des bisher vielfach üblichen nach Riegeln und Stücken dürfte allerdings wohl nur sehr schwer durchführbar sein, wohl aber wäre ein reichsgesetzlicher Zwang zur Deklaration gefüllter Seifen bezw. des Fettsäuregehaltes der Seifen überhaupt, sei es auch nur zur Angabe eines Mindestfettsäuregehaltes, zum Schutze der Konsumenten nur zu begrüßen; sicher würde eine solche Maßnahme aber auch zur Gesundung der Seifenindustrie beitragen, da hierdurch das unreelle Geschäftsgebaren mancher Fabrikanten unmöglich gemacht und so die Konkurrenz in anständige und gesunde Bahnen zurückgeführt würde.

ad. c) Die Begriffsbestimmungen von Seife legen die Grenze zwischen reinen und gefüllten Seifen fest; Als Unterscheidungsmerkmal dient hierbei der Fettsäuregehalt der Seife.

Bereits in seinem die Submissionen betreffenden Abmachungen mit den Regierungen einzelner Bundesstaaten von 1890 hat der Verband Begriffsbestimmungen getroffen. Eine besondere und eingehendere Behandlung erfuhr diese Materie jedoch erst seit Anfang 1905 infolge der soeben geschilderten Bestrebungen zur gesetzlichen Regelung des Seifenhandels.

In der Vorstandssitzung vom 3. und 18. November 1905 wurden zunächst die Ergebnisse einer von einer Kommission des Verbandes veranstalteten Enquete betr. Charakterisierung und Identifizierung der Seifen erörtert; die von der Kommission vorgelegten Fragen wurden folgendermaßen beantwortet:[2])

1. Ist es erstrebenswert, daß der Begriff Kernseife gesetzlich festgelegt wird?

   Ja!

---

[1]) Siehe S. 97.

[2]) Riemerscheid a. a. O. Seite 138.

2. Was soll unter Kernseife verstanden werden?
   Alle nur aus festen und flüssigen Fetten sowie Fettsäure auch unter Zusatz von Harz durch Siedeprozesse hergestellten, aus ihren Lösungen durch Salze oder Salzlösungen (auf Unterlauge der Leimniederschlag) abgeschiedenen, technisch reinen Seifen mit einem Mindestgehalt von 60% Fettsäurehydraten einschließlich Harzsäure.
3. Müssen Harzzusätze bei Offerten und Verkäufen von Kernseifen schon im Namen zu erkennen sein?
   Nein!
4. Ist es wünschenswert, daß noch andere harte Seifensorten in ihrer Zusammensetzung gesetzlich festgelegt werden?
   Nein!
5. Ist es erstrebenswert, event. den gesetzlichen Zwang zu befürworten, daß die harten Seifen nur nach Gewicht detailliert werden?
   Die Versammlung erkennt an, daß im Detailhandel zweifelsohne Mißstände vorliegen, muß aber erwarten, daß, falls gesetzliche Maßnahmen hiergegen beabsichtigt werden, der Verband der Seifenfabrikanten vorher um seine Meinung gefragt werde.
6. Was nennt man eine reine Schmierseife? Ist die gesetzliche Charakteristik einer reinen Schmierseife wünschenswert?
   Solche Schmierseifen sind als reine anzusehen, die mindestens 36% Fettsäurehydrate einschließlich Harzsäure enthalten und technisch rein sind. Die gesetzliche Festlegung dieser Charakteristik ist wünschenswert.
7. Was nennt man bei Schmierseifen Füllung und wo beginnt dieselbe bezw. soll deren Deklarierungszwang durch Gesetz erstrebt werden?
   (Die Beantwortung des ersten Teiles dieser Frage erfolgte im Sinne der Antwort auf Frage 6; bezüglich des Deklarierungszwanges für gefüllte Seifen scheint man keine Antwort gegeben zu haben; kurze Zeit später (April 1906) wurde er abgelehnt; auch heute nimmt der Verband den gleichen Standpunkt ein.)

Mit den in der Antwort auf Frage 2 und 6 aufgestellten Begriffsbestimmungen hatte der Verband die Grenze zwischen reinen und gefüllten Seifen gezogen: die den Mindestfettsäuregehalt nicht aufweisenden Seifen waren als gefüllte zu betrachten. Da sich die Beschlüsse auf die durch die Enquete festgestellten Ansichten eines großen Teiles der Seifenfabrikanten stützten, durfte man erwarten, daß sie allenthalben Anerkennung finden würden. Es zeigte sich jedoch vielfach bei Streitig-

keiten (z. B. der Prozeß der Dresdener Fabrikanten bezw. der mitteldeutschen Vereinigung gegen die Fa. Beggerow-Dresden 1911/12), daß man vor allem bezüglich der Kernseifendefinition noch nicht das richtige getroffen hatte. Der Vorstand wie die Generalversammlungen (1910 und 1912) beschäftigten sich daher immer wieder mit dieser Frage, und im Oktober 1912 wurde schließlich wieder eine Kommission eingesetzt, die sich mit dieser Angelegenheit befassen sollte. Anfang Juli 1913 veröffentlichte der Verband die folgenden neuen, von der Kommission aufgestellten Begriffsbestimmungen:

„Unter der Bezeichnung „Kernseife" dürfen nur in den Handel gebracht werden alle lediglich aus festen oder flüssigen Fetten oder Fettsäuren mit oder ohne Zusatz von Harz hergestellten technisch reinen Seifen, die im frischen Zustande einen Gehalt von mindestens 60% seifebildenden Fettsäuren (ausgedrückt in Fettsäurehydraten) einschließlich Harzsäuren aufweisen. Zusätze von Salzen, Wasserglas, Mehl oder ähnlichen Füllmitteln sind nicht gestattet.

Seifen, welche der vorstehenden Kernseifendefinition nicht genügen, dürfen in ihrer Handelsbezeichnung das Wort Kernseife nicht enthalten.

Alle als „rein" bezeichneten harten Seifen müssen mindestens der vorstehenden Kernseifendefinition genügen.

Unter „reinen" Schmierseifen werden nur solche verstanden, welche mindestens 38% Fettsäuren einschließlich Harzsäuren enthalten und technisch rein sind; insbesondere sind Zusätze von Wasserglas und Mehl unzulässig.

Als „gemahlene Kernseifen" dürfen nur solche Seifen in den Handel gebracht werden, die durch Zerkleinern von Kernseifen oder diesen gleich zu achtenden Seifen ohne weiteren Zusatz erhalten worden sind.

Soweit nicht Harzfreiheit einer Seife gewährleistet wird, wird bei Festsetzung des Fettsäuregehalts Harzsäure als Fettsäure gerechnet. Eine Umrechnung in Fettsäure-Anhydride findet nicht statt".

Der wesentliche Unterschied der neuen Kernseifendefinition gegen die vom Jahre 1905 besteht

1. darin, daß sie bestimmt, welche Seifen unter der Handelsbezeichnung „Kernseife", die über den Begriff der alten, mittels Aussalzen hergestellten eigentlichen Kernseife hinausgehend sich überhaupt auf jede gute Seife bezieht, in den Handel gebracht werden dürfen;

2. darin, daß sie aus dem unter 1. genannten Grunde das Herstellungsverfahren für die Beurteilung außer Acht läßt, vielmehr ausschließlich die Eigenschaften des Fertigfabrikates berücksichtigt.

Außerdem ist der Mindestfettsäuregehalt für reine Schmierseifen von 36% auf 38% erhöht worden.

Nachdem die Mitteldeutsche Vereinigung und der bayerische Verband ihre Zustimmung zu diesen neuen Begriffsbestimmungen gegeben hatten, hat sie der Verband allen deutschen Handelskammern und einer großen Zahl von Behörden durch ein Rundschreiben vom November 1913 bekanntgegeben. Ein Einspruch hiergegen ist nur ganz vereinzelt, bisher seitens der Mainzer und Nürnberger Handelskammer, erfolgt. Man darf daher wohl annehmen, daß die neuen Begriffsbestimmungen in Zukunft von Behörden und Richter als allgemein gültige Handelsgebräuche angesehen werden und somit auch bei einer event. gesetzlichen Regelung des Seifenhandels Berücksichtigung finden.

Einen Schritt weiter auf der Bahn der Selbsthilfe bedeuten ferner die von einer in der Vorstandssitzung vom 13. Oktober 1908 ernannten analytisch-technischen Kommission ausgearbeiteten und im Juli 1910 vom Verband herausgegebenen „Einheitsmethoden zur Untersuchung von Fetten, Ölen, Seifen und Glyzerinen sowie sonstige Materialien der Seifenindustrie". Hierdurch hofft man eine Einheitlichkeit in den Analysenergebnissen der Handelschemiker zu erreichen, sodaß die früher infolge Verwendung verschiedener Methoden vielfach erzielten Ungleichheiten und die hieraus sich ergebenden Mißstände beseitigt werden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß sich der Verband bereits auf den beiden letzten Generalversammlungen von 1910 und 1912 auch mit der Frage einer Begriffsbestimmung für Seifenpulver, Waschextrakte und anderen befaßt hat. Zu einem Beschluß konnte man jedoch nicht gelangen. Diese Punkte werden zur Zeit von der oben erwähnten „Kernseifenkommission" bearbeitet und sollen auf der diesjährigen Hauptversammlung, die im Juni 1914 abgehalten wird, erneut beraten werden.

ad. d) Der Verkauf von Seife nach Gewicht.

An dieser Stelle sei zunächst kurz ein alter Versuch aus dem Jahre 1884 erwähnt, der gleichfalls eine Regelung des Seifenverkaufs anstrebte. In seiner 4. Hauptversammlung beschloß der Verband die Einführung eines „Normalschnittes für Hausseifen" von 50 mm Höhe, 60 mm Breite und Länge je nach spezifischem Gewicht der Seifensorte. Dieses Verfahren hat nicht den damals gewünschten Eingang gefunden, und heute weiß wohl kaum noch ein Seifenfabrikant von diesem Normalschnitt etwas. Der Grund ist wohl der, daß das Verfahren gleich dem sogleich zu besprechenden Verkauf nach bestimmten Gewichtsmengen, wie er in letzter Zeit vielfach gefordert wurde, praktisch nur sehr schwer durchführbar ist.

Wie wir bereits oben gesehen haben, wurden 1905/06 Stimmen laut, die die Einführung des Verkaufs von Seifen nur nach bestimmten

Gewichtsmengen und zwar von 250 g, 500 g, 750 g und 1000 g unter Zulassung eines Trockenverlustes von 10% forderten. Es war vor allem die Handelskammer für das Herzogtum Anhalt zu Dessau, die hierfür eintrat und am 8. März 1906 eine dahingehende Eingabe an den Bundesrat richtete. Auch die mitteldeutsche Vereinigung und mit ihr die Leipziger Handelskammer u. a. hegten die gleiche Ansicht, während der Verband dem nicht zustimmte. Der deutsche Handelstag trat auf die Seite des Verbandes, indem der Kleinhandelsausschuß am 4. Dezember 1906 eine Erklärung abgab, in der er der Seifenindustrie und dem Seifenhandel empfiehlt, die beim Verkauf nach Riegeln wie auch bezüglich der Füllung der Seifen bestehenden Mißstände im Wege der Selbsthilfe zu beseitigen, damit eine gesetzliche Regelung sich erübrige.

Nach dieser Stellungnahme des Handelstages und infolge direkter Bemühungen des Verbandes beim preußischen Handelsministerium blieben die Bestrebungen der Dessauer u. a. erfolglos; eine reichsgesetzliche Regelung des Verkehrs mit Seife wurde nicht vorgenommen.

Seit 1910 wurden abermals gleiche Bestrebungen angestellt. Diesmal war es die Handelskammer zu Rottweil, die sich am 7. Juni 1912 an den Handelstag wandte mit der Aufforderung, beim Bundesrat geeignete Anträge zur Beseitigung der Mißstände im Seifenhandel zu stellen; sie forderte auf Grund des § 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 als Mindestmaß eine Verordnung des Bundesrates, nach der in offenen Stücken feilgebotene Seife nur in Gewichtseinheiten von 125, 250 und 500 g unter Zulassung einer Fehlergrenze von 10% zum Verkauf kommen dürfte.

Nachdem der deutsche Handelstag durch eine Umfrage die sehr verschiedenen Ansichten von etwa 70 Handelskammern bezüglich des Rottweiler Antrages gehört hatte, kam die Kleinhandelskommission am 3. November 1913 zu folgender Entschließung:

> „Die Kommission spricht sich gegen den Erlaß einer Verordnung des Bundesrates aus, nach der Seife in offenen Stücken im Einzelverkehr nur in Gewichtseinheiten von 125 g, 250 g und 500 g (unter Zulassung einer Fehlergrenze von 10%) gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden darf. Daß durch eine solche Verordnung die Mißstände gehoben würden, ist unwahrscheinlich, und ihre Durchführbarkeit ist nicht gewährleistet. Nach wie vor scheint der Weg der Selbsthülfe als der geeignetste."

Den gleichen Standpunkt nimmt nach wie vor auch der Verband ein. Seine Ansicht dürfte daher wohl, nachdem der Handelstag im gleichen Sinne gesprochen hat, auch heute noch für die Regierung maßgeblich sein, sodaß in nächster Zeit die gesetzliche Einführung des Seifenverkaufes nach bestimmten Gewichtsmengen nicht stattfinden dürfte.

Die Gebiete, auf denen der Verband als Vertreter der allgemeinen Interessen seiner Mitglieder im Verkehr mit Behörden tätig ist, sind noch zahlreich. Als besonders wichtig seien nur noch kurz die folgenden genannt:

Zollangelegenheiten, wobei der Verband stets für Zollfreiheit der Rohstoffe der Seifenfabrikation eingetreten ist, wie wir gesehen haben,[1]) jedoch meist ohne Erfolg. — Denaturierung der Öle und Fette — Gütertariffragen — Patent- und Musterschutzwesen — Kampf gegen unlauteren Wettbewerb u. a.

---

2. Kapitel.

Der Verband bayerischer Seifenfabrikanten zum Schutze der Standesinteressen e. V.

I. Seine Entstehung und Entwicklung.

Bei Behandlung dieses ausschließlich den bayerischen Verhältnissen gewidmeten Kapitels sollen die Verbandsbestrebungen der bayerischen Seifenfabrikanten im Zusammenhange von ihren Anfängen an dargestellt werden.

Wie wir bereits gesehen haben, war Bayern Ende des Jahres 1890 das einzige Land des deutschen Reiches, in dem keine Konventionen für Seifenpreise bestanden. Der Anstoß zu dem Zusammenschluß ging dann in erster Linie von der Vereinigung der rheinisch-süddeutschen Verbände deutscher Seifenfabrikanten aus. Diese erteilte in ihrer ersten Versammlung am 16. November 1890 zu Frankfurt a. M., an der auch bayerische Fabrikanten teilnahmen, ihrem Vorsitzenden den Auftrag, sich „sofort behufs Organisierung von Verbänden in Bayern mit den dortigen Kollegen ins Einvernehmen zu setzen". Bereits am 30. November 1890 fand dann in Nürnberg eine Versammlung statt, in der der erste bayerische Verband, der

„Verband der Seifenfabrikanten für Franken und die Oberpfalz"

gegründet wurde. Den ersten Vorstand bildeten die Herren Georg Böhner-Fürth als Vorsitzender, A. J. Frank-Würzburg, J. X. Miller-Regensburg, C. C. Sucker-Nürnberg und Fritz Voitländer-Kronach, also außer dem Vorsitzenden noch für jeden Kreis ein Vertreter. Der

[1]) Vgl. Seite 18.

Vorsitz ging 1894 auf H. Sucker-Nürnberg, 1896 auf G. M. Roth-Würzburg über.

Zur Kostendeckung der Verbandsleitung wurde ein Jahresbeitrag von Mark 10.— erhoben.

Die Konvention verpflichtete gleich wie die übrigen bereits bestehenden, der rheinisch-süddeutschen Vereinigung angehörenden Verbände ihre Mitglieder zur Einhaltung der nach genauen Kalkulationen festgesetzten Verbandspreise; nur im Wettbewerb mit den keinem Verbande angehörenden Fabrikanten durfte unter diese Preise herabgegangen werden.

Kurze Zeit nach der Gründung des nordbayerischen Verbandes entstand, nachdem bereits am 5. Oktober 1890 in Augsburg eine Versammlung stattgefunden hatte und die dortigen Fabrikanten unter sich Preisvereinbarungen getroffen hatten, gleichfalls unter dem Einfluß der rheinisch-süddeutschen Vereinigung der

„Verband der Seifenfabrikanten für Schwaben, Nieder- und Oberbayern (Südbayern)".

1. Vorsitzender war bis 1895 J. Schregle-München, nach 1895 F. Kniewitz-Augsburg.

Beide Verbände haben wohl formell bis Ende der 90er Jahre fortbestanden. Ihren Zweck, nutzbringende Seifenpreise zur Durchführung zu bringen, haben sie nur in den ersten Jahren ihres Bestehens und auch da nur in beschränktem Maße erreicht; das Interesse der Mitglieder ließ mit der Zeit immer mehr nach, sodaß die Verbände bald nur noch auf dem Papiere standen.

Neues Leben regte sich erst wieder zu Beginn des neuen Jahrhunderts. Am 21. Januar 1900 gründeten 59 Fabrikanten aus allen Teilen des Landes in einer Versammlung in Nürnberg den

„Verband bayerischer Seifenfabrikanten".

Wie seine beiden Vorgänger und die jetzt in ganz Deutschland wieder fest zusammengeschlossenen Vereinigungen bezweckte auch er die unrentablen Verkaufspreisen mit den Rohstoffpreisen und den übrigen Produktionskosten in Einklang zu bringen.

Nach § 2 des Vertrages verpflichteten sich die Mitglieder, die vom Verbande festgesetzten Verkaufsminimalpreise festzuhalten; diesen waren folgende genau einzuhaltende Bedingungen zugrunde gelegt: Ziel 3 Monate oder bei Kasse innerhalb 4 Wochen $1^1/_2$ % Skonto; alle anderen Vergünstigungen oder Abmachungen, mochten dieselben heißen wie sie wollen, waren verboten.

Bei Verletzung dieser Bestimmungen waren Vertragsstrafen vorgesehen, die das zum Hüter des Vertrages eingesetzte Schiedsgericht für jeden einzelnen Fall eines Kontraktbruches innerhalb des Betrages von 1000 Mark — 10000 Mark festsetzen sollte.

Der Gesellschaftsvertrag wurde zunächst bis 1. Januar 1901 unkündbar geschlossen; nach § 12 sollten aber längstens bis 1. Mai 1900 in einer Generalversammlung eingehendere Bedingungen und Satzungen festgelegt werden. Dies geschah, nachdem die Vorstandschaft in einer Sitzung vom 11. März 1900 den Entwurf zu einem „Erweiterungsvertrag" aufgestellt hatte, in der Generalversammlung vom 1. April 1900 zu München.

In der Zwischenzeit hatte man in den einzelnen Kreisen eine rege Werbetätigkeit entfaltet, die auch den gewünschten Erfolg zeitigte. Die Mitgliederzahl war auf 114 gestiegen, von denen 70 persönlich an der Münchener Versammlung teilnahmen und 36 durch Vollmachten vertreten waren.

Den Hauptteil der Beratungen bildete der vorgelegte neue Vertragsentwurf, der ohne wesentliche Änderungen angenommen wurde. Er brachte vor allem in zwei Punkten wichtige Änderungen.

Erstens regelte er das Aufsichts- und Strafrecht über die Mitglieder in einfacherer Weise, indem er als 1. Instanz einen Vertrauensmann (G. M. Roth-Würzburg) für zuständig erklärte. Dieser hatte nach § 5 über alle Verbandsverpflichtungen bezw. Vertragsvergehen Kontrolle zu üben. Nur in strittigen Fällen sollte das Schiedsgericht entscheiden, das „den Vertragsbruch eingehend zu prüfen und die Strafen festzusetzen hatte, ohne daß dem Verurteilten ein Appellationsrecht irgend welcher Art zustand". Um möglichst große Unparteilichkeit zu wahren, war das Schiedsgericht besetzt mit zwei außerhalb des Verbandes stehenden Sachverständigen und einem von diesen zu wählenden, gleichfalls unabhängigen Obmann, während es nach dem ersten Vertrag vom 21. Januar aus dem 1. Vorsitzenden und 7 je einen Kreis vertretenden Mitgliedern gebildet wurde. Auch die Konventionalstrafe war jetzt nach einem anderen Maßstabe festzusetzen: sie betrug jetzt nach § 6 „den 100fachen Betrag der jeweiligen Summe, welche die Unterbietung bezw. Berechnung unter dem Verbandspreise ausmachte und die Kosten des Verfahrens".

Das wesentliche dieser Bestimmung war also, daß durch einen eigens zu diesem Zwecke bestellten Beamten, den Vertrauensmann, eine ständige Kontrolle geübt wurde. Hinter diesem stand das Schiedsgericht, das bei Vertragsvergehen als höchste Instanz zuständig war.

Der zweite wichtige Punkt des neuen Vertrages betraf die Organisation des Verbandes. Der geschäftsführende Vorstand wurde aus 6 Herren gebildet: 1. Vorsitzender war Fritz Ribot-Schwabach, Kassierer Heinrich Sucker-Nürnberg, Schriftführer Berthold Schwab-Würzburg. Der erweiterten Vorstandschaft gehörten noch die Obmänner der 7 Kreise an, in die der Verband eingeteilt wurde; die Abgrenzung ge-

schah nach den 7 rechtsrheinischen Kreisregierungsbezirken; die Pfalz gehörte zur hessischen Organisation.

Nach § 8 hatten die Kreisobmänner die „Verpflichtung in ihren Kreisen die Interessen des Verbandes in jeder Beziehung zu wahren". Da diese in erster Linie die waren, daß die Verbandspreise streng eingehalten würden, so war ihre Hauptaufgabe, hierüber in ihrem Bezirke zu wachen und gegebenen Falles dem Vertrauensmann Anzeige zu erstatten, zu dessen Gehülfen sie in dieser Weise berufen waren. Diese Bezirkstätigkeit der Kreisobmänner — eine Einrichtung, wie sie im Prinzip bereits der frühere Verband Nordbayern dadurch geschaffen hatte, daß er je einen Vertreter eines Kreises in den Vorstand berief, und an der man auch später festhielt — ermöglichte eine schärfere Kontrolle der Verbandsmitglieder. Die notwendige Einheitlichkeit der Entscheidungen über die Vertragsvergehen wurde dagegen durch das Amt des Vertrauensmannes verbürgt, an den alle Klagen aus den verschiedenen Kreisen zu richten waren.

Die Münchener Verhältnisse machten eine besondere vom allgemeinen bayerischen Verband abweichende Behandlung der Konventionsfrage nötig. München war nämlich von jeher der Platz, der von allen Seiten mit Ware überschwemmt wurde. Infolge dieses, hier besonders starken Ueberangebotes wurden die Preise hier noch mehr als anderswo gedrückt. Dieser Mißstand war auch durch den Zusammenschluß der Preisvereinigungen nicht beseitigt worden, da diese noch mehr oder weniger große Lücken aufwiesen. Die Münchener hatten also nach wie vor mit billigen Angeboten auch außerbayerischer, keinem Verbande angehörender Firmen zu rechnen. Bei den für sie deshalb zu hohen Preisen des bayerischen Verbandes hätten sie infolge der stets unterbietenden außenstehenden Konkurrenz bald einen schweren Stand gehabt. Sie mußten also, um dies zu verhindern, niederige Preise aufstellen. Diesen Zweck erstrebte der

„Verband Münchener Seifenfabrikanten",

der am 30. Januar 1900 von 7 Fabrikanten gegründet geworden war. Im November desselben Jahres schlossen sich noch die beiden anderen größeren Firmen Münchens, um deren Beitritt sich der Vorstand lange bemüht hatte, an, sodaß in einem Schreiben vom 21. November 1900 „ausdrücklich konstatiert werden kann, daß sämtliche in Betracht kommenden Firmen ihren Anschluß vollzogen haben und der Verband und dessen Verträge bis Ende des Jahres 1901 fest abgeschlossen erscheinen."

Das Verbandsgebiet erstreckte sich über München und 10 km im Umkreise.

Zu dem Verbande bayerischer Seifenfabrikanten stand dieser, wie wir gesehen haben, ausschließlich aus lokalen Bedürfnissen entstandene

Verband in einem Kartellverhältnis derart, daß die Mitglieder des einen an die vom anderen Verbande aufgestellten Minimalpreise gegenseitig gebunden waren. Diese engen Wechselbeziehungen wurden äußerlich noch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Vorsitzende des Münchener Verbandes, Kommerzienrat Franz Wassermann in den geschäftsführenden Vorstand des bayerischen Verbandes gewählt wurde, wodurch das freundschaftliche Zusammengehen noch gefördert wurde. Außerdem gehörten von den neun Mitgliedern des Münchener Verbandes vier zugleich dem bayerischen Verbande an.

Betrachten wir jetzt die in den beiden Verbänden verschiedenen Bestimmungen bezüglich der Preise. Zunächst sei noch einmal kurz bemerkt, daß alle festgesetzten Minimalpreise Engros-Preise waren. Bezüglich der Preisfestsetzung besagte § 14 des Vertrages der bayerischen Fabrikanten vom 1. April 1900: „Alle Preisveränderungen sind nur von der Generalversammlung zu beschließen. Wenn Preisaufschläge beschlossen werden, so sind alle in Händen der vertragspflichtigen befindlichen Lieferungsaufträge innerhalb dreier Tage nach dem Beschluß, vom Neueintretenden innerhalb dreier Tage nach deren Beitritt, an dem Vertrauensmann versiegelt einzusenden". Nur die so nachgewiesenen und unter die Kontrolle des Vertrauensmannes gestellten alten Schlüsse waren im Verhältnis des Mitgliedes zum Verbande gültig; wer, ohne den letzteren Bestimmung nachgekommen zu sein, unter dem jeweiligen Verbandspreis abgeschlossen hatte, konnte sich nicht auf seinen vor der Preisänderung bezw. vor seinem Beitritt getätigten Schluß berufen.

Die Stellung der Verbandsmitglieder gegenüber unterbietenden Konkurrenten war in den beiden Verbänden wesentlich verschieden geregelt. Während der bayerische Verband Kampfpreise nur in alleräußersten Fällen und nur mit Zustimmung der Vorstandschaft zuließ, lautete der Kampfparagraph für München folgendermassen: „Jedes Mitglied ist berechtigt, gegen solche Konkurrenten, welche einem Verbande nicht angehören, zu den Preisen oder auch unter den Preisen anzubieten, zu denen von den Außenstehenden angeboten oder verkauft wurde. Dabei ist es nicht nötig, daß vorerst die Genehmigung der Vorstandschaft einzuholen ist". Diese größere Handelsfreiheit, die hierdurch den einzelnen gegeben wurde, wurde begründet durch die oben geschilderten Münchener Verhältnisse. Sie trat auch noch in anderen Punkten deutlich hervor; so sind bei Submissionen und Lieferungen an königliche und städtische Behörden in München die Preise frei, nach dem bayerischen Vertrag durften jedoch die Preise bei Submissionen nicht unter den Verbandspreisen gestellt werden.

Der Vertrag des Verbandes bayerischer Seifenfabrikanten war nach § 22 Abs. 3 rechtsgültig und bindend sowie unkündbar auf die

Dauer von drei Jahren bezw. bis 21. Januar 1903 geschlossen; erfolgte indes bis zum 1. November 1902 keine Kündigung, so sollte eine stillschweigende Verlängerung auf weitere drei Jahre eintreten und so weiter, wenn nicht bis zum 1. November des jeweils letzten Vertragsjahres eine Kündigung erfolgte.

Der Zweck dieser Bestimmung ist ganz offensichtlich. Man wollte nach all den schlimmen Erfahrungen, die man bezüglich der Dauer der Konventionen im eigenen Lande wie im übrigen Deutschland gemacht hatte, von vornherein die Mitglieder für längere Zeit an den Verband binden. Die frühzeitige Auflösung ließ sich jedoch, wie wir sogleich sehen werden, auch diesmal nicht aufhalten Im ersten Jahre nach der Gründung entwickelte sich der Verband allerdings zusehends und rechtfertigte alle Hoffnungen, die man auf ihn gesetzt hatte; die Mitgliederzahl wuchs weiter auf 131 und erreichte hiermit im August 1900 ihren höchsten Stand. Die Versammlungen wurden zahlreich besucht und die Verbandstätigkeit war eine äußerst rege. Es galt vor allem, die wenigen noch außenstehenden Firmen zum Beitritt zu gewinnen bezw. bestimmte Maßnahmen gegen sie zu treffen. Zu diesem Zweck trat der Verband gleich den übrigen Konventionen dem oben bei Behandlung des Verbandes der Vereinigungen der Seifenfabrikanten Deutschlands besprochenen Vertrag mit den Rohstofflieferanten, der eine Boykottierung der „Wilden" anstrebte, in der Generalversammlung vom 18. November 1900 bei. Eine andere gleichfalls gegen die außenstehenden gerichtete Maßnahme wandte sich an die Konsumenten; man versuchte nämlich durch die Einführung eines Verbandsstempels — „Garantiestempel für reine unverfälschte Seife, Verband bayerischer Seifenfabrikanten" — diese indirekt dahin zu beeinflussen, Käufe von Nichtmitgliedern zu meiden.

Zur Vervollständigung des Gesamtbildes von der Entwicklung des bayerischen Verbandslebens sei an dieser Stelle nur noch kurz der Schutzverein der deutschen Seifenindustrie erwähnt, von dem wir bereits oben näheres gehört haben.[1]) Vom bayerischen Verband gehörten ihm 22 Mitglieder und zwar die bedeutensten an. Sein Vorsitzender, Kommerzienrat Ribot, wurde am 20. Dezember 1900 zum 2. Vorsitzenden des Schutzvereins gewählt und war zugleich seit der Gründung Vorsitzender des Reklameausschusses. Die Bedeutung dieser Personalunion und den Anteil des „Schutzvereins der deutschen Seifenindustrie im Königreich Bayern", unter welchen Namen die Reklame für die deutsche Einheitsseife in Bayern gemacht wurde, an den Bestrebungen des Schutzvereins haben wir bereits kennen gelernt.

Wenden wir uns wieder zum bayerischen Verbande selbst zurück.

---

[1]) Seite 38 und 39.

Die ersten Zeichen des Verfalles machten sich bereits nach Jahresfrist geltend. Wohl hebt der Vorsitzende in der Vorstandssitzung vom 14. April 1901 noch ganz besonders hervor, „daß der bayerische Verband immer noch auf den besten Grundlagen basiert", er spricht aber zugleich auch von Mängeln, die in der letzten Zeit in demselben bemerkt worden sind. Sie bestanden darin, daß infolge eines durch Preisreduktionen der Nachbarverbände entstandenen Mißverhältnisses zwischen den Preisen jener und den bayerischen Verbandspreisen sich das Kartellverhältnis zu lockern begann und der Kampfparagraph, der gegen Unterbietungen Schutz gewähren sollte, sich schlecht bewährte. Während bis zum 18. November 1900 von diesem Paragraphen nur in acht Fällen Gebrauch gemacht worden war, wurde er jetzt oft und zwar auf Grund sehr mangelhafter Beweise angewandt. Wollte man diese jetzt noch geringen Schäden beseitigen, so mußte hier mit der Heilung begonnen werden; in der oben erwähnten Vorstandssitzung vom 14. April 1901 kam man daher zu folgenden Beschlüssen:

1. der Kampfparagraph soll wieder wie früher in der erschwerteren Form angewendet werden, d. h. nur in alleräußersten Fällen und unter Anzeige an die Vorstandschaft.
2. Die Preise sollen auf der Generalversammlung mit Rücksicht auf die Preise der Nachbarverbände geregelt werden.

In der nächsten Generalversammlung, die am 5. Mai 1901 in Nürnberg stattfand, wurde dann ein Vorschlag des Vorsitzenden angenommen, nach dem die Preise für ganz Bayern herabgesetzt, Kampfpreise dagegen überhaupt nicht gestattet wurden.

Nach einem Vierteljahr waren infolge des Verhaltens eines Teiles der Nachbarverbände, die teils die Preise freigegeben, teils sich bereits auch aufgelöst hatten, die Schwierigkeiten noch größer geworden. Um diese zu beseitigen, hob man jetzt das Verbot der Kampfpreise wieder auf und ging zugleich weit über die früheren diesbezüglichen Bestimmungen hinaus: „Jedem Mitglied wurde gestattet, sich durch Anwendung vom Kampfpreisen ohne jede Anmeldung der Konkurrenz zu erwehren (Generalversammlung vom 25. August 1901). Hiermit war die früher vom Vertrauensmann ausgeübte Kontrolle darüber, ob in jedem einzelnen Fall die Kampfpreise auch begründet seien, unmöglich geworden; dem Verkauf zu beliebigen Preisen war Tür und Tor geöffnet. Zugleich mit der Aufhebung des Kampfpreisverbotes löste man das Kartellverhältnis zu den anderen Verbänden. Auch hiermit ging man weiter auf dem Wege, der schließlich zur Auflösung führen mußte. Außerdem hielt sich ein Teil der Verbandsmitglieder überhaupt nicht mehr an die festgesetzten Preise, auch den eigenen Verbündeten gegenüber nicht, sodaß der Bau immer mehr ins Wanken geriet. Ein gutes

Bild davon, wie weit man bereits auf der abschüssigen Bahn gekommen war, gibt uns die Einladung zu einer Vorstandssitzung, die am 2. Februar 1902 in Regensburg stattfand; es heißt da: „Die Verhältnisse in unserer Industrie verlangen dringend ein Eingreifen der Vorstandschaft, wenn unser Verband nicht nur dem Namen nach existieren soll. Wir sind es dem Verbande, der Ehre unseres Standes und uns selbst schuldet, daß wir Mittel und Wege suchen, um Abhilfe in den mehr als ungesunden Zuständen zu schaffen".

Der Gesellschaftsvertrag, dessen Dauer nach § 22 bis zum 21. Januar unkündbar geschlossen war, stand in der Tat nur noch auf dem Papiere. Die ursprünglich strengen Bestimmungen waren längst gemildert worden; aber auch an diese hielten sich nur noch wenige Fabrikanten.

Wir müssen uns hier fragen: wie stand es denn eigentlich mit den Vertragsstrafen? waren diese nicht stark genug, die Kontraktbrüchigen von ihrem Gebahren abzuschrecken und so den Verband fest zusammenzuhalten? Ganz entschieden hätten sie diese segensreiche Wirkung auszuüben vermocht, wäre nur überhaupt der ganze Kontroll- und Strafapparat energisch gehandhabt worden. Dies ist aber nicht geschehen; eine Vertragsstrafe scheint überhaupt nie verhängt worden zu sein. In der Generalversammlung vom 25. August 1901 kam ein Fall eines Vertragsbruches besonders zur Sprache. Der Vertrauensmann berichtete darüber. Seine Revision bei der betr. Firma hatte die Anklage als richtig erwiesen. Der Versuch, die verfallende Strafe einzuziehen, blieb ohne Erfolg. Zu dem weiteren Schritt, nunmehr gerichtlich vorzugehen, verstand man sich aber nicht, obwohl ein eingeholtes juristisches Gutachten den Erfolg einer Klage in Aussicht stellte. Man beschloß vielmehr von einem gerichtlichen Einschreiten gegen die Firma „im Interesse des Ansehens und der Würde des Verbandes Abstand zu nehmen". Ob dies wirklich im Interesse des Verbandes lag, möchte ich sehr bezweifeln; ich glaube vielmehr, man hätte ihm einen größeren Dienst erwiesen, wenn man auch diesen Schritt getan hätte. Das Recht war sicher auf der Seite des Verbandes.

Daß man trotzdem hiervon absah, hatte wohl einen anderen Grund, der mehr aus wirtschaftlichen Erwägungen entstanden war. Man hatte nämlich erkannt, daß sich, solange nicht alles geschlossen zusammenstand, ein Zwang zur Einhaltung der Verbandspreise auf die Mitglieder nicht ausüben lasse; die Verhältnisse waren stärker als das im Vertrag verbriefte Recht und waren bestimmend für jenes Verhalten, durch das man sich die Gewalt über die Mitglieder aus den Händen gab.

Auf der Generalversammlung vom 21. Juni 1902 schritt man zur Freigabe der Preise und begnügte sich jetzt mit der Aufstellung „offi-

zieller" Verbandspreise, deren Einhaltung den Mitgliedern zur Ehrenpflicht gemacht wurde. Hiermit hatte der Verband seinen ursprünglichen Charakter als reine Preiskonvention verloren. Was noch übrig blieb, war eine lose Vereinigung weniger Getreuer, die die Standesinteressen wahren und von Zeit zu Zeit über die dazu nötigen Maßnahmen beraten sollte. Auf dieser neuen Grundlage wurde das Weiterbestehen des Verbandes gemäß dem Antrag zweier Mitglieder einstimmig beschlossen.

Der neue „Verband bayerischer Seifenfabrikanten" war ein Fachverband, der die allgemeinen Interessen der Mitglieder vertreten wollte. Bindende Preisvorschriften wie in der Konvention bestanden nicht mehr, wohl aber sollten Preisvorschläge auf Grund genauer Kalkulationen im Verbandsorgan, der „Augsburger Seifensiederzeitung" veröffentlicht werden. Als Zweck des Verbandes wird weiter bezeichnet die „Beratung der Standesinteressen und die Pflege einer loyalen Kollegialität; ferner die Errichtung einer Fachschule[1]) im Zusammenschluß mit der Vereinigung der Seifensieder und Parfümeure e. V. München (Organisation der Angestellten) und die möglichste Verbreitung des Verbandsorganes in allen Kollegenkreisen des In- und Auslandes".

Eine Ausdehnung des Verbandes war durch einen Beschluß vorgesehen, nach dem eine freie Vereinigung mit den Kollegen von Württemberg, Baden und der Pfalz eventl. auch Hessen zu einem süddeutschen Verbande, welcher die Hebung der Standesinteressen betreiben sollte, angestrebt werden sollte. Dieser Plan, durch den man eine besondere Vertretung der süddeutschen Interessen, die man damals vom „Verband der Seifenfabrikanten" vernachlässigt glaubte, erreichen wollte, ist jedoch nicht zur Ausführung gekommen. Man kam von ihm wieder ab, als die Harmonie mit den Norddeutschen wieder hergestellt war; somit blieb der süddeutsche Fachverband auf Bayern beschränkt.

In den ersten drei Jahren seines Bestehens war das Leben auch in dem auf der neuen Grundlage geschaffenen Fachverband nur ein schwaches. Die nach dem Beschluß der konstituierenden Versammlung vom 21. Juni 1902 jährlich mindestens einmal abzuhaltenden Hauptversammlungen fanden in den Jahren 1903 und 1904 nicht statt. Die Vorstandschaft fand sich während dieser Zeit nur einmal zur Beratung zusammen (10. Mai 1903). Die erste General-Versammlung fand erst am 28. Mai 1905 in München statt. Die Verhandlungen zeigen, daß man jetzt auf dem neuen Arbeitsgebiet nach verschiedenen

---

[1]) Eine solche wurde am 15. Januar 1907 am Kgl. Technikum zu Nürnberg eröffnet; Ende 1911 mußte sie aber infolge zu schwachen Besuches wieder geschlossen werden.

Richtungen hin tätig war. Noch fehlte aber ein festes Gefüge, das den Bestand auch fernerhin sicherstellte. Diesem Bedürfnis kam ein Antrag entgegen, der im nächsten Jahre in der Vorstandssitzung vom 17. März 1906 angenommen wurde; man beschloß den Verband ohne Berücksichtigung der Preisfrage neu zu organisieren. Dieser Antrag fand auch einstimmige Annahme durch die am nächsten Tage stattgefundene General-Versammlung. Die Gründung des

„Verbandes bayerischer Seifenfabrikanten zum Schutze der Standesinteressen"

erfolgte dann in der Hauptversammlung am 4. Nov. 1906 in München, indem die neuen Satzungen angenommen wurden. Seine Eintragung in das Vereinsregister des Kgl. Amtsgerichtes Schwabach geschah am 24. Mai 1907. Hiermit war das Werk, das schon seit Juni 1902 nach Auflösung der Konvention in unvollendeter Form bestand, zu Ende geführt.

1. Vorsitzender war bis 25. Mai 1913 Kommerzienrat Fritz Ribot Schwabach, der bereits seit 1900 an der Spitze des bayerischen Verbandes stand. Seit dieser Zeit leitet den Verband Berthold Schwab in Fa. G. M. Roth-Würzburg. Der Vorstandschaft gehören zur Zeit noch an die Herren Otto Brandl i. Fa. Josef Röckl-München als 2. Vorsitzender, M. Otto-Würzburg als Schriftführer, J. Rödel-Augsburg Schatzmeister und 5 Vertrauensmänner. Die Mitgliederzahl betrug im September 1913 65.

Mit dem Zusammenbruch des alten Verbandes war die Entwicklung der Preisvereinigungen in Bayern zum Stillstand gekommen. Von 1902 bis 1906 ist in dieser Richtung nichts geschehen. Es war die Zeit der allgemeinen Freiheit des Handelns, wie wir sie im zweiten Teil dieser Arbeit kennen gelernt haben. Niedrige Rohstoffpreise, folglich kein Bedürfnis nach Zusammenschluß! Erst die Not, die mit steigender Konjunktur sich wieder bemerkbar machte, rief auch in Bayern den Konventionsgedanken wieder wach.

Da durch die Statuten des Verbandes bayerischer Seifenfabrikanten zum Schutze der Standesinteressen Preiskonventionen als Verbandsangelegenheiten ausgeschlossen sind, konnte dieser hier nur anregend wirken. Er begnügte sich damit, Mindestpreise vorzuschlagen und die Gründung von selbständigen Lokal- und Bezirksverbänden indirekt zu fördern. Die Organisation und Leitung dieser Preisverbände sollten zunächst die Vertrauensmänner in den einzelnen Kreisen übernehmen, womit sie zugleich die ihnen nach § 13 der Satzungen obliegende Pflicht erfüllten, die Verbandsinteressen in den Landesteilen ihres Wohnsitzes zu vertreten. Durch diese Personalunion wurde eine enge

Fühlung zwischen dem Verband und den Bezirksvereinigungen hergestellt, die sich mit der Zeit noch fester gestaltete, sodaß heute die letzteren als Unterverbände anzusehen sind, die wenig von ihrer ursprünglichen Selbständigkeit behalten haben.

Die erste Vereinigung dieser Art, der

„Verband nordbayerischer Seifenfabrikanten"

der die drei fränkischen Kreise umfaßte, entstand im Juni 1906. Damals vereinbarten 8 Fabrikanten unter Führung von Berthold Schwab Würzburg, bestimmte Verkaufspreise einzuhalten.

Ende 1906 gehörte dem Verbande ca. 30 Mitglieder an; gleichzeitig hatten sich auch mehrere nichtbayerische Fabrikanten schriftlich zur strikten Einhaltung der aufgestellten Preise verpflichtet.

Man hatte beschlossen, alle vier Wochen zusammenzukommen, um kollegiale Aussprachen und Beratungen zu halten, auch dann, wenn wieder billigere Fettpreise eintreten sollten, um einem dann eventl. eintretenden unsinnigen Sturz der Seifenpreise entgegenzutreten. Ende 1907 ließ mit dem Rückgang des Fettmarktes trotzdem der Zusammenhalt wieder nach, bis Anfang 1909 wieder eine Verständigung unter den beteiligten Firmen herbeigeführt wurde.

Für das übrige Bayern wurde am 18. November 1906 in Regensburg in einer von F. X. Miller, Regensburg einberufenen und von 13 Fabrikanten besuchten Versammlung ein

„Ostbayerischer Verband"

gegründet. Eine schon vorher, wahrscheinlich im Oktober 1906, entstandene Lokalvereinigung von Augsburg ging in dem größeren Verband auf. Auch die noch im Dezember 1906 unter Führung von F. Kiewitz-Augsburg eine eigene Versammlung abhaltenden „Seifenfabrikanten Nordschwabens" schlossen sich später an.

Die Vorstandschaft des Verbandes bestand aus je einem Vertreter der vier in Frage kommenden Kreise Niederbayern, Oberpfalz, Oberbayern und Schwaben; der Vertreter von Niederbayern F. X. Scherl, Deggendorf war Vorsitzender des Verbandes.

Wegen besserer Beweglichkeit teilte man am 17. Februar 1907 den Verband in zwei selbständige Teile:
1. Vereinigung der Seifenfabrikanten von Oberbayern und Schwaben,
2. Vereinigung der Seifenfabrikanten von Niederbayern und Oberpfalz,
die fortan ihre Versammlungen getrennt abhielten. In einer Versammlung der oberbayrisch-schwäbischen Vereinigung vom 21. April 1907 Augsburg wurde ein Antrag gestellt, der eine weitere Trennung für Oberbayern und Schwaben forderte, um so einen innigen Zusammenschluß zu ermöglichen, der durch die immer noch sehr große Entfernungen erschwert würde. Dieser Antrag wurde abgelehnt; man be-

schloß aber fernerhin die Versammlungen abwechselnd in Schwaben und Oberbayern abzuhalten.

Hiermit dürfte man bezüglich der Frage, wie weit man mit der Teilung der einzelnen Preisbezirke gehen soll, den richtigen Weg gewählt haben. Die Zusammenfassung mehrerer Kreise ist entschieden zu empfehlen. Der Grund hiefür ist der, daß der Geschäftsbereich der meisten Fabrikanten nicht auf den Kreis beschränkt ist, in dem sich seine Fabrik befindet. Eine den wahren Verhältnissen entsprechende Preisfestsetzung kann daher nur im Verein mit den in benachbarten Bezirken wohnenden Fabrikanten erfolgen. Der Einwand, daß die größeren Entfernungen einem engeren Zusammenschluß hinderlich wären, ist wohl bei den heutigen Verkehrs- und Nachrichtenverhältnissen nicht stichhaltig. Zusammenkünfte unter den Fabrikanten im engern Kreise, in denen das Gefühl der Zusammengehörigkeit wach gehalten würde, dürften obendrein natürlich den Einigungsbestrebungen nur förderlich sein und auch für eine gemeinsame Preisfestsetzung eines größeren Verbandes den Weg ebnen.

Nach einiger Zeit wurde der Zusammenhalt im Nord- wie Ostbayern wieder lockerer, bis man schließlich überhaupt nicht mehr zusammenkam. Nach mehrjähriger Pause fand erst am 20. Juli 1913 wieder eine Versammlung statt, in der für Nordbayern Preise festgesetzt wurden.

Seit dieser Zeit werden lose Preisvereinbarungen wieder in zwei Bezirken getroffen:

1. Bezirk Nordbayern: die drei fränkischen Kreise.
2. Bezirk Südbayern: Gebiet des früheren ostbayerischen Verbandes.

Bisweilen kommen auch die Fabrikanten in den einzelnen Kreisen (Schwaben, Oberpfalz u. a.) zur Beratung zusammen. Selbständige Preisverbände mit einer festen Vereinsorganisation sind die beiden Bezirke nicht mehr. Sie stehen vielmehr in engster Beziehung zum Verbande bayerischer Seifenfabrikanten — so sind es die beiden Vorsitzenden dieses Verbandes, die die Bezirksversammlungen einberufen und leiten —, sodaß wir sie als Unterabteilung des bayerischen Verbandes anzusehen haben; sie nennen sich auch „Bezirksverbände vom Verband bayerischer Seifenfabrikanten."

II. Die Tätigkeit des Verbandes.

Wir können hier an die vorausgegangenen Betrachtungen unmittelbar anknüpfen, die uns gezeigt haben, welch enge Verbindung zwischen dem Verband und den beiden Preisvereinigungen, wenn wir die Bezirkszusammenkünfte der Fabrikanten so nennen wollen, besteht. Schon

hieraus geht hervor, daß der Verband keineswegs der Preisfrage fern steht. Als man ihn im Jahre 1906 neu organisierte, hatte man allerdings im Auge, diese Frage möglichst ganz auszuschalten, weil man nach den Erfahrungen der vorangegangenen Jahre glaubte, so eine festere Grundlage für den Bestand des Verbandes zu haben. Deshalb schuf man, wie dies aus § 2 der Satzungen hervorgeht, in erster Linie einen Fachverband; der zweite Absatz dieses § sagt dann noch ausdrücklich: „Preiskonvention sollen grundsätzlich keine Angelegenheit des Verbandes bilden, was aber nicht hindert, durch geeignete anderweitige Maßnahmen auf eine, für die Allgemeinheit günstige Gestaltung der Verkaufspreise hinzuwirken". Solche Maßnahmen sind dann oft getroffen worden, da bald wieder die Preisfrage bei den Versammlungen von selbst einen Hauptteil der Beratungen bildete und man einsah, daß diese bei der „Wahrung der Standesinteressen" eigentlich doch in erster Linie zu berücksichtigen sei. Der erste Fall, bei der Verband in dieser Richtung tätig war, betraf die im Jahre 1908 von Eugen Rau-Stuttgart angebahnten Einigungsbestrebungen[1]), die als letztes Ziel eine Syndizierung der süddeutschen Seifenproduktion erstrebten. In der Hauptversammlung vom 29. März 1908 wurde einstimmig beschlossen: „der Verband bayerischer Seifenfabrikanten ist mit den Einigungsbestrebungen einverstanden und entsendet 5 Mitglieder in die Kommission, in welcher von Vertretern sämtlicher Verbände und Vereinigungen Süddeutschlands die weitere Ausarbeitung der Angelegenheit weiter behandelt werden soll."

Als dieser Plan scheiterte, beteiligte sich der Verband an der an seine Stelle getretenen Preisvereinigungsbewegung, indem die auf der nächstjährigen Hauptversammlung vom 21. März 1909 anwesenden Fabrikanten dem „Württemberger Vertrag"[2]) beitraten unter dem Vorbehalt, daß dies auch die übrigen nicht anwesenden ca. 30 bayerischen Firmen tun würden. Da dies nicht geschah, so blieb auch dieser Schritt ohne den gewünschten Erfolg.

Auf der Tagesordnung zur Vorstandssitzung vom 28. Mai 1910 und der am nächsten Tage abgehaltenen Hauptversammlung findet sich als Punkt 3) wiederum die „Beratung der Seifenpreise". Seit 1912, vor allem auf der Hauptversammlung vom 25. März 1912, hat der Verband des öfteren zu der Frage des Anschlusses an die süddeutsche Kontingentierungskonvention Stellung genommen. Man steht wohl im großen Ganzen dem Plane sympatisch gegenüber; bisher haben sich aber nur wenige Fabrikanten zum Beitritt entschlossen.

---

[1]) vgl. Seite 42.

[2]) Vertrag der „Vereinigung süddeutscher Seifenfabriken "vom 4. Februar 1900; vgl. Seite 42.

Neben der Preisfrage, die ähnlich wie in der mitteldeutschen Vereinigung auch hier im Vordergrund der Verbandstätigkeit steht, beschäftigt sich der Verband mit allgemeinen Fachangelegenheiten. Es hat hierbei bisweilen eine gewisse Spannung zwischen ihm und dem Verband der Seifenfabrikanten ergeben, die natürlich für die Gesamtheit nicht förderlich ist. Seit längerer Zeit sind die gegenseitigen Beziehungen die denkbar besten.

Als Vertreter spezieller bayrischer Interessen hat der Verband gleich anderen Provinzial- und Lokalverbänden entschieden Berechtigung; auch ist der Zusammenhalt im engeren Kreise nur zu begrüßen, ist hier doch die Pflege eines kollegialen Verkehrs, der in jeder Beziehung nur vorteilhaft sein kann, eher möglich als in einem größeren Verbande. Eine Stellung als zweiter Zentralverband neben dem Verband der Seifenfabrikanten kann man jedoch dem bayerischen Verbande unmöglich zubilligen. In allgemeinen, alle Seifenfabrikanten betreffenden Fragen ist entschieden stets ein einheitliches Vorgehen eines einzigen Verbandes nötig. Und hierzu ist wohl der Verband der Seifenfabrikanten berufen.